

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern

A. Problem

Das grundgesetzlich garantierte Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden erfährt in Mecklenburg-Vorpommern seine nähere Ausgestaltung gegenwärtig durch das "Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR" vom 17. Mai 1990, das aufgrund der Bestimmungen des Einigungsvertrages auch nach der Vollziehung der deutschen Einheit geltendes Recht blieb.

Dieses Gesetz ist, obwohl es sich in der praktischen Anwendung im wesentlichen bewährt hat, nicht frei von inneren Widersprüchen, Regelungslücken und anderen Unzulänglichkeiten, die durch eine Novellierung des kommunalen Verfassungsrechts zu beheben sind.

B. Lösung

Der vorliegende Entwurf überarbeitet die bestehenden gesetzlichen Vorschriften unter Wahrung einer weitgehenden Kontinuität der Grundzüge des kommunalen Verfassungsrechts. Insbesondere werden die vorhandenen Regelungslücken und Widersprüche ausgeräumt, die Vorschriften für Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände harmonisiert sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürger ausgebaut.

Die Kommunalverfassung wurde um die Amtsordnung und Vorschriften zur kommunalen Zusammenarbeit ergänzt. Insbesondere das Zweckverbandsrecht wurde umfassend neu geregelt. Es enthält auch die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Pflichtverbände zu bilden. In der Gemeindeordnung wurden die Vorschriften zur wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen ergänzt und der Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern angepaßt.

Im Hinblick auf mögliche Gebietskorrekturen und Eingemeindungswünsche am Rande der kreisfreien Städte wurden die Bestimmungen über Gebietsänderungen modifiziert.

Der Entwurf der Kommunalverfassung sieht bis zu den Kommunalwahlen 1999 die indirekte, danach die direkte Wahl der Bürgermeister und Landräte vor. Deren Wahlzeit beträgt 7 - 9 Jahre, um eine Entzerrung der landesweiten Wahltermine zu erreichen. Die Wahlzeit der ehrenamtlichen Bürgermeister beläuft sich auf 5 Jahre und entspricht damit der Wahlperiode der Gemeindevertretungen, deren Vorsitzende sie sind.

Eine strikte Trennung von Amt und Mandat wurde ebenso Bestandteil des Entwurfs wie eine klare Regelung zu Mitwirkungsverboten.

Der Landrat ist weiterhin untere staatliche Verwaltungsbehörde (untere Landesbehörde) im Bereich der Rechtsaufsicht, nach dem Kommunalprüfungsgesetz und dort, wo ihm Aufgaben als untere staatliche Verwaltungsbehörde zugewiesen worden sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Land entstehen keine zusätzlichen Kosten.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 05. Oktober 1993

An den
Präsidenten des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Herrn Rainer Prachtl
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beiliegend übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des o. g. Gesetzes mit der Bitte, die Beschlußfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist der Innenminister.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Berndt Seite

ENTWURF

der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:	Seite
1. Teil	
Gemeindeordnung	
1. Abschnitt	
Grundlagen der Gemeindeverfassung	
§ 1 Begriff der Gemeinden	11
§ 2 Eigener Wirkungskreis	11
§ 3 Übertragener Wirkungskreis	11
§ 4 Finanzierung der Aufgaben	11
§ 5 Satzungsrecht, Hauptsatzung	12
§ 6 Kommunale Verbände	13
§ 7 Gemeindearten	13
§ 8 Name und Bezeichnung	13
§ 9 Wappen, Flaggen und Siegel	13
§ 10 Gemeindegebiet	14
§ 11 Gebietsänderungen	14
§ 12 Gebietsänderungsverträge	15
2. Abschnitt	
Einwohner und Bürger	
§ 13 Begriff	15
§ 14 Rechte und Pflichten der Einwohner	15
§ 15 Anschluß- und Benutzungszwang	16
§ 16 Unterrichtung der Einwohner	16
§ 17 Fragestunde, Anhörung	16
§ 18 Einwohnerantrag	17
§ 19 Rechte und Pflichten der Bürger	17
§ 20 Bürgerentscheid, Bürgerbegehren	18

3. Abschnitt	Seite
Vertretung und Verwaltung	
§ 21 Organe	19
§ 22 Gemeindevertretung	19
§ 23 Gemeindevertreter	21
§ 24 Mitwirkungsverbote	22
§ 25 Unvereinbarkeit von Amt und Mandat	23
§ 26 Vertretungsverbot	24
§ 27 Entschädigungen, Kündigungsschutz	24
§ 28 Konstituierung der Gemeindevertretung	24
§ 29 Sitzungen der Gemeindevertretung	25
§ 30 Beschlußfähigkeit	26
§ 31 Beschlußfassung	26
§ 32 Wahlen, Abberufungen	27
§ 33 Widerspruch gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses	27
§ 34 Kontrolle der Verwaltung	28
§ 35 Hauptausschuß	28
§ 36 Beratende Ausschüsse	29
§ 37 Hauptamtlicher Bürgermeister	30
§ 38 Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters	31
§ 39 Ehrenamtlicher Bürgermeister	32
§ 39a Zukünftige Wahl der Bürgermeister	32
§ 40 Stellvertreter des Bürgermeisters, Beigeordnete	33
§ 41 Gleichstellungsbeauftragte	33
§ 42 Ortsteilverfassung	33
4. Abschnitt	
Haushaltswirtschaft	
§ 43 Allgemeine Haushaltsgrundsätze	34
§ 44 Grundsätze der Einnahmebeschaffung	34
§ 45 Finanzplanung	35
§ 46 Haushaltsplan	35
§ 47 Haushaltssatzung	36
§ 48 Erlaß der Haushaltssatzung	36
§ 49 Genehmigungsvorbehalte	37
§ 50 Nachtragssatzung	38
§ 51 Vorläufige Haushaltsführung	38
§ 52 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben	39
§ 53 Verpflichtungsermächtigungen	39
§ 54 Kredite	39
§ 55 Kassenkredite	39
§ 56 Erwerb und Verwaltung von Vermögen	40
§ 57 Veräußerung von Vermögen	40
§ 58 Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte, Darlehenshingaben	41
§ 59 Gemeindekasse	41
§ 60 Übertragung von Kassengeschäften	41

§ 61 Jahresrechnung	42
§ 62 Zwangsvollstreckung und Konkurs	42

5. Abschnitt**Seite****Sondervermögen, treuhänderisch verwaltetes Vermögen**

§ 63 Nichtrechtsfähige örtliche Stiftungen	42
§ 64 Sonstiges Sondervermögen	42
§ 65 Treuhänderisch verwaltetes Vermögen	43
§ 66 Sonderkassen	43
§ 67 Freistellung von der Finanzplanung	43

6. Abschnitt**Wirtschaftliche Betätigung**

§ 68 Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen	43
§ 69 Wirtschaftliche Unternehmen in Privatrechtsform	44
§ 70 Nichtwirtschaftliche Unternehmen in Privatrechtsform	45
§ 71 Vertretung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen	45
§ 72 Pflichten der Vertreter bei der Kreditaufnahme	46
§ 73 Informations- und Prüfungsrechte, Beteiligungsbericht	46
§ 74 Veräußerung von Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen	47
§ 75 Wirtschaftsgrundsätze	47
§ 76 Energieverträge	47
§ 77 Genehmigungspflichten	48

7. Abschnitt**Aufsicht**

§ 78 Grundsatz	48
§ 79 Rechtsaufsichtsbehörden	49
§ 80 Informationsrecht	49
§ 81 Beanstandungs- und Aufhebungsrecht	49
§ 82 Anordnungsrecht und Ersatzvornahme	49
§ 83 Beauftragter	50
§ 84 Auflösung der Gemeindevertretung	50
§ 85 Rechtsmittel	50
§ 86 Fachaufsichtsbehörden	50
§ 87 Mittel der Fachaufsicht	51

2. Teil	Seite
Landkreisordnung	
1. Abschnitt	
Grundlagen der Landkreisverfassung	
§ 88	Wesen der Landkreise 55
§ 89	Eigener Wirkungskreis 55
§ 90	Übertragener Wirkungskreis 52
§ 91	Finanzierung der Aufgaben 52
§ 92	Satzungsrecht, Hauptsatzung 52
§ 93	Kommunale Verbände 52
§ 94	Name und Sitz 52
§ 95	Wappen, Flaggen und Siegel 53
§ 96	Kreisgebiet 53
§ 97	Gebietsänderungen 53
§ 98	Einwohner und Bürger des Landkreises 53
§ 99	Rechte und Pflichten der Einwohner 53
§ 100	Anschluß- und Benutzungszwang 54
§ 101	Unterrichtung der Einwohner, Fragestunde, Anhörung, Einwohnerantrag 54
§ 102	Rechte und Pflichten der Bürger, Bürgerentscheid 54
2. Abschnitt	
Vertretung und Verwaltung	
§ 103	Organe 55
§ 104	Kreistag 55
§ 105	Kreistagsmitglieder 57
§ 106	Konstituierung des Kreistages 57
§ 107	Sitzungen des Kreistages 58
§ 108	Beschlußfähigkeit 59
§ 109	Beschlußfassung 59
§ 110	Wahlen, Abberufungen 60
§ 111	Widerspruch gegen Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses 60
§ 112	Kontrolle der Verwaltung 61
§ 113	Kreisausschuß 61
§ 114	Beratende Ausschüsse 62
§ 115	Landrat 62
§ 116	Wahl des Landrats 63
§ 116a	Zukünftige Wahl der Landräte 64
§ 117	Beigeordnete 64
§ 118	Gleichstellungsbeauftragte 64
§ 119	Untere staatliche Verwaltungsbehörde 65

	Seite
3. Abschnitt	
Haushaltswirtschaft, Sondervermögen, Wirtschaftliche Betätigung	
§ 120 Haushaltswirtschaft	66
§ 121 Sondervermögen, treuhänderisch verwaltetes Vermögen	66
§ 122 Wirtschaftliche Betätigung	66
4. Abschnitt	
Aufsicht	
§ 123 Rechts- und Fachaufsicht	66
§ 124 Aufsichtsbehörden	66
3. Teil	
Amtsordnung	
1. Abschnitt	
Allgemeines	
§ 125 Allgemeine Stellung der Ämter	67
§ 126 Verwaltungseinrichtungen, Siegel	68
2. Abschnitt	
Aufgaben der Ämter	
§ 127 Amt und eigener Wirkungskreis der Gemeinden	68
§ 128 Übertragener Wirkungskreis	69
§ 129 Satzungsrecht	69
§ 130 Einwohner und Bürger	69
3. Abschnitt	
Organisation der Ämter	
§ 131 Organe	70
§ 132 Zusammensetzung des Amtsausschusses	70
§ 133 Ausscheiden aus dem Amtsausschuß	70
§ 134 Aufgaben und Arbeitsweise des Amtsausschusses	71
§ 135 Vertretungskörperschaft und Verwaltung	71
§ 136 Ausschüsse des Amtsausschusses	72
§ 137 Wahl und Stellung des Amtsvorstehers	72
§ 138 Aufgaben des Amtsvorstehers	73
§ 139 Stellvertreter des Amtsvorstehers	73
§ 140 Widerspruch gegen Beschlüsse des Amtsausschusses	74
§ 141 Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen	74

	Seite
4. Abschnitt	
Weitere Grundsätze für die Verwaltung des Amtes	
§ 142 Leitender Verwaltungsbeamter oder -angestellter, Gleichstellungsbeauftragte	74
§ 143 Gesetzliche Vertretung	75
§ 144 Haushaltswirtschaft und wirtschaftliche Betätigung des Amtes	75
§ 145 Rechts- und Fachaufsicht, Aufsichtsbehörden	75
5. Abschnitt	
Finanzierung der Ämter	
§ 146 Kosten in besonderen Fällen	76
§ 147 Amtsumlage	76
6. Abschnitt	
Besondere Bestimmungen	
§ 148 Geschäftsführung des Amtes durch eine amtsangehörige Gemeinde	76
4. Teil	
Kommunale Zusammenarbeit	
1. Abschnitt	
Allgemeines	
§ 149 Grundsätze und Formen kommunaler Zusammenarbeit	77
2. Abschnitt	
Der Zweckverband	
§ 150 Rechtsnatur, Verbandsmitglieder	77
§ 151 Aufgaben	78
§ 152 Errichtung des Zweckverbandes, Verbandssatzung	78
§ 153 Ausgleich	78
§ 154 Anzuwendende Vorschriften	79
§ 155 Organe	79
§ 156 Verbandsversammlung	79
§ 157 Zusammentreten und Aufgaben der Verbandsversammlung	80
§ 158 Gesetzliche Vertretung	81
§ 159 Verbandsvorsteher, Verbandsvorstand	81
§ 160 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit	82
§ 161 Haushaltswirtschaft und wirtschaftliche Betätigung des Zweckverbands	83
§ 162 Deckung des Finanzbedarfs	84
§ 163 Änderung der Verbandssatzung	84
§ 164 Aufhebung des Zweckverbands	84

3. Abschnitt		Seite
Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung		
§ 165	Voraussetzung und Verfahren	85
§ 166	Satzungsbefugnis	85
4. Abschnitt		
Die Verwaltungsgemeinschaft		
§ 167	Voraussetzung und Verfahren	86
5. Abschnitt		
Aufsicht und weitere Bestimmungen		
§ 168	Aufsicht	86
§ 169	Grenzüberschreitende Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen	87
§ 170	Anwendung auf bestehende Verbände	87
5. Teil		
Schlußvorschriften		
§ 171	Einwohnerzahlen	87
§ 172	Ordnungswidrigkeiten, Haftung	88
§ 173	Durchführungsbestimmungen	88
§ 174	Zuordnung gemeindefreier Flächen	91
§ 175	Inkrafttreten	91

1. Teil

Gemeindeordnung

1. Abschnitt Grundlagen der Gemeindeverfassung

§ 1 Begriff der Gemeinden

- (1) Die Gemeinden sind grundlegender Teil des demokratischen Staates.
- (2) Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften. Sie fördern in freier Selbstverwaltung das Wohl ihrer Einwohner.

§ 2 Eigener Wirkungskreis

- (1) Die Gemeinden sind berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.
- (2) Die Gemeinden können durch Gesetz zur Erfüllung einzelner Selbstverwaltungsaufgaben verpflichtet werden.
- (3) In die Rechte der Gemeinden darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

§ 3 Übertragener Wirkungskreis

- (1) Den Gemeinden können durch Gesetz öffentliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.
- (2) Führen diese Aufgaben zu einer zusätzlichen Belastung der Gemeinden, ist gleichzeitig über die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zu beschließen.

§ 4 Finanzierung der Aufgaben

Die Gemeinden regeln ihre Finanzwirtschaft in eigener Verantwortung. Sie haben die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel aus eigenen Einnahmen aufzubringen. Reichen diese nicht aus, haben sie Anspruch auf einen übergemeindlichen Finanzausgleich.

§ 5 Satzungsrecht, Hauptsatzung

(1) Die Gemeinden können die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzung regeln, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises können Satzungen nur erlassen werden, wenn ein Gesetz dies vorsieht.

(2) Jede Gemeinde hat eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist zu regeln, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist; auch andere für die Verfassung der Gemeinde wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden. Die Hauptsatzung wird mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter beschlossen. Sie ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie darf nur in Kraft gesetzt werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb von zwei Monaten geltend gemacht oder wenn sie vor Ablauf der Frist erklärt hat, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Für Änderungen der Hauptsatzung gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Satzung zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Verwaltungsbehörden nach § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher.

(4) Satzungen sind vom Bürgermeister auszufertigen und öffentlich bekanntzumachen. Die Form der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen wird durch Rechtsverordnung nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 geregelt. Im übrigen bestimmt die Gemeinde Form, Fristen und Verfahren der öffentlichen Bekanntmachung in der Hauptsatzung. Satzungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Sie sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Für Satzungsänderungen gelten die Sätze 1, 4 und 5 entsprechend.

(5) Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

(6) Absatz 5 gilt auch ohne die Hinweispflicht des Satzes 1 für Satzungen, die nach dem 17. Mai 1990 und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft getreten sind. Die Jahresfrist beginnt für diese Satzungen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(7) Für Flächennutzungspläne gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 6 Kommunale Verbände

- (1) Zur Förderung der kommunalen Selbstverwaltung und Wahrnehmung ihrer Interessen haben die Gemeinden das Recht, Verbände zu bilden.
- (2) Die Landesregierung hat die Verbindung zu diesen Verbänden zu pflegen und bei der Vorbereitung von Gesetzen und Rechtsverordnungen, die unmittelbar die Belange der Gemeinden berühren, mit ihnen zusammenzuwirken.

§ 7 Gemeindearten

- (1) Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind auch kreisangehörige und kreisfreie Städte.
- (2) Die kreisfreien Städte erfüllen neben ihren Aufgaben als Gemeinden in ihrem Gebiet alle Aufgaben, die den Landkreisen obliegen.

§ 8 Name und Bezeichnung

- (1) Die Gemeinden führen ihre bisherigen Namen. Eine neu gebildete Gemeinde bestimmt ihren Namen selbst. Die Gemeindevertretung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Gemeindevertreter den Gemeinamen ändern. An die Stelle des Beschlusses kann ein Bürgerversammlung treten. Die Bestimmung, Feststellung oder Änderung des Namens und seiner Schreibweise ist nur aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Sie bedarf der Genehmigung des Innenministers.
- (2) Namensänderungen sind im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekanntzumachen.
- (3) Die Bezeichnung Stadt führen die Gemeinden, denen diese Bezeichnung nach dem bisherigen Recht zusteht oder auf Antrag von der Landesregierung verliehen wird.
- (4) Die Gemeinden können überkommene Bezeichnungen weiterführen. Der Innenminister kann auf Antrag der Gemeinde Bezeichnungen verleihen.
- (5) Die Stadt Schwerin führt die Bezeichnung Landeshauptstadt.

§ 9 Wappen, Flaggen und Siegel

- (1) Die Gemeinden sind berechtigt, Wappen und Flaggen zu führen, die mit ihrer Geschichte und mit demokratischen Grundsätzen übereinstimmen. Die Annahme neuer Wappen und Flaggen und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Innenministers.
- (2) Die Gemeinden führen Dienstsiegel. Gemeinden, die zur Führung eines Wappens berechtigt sind, führen dieses in ihrem Dienstsiegel. Näheres zu der Ausgestaltung der Dienstsiegel bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 10 Gemeindegebiet

- (1) Das Gebiet der Gemeinde bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Grenzstreitigkeiten entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Jedes Grundstück soll zu einer Gemeinde gehören. Aus besonderen Gründen können Grundstücke außerhalb einer Gemeinde verbleiben (gemeindefreie Grundstücke).
- (3) Das Gebiet der Gemeinden soll so bemessen sein, daß die örtliche Verbundenheit der Einwohner und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben gewährleistet sind.

§ 11 Gebietsänderungen

- (1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Gemeinden aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderungen). Die Bürger, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen, sowie die betroffenen Gemeinden, Ämter und Landkreise sind vorher anzuhören.
- (2) Gebietsänderungen können durch Vertrag der beteiligten Gemeinden, durch Gesetz oder, bei örtlich begrenzten Einzelregelungen, durch Entscheidung des Innenministers vorgenommen werden. Eine Regelung ist örtlich begrenzt, wenn höchstens zwei Gemeinden betroffen sind. Die Aufnahme von Verhandlungen über Gebietsänderungen bedarf eines Beschlusses der Gemeindevertretung.
- (3) Gebietsänderungen, die nicht durch Gesetz erfolgen, sind im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekanntzumachen.
- (4) Eine wirksame Gebietsänderung begründet unmittelbar Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirkt den Übergang, die Beschränkung oder die Aufhebung von dinglichen Rechten. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, das Grundbuch, das Wasserbuch und andere öffentliche Bücher zu berichtigen. Die durch die Gebietsänderung erforderlichen Rechtshandlungen sind frei von öffentlichen Abgaben und Verwaltungskosten, soweit diese auf Landesrecht beruhen.
- (5) Die gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter in einer Gemeinde, die durch die Gebietsänderung mehr Einwohner erhält, erhöht sich bis zum Ende der Wahlperiode im gleichen Verhältnis wie die Einwohnerzahl. In dem unmittelbar betroffenen Gebiet findet binnen drei Monaten eine Wahl aus besonderem Anlaß gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Kommunalwahlgesetzes statt.
- (6) Werden durch die Änderung von Gemeindegrenzen die Grenzen von Ämtern oder Landkreisen berührt, so bewirkt die Änderung der Gemeindegrenzen auch die Änderung der Ämter- und Kreisgrenzen.

§ 12 Gebietsänderungsverträge

(1) Gebietsänderungsverträge müssen von den Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden jeweils mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter beschlossen werden. An die Stelle des Beschlusses der Gemeindevertretung kann ein Bürgerentscheid treten. Die Verträge müssen Bestimmungen über die Auseinandersetzung, die Rechtsnachfolge und die Überleitung des Ortsrechts enthalten. Sie bedürfen auch unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Bewirkt eine vertragliche Gebietsänderung zwischen Gemeinden die Änderung von Kreisgrenzen, bedarf sie der Zustimmung der betroffenen Landkreise.

(2) Betrifft eine Gebietsänderung nur eine Gemeinde, so tritt an die Stelle der Vereinbarung nach Absatz 1 ein Beschluß der Gemeindevertretung. In dem Gemeindegebiet, das eine neue Gemeinde bilden soll, ist ein Bürgerentscheid durchzuführen. Kommt die erforderliche Mehrheit nach § 20 Abs. 7 nicht zustande, ist eine Regelung nur durch Entscheidung des Innenministers möglich.

(3) Wechseln Einrichtungen eines Amtes infolge der Gebietsänderung in den Bereich eines anderen Amtes, so sind die beteiligten Ämter in die Auseinandersetzung mit einzubeziehen.

2. Abschnitt Einwohner und Bürger

§ 13 Begriff

(1) Einwohner der Gemeinde ist, wer in der Gemeinde wohnt.

(2) Bürger der Gemeinde sind die zu den Gemeindewahlen wahlberechtigten Einwohner.

§ 14 Rechte und Pflichten der Einwohner

(1) Die Einwohner der Gemeinde haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden. Sie sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Einwohner der Gemeinde sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen, und verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen.

(3) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Besitzer und Nutzer von Grundstücken und für Gewerbetreibende in der Gemeinde, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, sowie für juristische Personen und Personenvereinigungen.

§ 15 Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die Gemeinde kann für die Grundstücke ihres Gebiets durch Satzung den Anschluß an die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, die Straßenreinigung, Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme und ähnliche dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtungen (Anschlußzwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen und der öffentlichen Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben, wenn ein dringendes öffentliches Bedürfnis dafür besteht. Ein dringendes öffentliches Bedürfnis wird nicht durch die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründet.

(2) Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang zulassen. Der Anschluß- und Benutzungszwang kann auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen beschränkt werden.

§ 16 Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Zu diesem Zweck sollen Einwohnerversammlungen abgehalten sowie andere geeignete Formen einer bürgernahen kommunalen Öffentlichkeitsarbeit angewendet werden. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

§ 17 Fragestunde, Anhörung

(1) Die Gemeindevertretung kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit einräumen, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Gemeindevertretung kann bei öffentlichen Sitzungen beschließen, Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.

(3) Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 18 Einwohnerantrag

(1) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, daß in der Gemeindevertretung eine wichtige Angelegenheit behandelt wird, die zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört. Dies gilt nicht, wenn innerhalb des letzten Jahres bereits ein zulässiger Antrag gleichen Inhalts behandelt wurde.

(2) Der Einwohnerantrag muß schriftlich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung gestellt werden und eine Begründung enthalten. Er muß in Gemeinden bis 100.000 Einwohnern von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern von mindestens 5.000 Einwohnern im Sinne von Absatz 1 unterzeichnet sein. Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet die Gemeindevertretung im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Zulässige Anträge hat die Gemeindevertretung unverzüglich zu behandeln.

§ 19 Rechte und Pflichten der Bürger

(1) Die verantwortliche Teilnahme an der gemeindlichen Selbstverwaltung ist Recht und Pflicht der Bürger.

(2) Die Bürger sind verpflichtet, Ehrenämter und ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde zu übernehmen und gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.

(3) Die Bestellung in ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt durch die Gemeindevertretung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Gemeindevertretung kann diese Befugnis auf den Hauptausschuß oder auf den Bürgermeister übertragen. Ein Bürger kann die Bestellung ablehnen oder seine Abberufung verlangen, wenn ein wichtiger Grund in seinen persönlichen Lebensumständen vorliegt.

(4) Für die Ausübung von Ehrenämtern und ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde gelten die Bestimmungen über die Verschwiegenheit (§ 23 Abs. 6), Mitwirkungsverbote (§ 24), Vertretungsverbote (§ 26), Entschädigungen, Kündigungsschutz und Haftung (§ 27) und die Verpflichtung (§ 28 Abs. 1 Satz 6) entsprechend.

§ 20 Bürgerentscheid, Bürgerbegehren

(1) Eine wichtige Angelegenheit, die zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört, kann den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid geändert oder aufgehoben werden. Ein Bürgerentscheid kann nur solche Fragen zum Gegenstand haben, die auch von der Gemeindevertretung entschieden werden können.

(2) Ein Bürgerentscheid kann insbesondere zum Gegenstand haben

1. Namensänderungen,
2. Gebietsänderungen,
3. die Bildung, Änderung und Auflösung von Ortsteilen,
4. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung oder Einschränkung sowie die Auflösung kommunaler Betriebe und Einrichtungen, die der Gesamtheit der Einwohner zu dienen bestimmt sind,
5. die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens,
6. die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

(3) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Angelegenheiten, über die gemäß § 22 Abs. 3 und 4 grundsätzlich die Gemeindevertretung entscheidet, soweit sie nicht in Absatz 2 genannt sind,
2. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises,
3. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
4. Entscheidungen in Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren,
5. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.

(4) Die Gemeindevertretung kann mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließen. Der Beschluß muß die zu entscheidende Frage enthalten und den Zeitpunkt des Bürgerentscheides bestimmen.

(5) Die Bürger können die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren), wenn innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid zur gleichen Angelegenheit durchgeführt worden ist. Richtet sich der Antrag gegen einen Beschluß der Gemeindevertretung, muß er innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses gestellt werden, es sei denn, der Beschluß wurde noch nicht durchgeführt.

(6) Das Bürgerbegehren muß schriftlich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung gerichtet werden und die zu entscheidende Frage, eine Begründung und einen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Es muß in Gemeinden bis 100.000 Einwohnern von mindestens 10 vom Hundert der Bürger, in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern von mindestens 7.500 Bürgern unterzeichnet sein. Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und den Zeitpunkt des Bürgerentscheides entscheidet die Gemeindevertretung unverzüglich im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung oder der Hauptausschuß die Durchführung der beantragten Maßnahme beschließt.

(7) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Gemeindevertretung die Angelegenheit zu entscheiden.

3. Abschnitt **Vertretung und Verwaltung**

§ 21 Organe

Organe der Gemeinde sind die Gemeindevertretung und der Bürgermeister.

§ 22 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung ist die Vertretung der Bürger und das oberste Willensbildungs- und Beschlußorgan der Gemeinde. In Städten führt sie die Bezeichnung Stadtvertretung. In kreisfreien Städten kann in der Hauptsatzung festgelegt werden, daß sie die Bezeichnung Bürgerschaft führt, soweit dies mit ihrer Geschichte übereinstimmt.

(2) Die Gemeindevertretung ist für alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde zuständig und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen, soweit nicht durch Gesetz, Hauptsatzung oder Beschluß der Gemeindevertretung eine Übertragung auf den Hauptausschuß oder den Bürgermeister stattgefunden hat. Die Gemeindevertretung kann Angelegenheiten, die sie übertragen hat, auch im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

(3) Die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten können nicht übertragen werden:

1. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Gemeindevertretung entscheidet,
2. die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
3. die Bestellung der Rechnungsprüfer,
4. die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
5. die Grundsätze der Personalentscheidungen,
6. den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
7. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Flächennutzungsplänen,
8. den Abschluß von Erschließungsverträgen,
9. die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan, ein Haushaltssicherungskonzept, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsdurchführung,
10. die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens,
11. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung oder Einschränkung sowie die Auflösung kommunaler Betriebe und Einrichtungen, die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform kommunaler Betriebe und Einrichtungen,
12. die Festsetzung öffentlicher Abgaben und allgemeiner privatrechtlicher Entgelte,
13. die Bestellung von Vertretern der Gemeinde, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen,
14. die Mitgliedschaft in kommunalen Verbänden sowie die Entscheidung über partnerschaftliche Beziehungen zu anderen Gemeinden,
15. Gebietsänderungen und
16. die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und von Ehrenbezeichnungen.

(4) Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß der Hauptausschuß oder der Bürgermeister Entscheidungen bis zu bestimmten Wertgrenzen in folgenden Angelegenheiten trifft:

1. die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeitern der Gemeinde,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
3. die Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen und die Aufnahme von Krediten durch die Gemeinde,
4. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluß von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte und
5. den Abschluß von städtebaulichen Verträgen.

Enthält die Hauptsatzung solche Regelungen nicht, obliegt die Entscheidung ausschließlich der Gemeindevertretung.

(5) Die Gemeindevertretung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, oberste Dienstbehörde. Sie kann ihre Befugnisse insoweit auf den Hauptausschuß oder auf den Bürgermeister übertragen. Die Gemeindevertretung ist Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters und der Beigeordneten; sie hat keine Disziplinarbefugnis. Führen der Bürgermeister oder die Beigeordneten Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch, darf die Gemeindevertretung die Zuständigkeit des Dienstvorgesetzten nach § 64 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes nur mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde wahrnehmen.

§ 23 Gemeindevertreter

(1) Die Gemeindevertreter werden von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Das Kommunalwahlgesetz bestimmt die gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter und regelt das Wahlverfahren.

(2) In Städten führen die Gemeindevertreter die Bezeichnung Stadtvertreter. In kreisfreien Städten kann in der Hauptsatzung festgelegt werden, daß sie eine andere Bezeichnung führen, soweit dies mit der Geschichte der Stadt übereinstimmt.

(3) Die Gemeindevertreter üben ihr Mandat im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschlüsse beschränkt wird, nicht gebunden. Die Gemeindevertreter sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Mitarbeit verpflichtet, wenn sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind. Sie können auf ihr Mandat jederzeit durch schriftliche, unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung verzichten.

(4) Jeder Gemeindevertreter ist berechtigt, in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen, denen er angehört, Anträge zu stellen.

(5) Die Gemeindevertreter können sich zu Fraktionen zusammenschließen oder bestehenden Fraktionen mit deren Zustimmung beitreten. Eine Fraktion muß aus mindestens zwei Gemeindevertretern bestehen. Ihre innere Ordnung muß demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Näheres über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung. Soweit die Fraktionen Zuwendungen aus dem Gemeindehaushalt erhalten, ist die Verwendung dieser Mittel durch den Rechnungsprüfungsausschuß zu prüfen.

(6) Die Gemeindevertreter sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Gemeindevertreter dürfen ohne Genehmigung der Gemeindevertretung weder gerichtlich noch außergerichtlich Aussagen machen, soweit sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(7) Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Gemeindevertreter ihr Mandat bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Gemeindevertretung aus.

§ 24 Mitwirkungsverbote

(1) Die Gemeindevertreter dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden,

1. wenn die Entscheidung ihnen selbst oder ihren Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
2. wenn sie zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder
3. wenn sie eine natürliche oder juristische Person vertreten oder einer Vereinigung angehören oder diese vertreten, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, soweit nicht nach den tatsächlichen Umständen anzunehmen ist, daß der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

(2) Die Mitwirkungsverbote des Absatzes 1 gelten nicht,

1. wenn der Vorteil oder der Nachteil nur darauf beruht, daß jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden, und
2. bei Wahlen, bei denen ausschließlich Gemeindevertreter kandidieren, sowie bei Abberufungen.

(3) Wer annehmen muß, nach Absatz 1 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen unter Ausschluß seiner Person.

(4) Eine Entscheidung, die unter Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot zustande kommt, ist unwirksam.

(5) Ein Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Verstoß innerhalb dieser Frist schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Die Jahresfrist beginnt am Tag nach der Beschlußfassung oder, sofern eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 25 Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

(1) Gemeindevertreter kann nicht sein, wer tätig ist als

1. Beamter oder Angestellter im Dienst der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, soweit diese Funktion nicht ehrenamtlich ausgeübt wird,
2. leitender Beamter oder Angestellter im Dienst des Landkreises, dem die Gemeinde angehört,
3. leitender Beamter oder Angestellter im Dienst eines Zweckverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, der die Gemeinde oder das Amt angehört,
4. Beamter oder Angestellter, der vorbereitend oder entscheidend unmittelbar die Rechts- oder Fachaufsicht oder die Rechnungsprüfung über die Gemeinde oder über das Amt wahrnimmt,
5. leitender Angestellter eines privatrechtlichen Unternehmens, an dem die Gemeinde oder das Amt mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist.

(2) Leitende Beamte und Angestellte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, 3 und 5 sind

1. Landräte und Beigeordnete,
2. die Amtsleiter und Beamten oder Angestellten auf vergleichbaren Dienstposten und
3. Vorstandsmitglieder, Verwaltungsleiter, Geschäftsführer und Inhaber vergleichbarer Ämter, soweit die Funktion nicht ehrenamtlich ausgeübt wird.

(3) Die Gemeindevertreter haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 mitzuteilen.

(4) Bei Verstößen gegen Absatz 1 fordert der Vorsitzende der Gemeindevertretung den Gemeindevertreter auf, innerhalb eines Monats zu erklären, ob er aus dem Dienstverhältnis ausscheiden oder das Mandat niederlegen will. Die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung ruht von der Aufforderung durch den Vorsitzenden an solange, wie Dienstverhältnis und Mandat nebeneinander bestehen. Gibt der Gemeindevertreter keine Erklärung ab, stellt der Vorsitzende den Verlust des Mandats fest.

§ 26 Vertretungsverbot

Gemeindevertreter dürfen Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, es sei denn, daß sie als gesetzliche Vertreter handeln.

§ 27 Entschädigungen, Kündigungsschutz

(1) Gemeindevertreter haben Anspruch auf

1. Ersatz ihrer Auslagen,
2. Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes,
3. Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, soweit dieser zu ihren Lasten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird, und
4. Reisekostenvergütung.

Das Nähere regelt der Innenminister durch Rechtsverordnung nach § 173 Abs. 1 Nr. 8.

(2) Die Entschädigungen sind in der Hauptsatzung zu regeln. Die Ansprüche auf Entschädigung sind nicht übertragbar. Auf sie kann nicht verzichtet werden.

(3) Gemeindevertretern kann Ersatz für Sachschäden nach den für Berufsbeamte geltenden Bestimmungen geleistet werden.

(4) Wer als Gemeindevertreter tätig ist, darf aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht aus diesem Grund entlassen, gekündigt oder versetzt werden. Ihm ist die für diese Tätigkeit notwendige freie Zeit zu gewähren.

§ 28 Konstituierung der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung tritt innerhalb eines Monats nach einer Kommunalwahl zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Der an Lebensjahren älteste Gemeindevertreter eröffnet die Sitzung. Unter seiner Leitung wählt die Gemeindevertretung in hauptamtlich verwalteten Gemeinden aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden. Der älteste Gemeindevertreter verpflichtet den Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und übergibt ihm die Leitung der Sitzung. Der Vorsitzende verpflichtet die Gemeindevertreter durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung vertritt die Gemeindevertretung. In Städten führt er die Bezeichnung Stadtvertretervorsteher, soweit die Hauptsatzung nicht die Bezeichnung Präsident der Stadtvertretung vorsieht.

(3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter des Vorsitzenden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. In Städten können nach näherer Bestimmung in der Hauptsatzung Vorstände oder Präsidien der Stadtvertretung gebildet werden, die den Vorsitzenden unterstützen.

(4) In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden wird an der Stelle des Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Bürgermeister gewählt. Er nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden der Gemeindevertretung wahr.

§ 29 Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest und beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Er leitet die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Die Gemeindevertretung tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Geschäftsordnung kann einen Zeitraum vorsehen, nach dem die Gemeindevertretung einzuberufen ist. Die Gemeindevertretung muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel aller Gemeindevertreter, eine Fraktion oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Die Ladungsfristen für ordentliche und für Dringlichkeitssitzungen sind in der Geschäftsordnung zu regeln. Eine Ladungsfrist von drei Tagen soll nicht unterschritten werden.

(4) Der Vorsitzende muß eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Viertel aller Gemeindevertreter, eine Fraktion, eine Ortsteilvertretung oder der Bürgermeister beantragt. Die Mehrheit aller Gemeindevertreter kann in der Sitzung die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub duldet.

(5) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Der Ausschluß der Öffentlichkeit kann in diesem Rahmen in der Hauptsatzung oder durch Beschluß der Gemeindevertretung angeordnet werden. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter entschieden.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung sind rechtzeitig vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen. Für Punkte der Tagesordnung, die nichtöffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(7) Der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen der Gemeindevertretung teil. Er ist jederzeit berechtigt und auf Antrag eines Viertels aller Gemeindevertreter oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Die Sätze 1 und 2 gelten für Beigeordnete in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches entsprechend.

(8) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift nach näherer Bestimmung in der Geschäftsordnung anzufertigen.

§ 30 Beschlußfähigkeit

(1) Die Gemeindevertretung ist beschlußfähig, wenn alle Gemeindevertreter ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller Gemeindevertreter zur Sitzung anwesend ist. Ein Mangel der Ladung ist unbeachtlich, wenn der betroffene Gemeindevertreter zur Sitzung erscheint. Die Beschlußfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen. Danach bleibt die Gemeindevertretung solange beschlußfähig, bis der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Gemeindevertreters die Beschlußunfähigkeit feststellt. Dieser Gemeindevertreter zählt zu den Anwesenden. Der Vorsitzende hat die Beschlußunfähigkeit festzustellen, wenn weniger als ein Drittel aller Gemeindevertreter anwesend ist.

(2) Ist mehr als die Hälfte aller Gemeindevertreter nach § 24 ausgeschlossen, so ist die Gemeindevertretung beschlußfähig, wenn mehr als ein Drittel aller Gemeindevertreter zur Sitzung anwesend ist.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Gemeindevertretung zurückgestellt worden, so ist die Gemeindevertretung in einer nachfolgenden Sitzung für diese Angelegenheit beschlußfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Gemeindevertreter anwesend sind und bei der Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurde. Sind weniger als drei stimmberechtigte Gemeindevertreter anwesend, entscheidet der Bürgermeister mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 31 Beschlußfassung

(1) Beschlüsse der Gemeindevertretung werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreter in offener Abstimmung gefaßt. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Sieht das Gesetz einen Anteil aller Gemeindevertreter vor, so berechnet sich dieser nach der Zahl der gesetzlichen Mitglieder der Gemeindevertretung.

(2) Eine Abstimmung erfolgt nur über solche Anträge, die zu diesem Zeitpunkt schriftlich vorliegen oder mündlich zur Sitzungsniederschrift erklärt werden. Anträge, durch die der Gemeinde Mehrausgaben oder Mindereinnahmen entstehen, müssen bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; die Haushaltsstelle ist zu benennen. Auf Antrag eines Viertels aller Gemeindevertreter wird geheim oder namentlich abgestimmt. Dabei hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung gefaßte Beschlüsse der Gemeindevertretung sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzumachen, soweit dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 32 Wahlen, Abberufungen

(1) Über Beschlüsse, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als Wahlen bezeichnet sind, wird durch Handzeichen, auf Antrag eines Gemeindevertreters geheim abgestimmt. Gewählt ist, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch den Vorsitzenden zu ziehen ist.

(2) Bestimmt dieses Gesetz, daß eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen hat, so ist die Besetzung der Wahlstellen entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen in der Gemeindevertretung vorzunehmen. Fraktionen und einzelne Gemeindevertreter können sich dabei zu Zählgemeinschaften zusammenschließen. Die Gemeindevertretung stimmt in einem Wahlgang über die Listen der Fraktionen oder Zählgemeinschaften ab. Die Wahlstellen werden entsprechend den auf die Listen entfallenen Stimmzahlen besetzt. Über die letzte Wahlstelle entscheidet bei Bedarf das Los. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Gemeindevertretung kann eine von ihr gewählte Person aus ihrer Funktion abberufen. Ein Abberufungsbeschluß bedarf der Mehrheit aller Gemeindevertreter.

(4) Der Bürgermeister und die Beigeordneten können auf Antrag von mehr als der Hälfte aller Gemeindevertreter mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Gemeindevertreter aus ihrem Amt abberufen werden. Zwischen Antrag und Abstimmung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Mit dem Tag der Abberufung treten der hauptamtliche Bürgermeister und die Beigeordneten in den einstweiligen Ruhestand.

(5) Wurde die abberufene Person nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, so besitzt die Fraktion oder Zählgemeinschaft, der die frei gewordene Stelle nach diesen Grundsätzen zusteht, das alleinige Vorschlagsrecht für die Wahl des Nachfolgers.

§ 33 Widerspruch gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses

(1) Verletzt ein Beschluß der Gemeindevertretung das Recht, so hat der Bürgermeister dem Beschluß zu widersprechen. Der Bürgermeister kann einem Beschluß widersprechen, wenn dieser das Wohl der Gemeinde gefährdet. Der Widerspruch muß binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Gemeindevertretung muß über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung beschließen.

(2) Verletzt auch der neue Beschluß das Recht, so hat ihn der Bürgermeister schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen zwei Wochen zu beanstanden und die Beanstandung der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung steht der Gemeindevertretung die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu.

(3) Verletzt ein Beschluß des Hauptausschusses das Recht, so hat der Bürgermeister dem Beschluß zu widersprechen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Der Hauptausschuß muß über den Widerspruch in der nächsten Sitzung beraten. Gibt er ihm nicht statt, beschließt die Gemeindevertretung über den Widerspruch. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 34 Kontrolle der Verwaltung

(1) Die Gemeindevertretung ist vom Bürgermeister über alle wesentlichen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zu unterrichten.

(2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind verpflichtet, der Gemeindevertretung auf Antrag eines Viertels aller Gemeindevertreter Auskunft zu erteilen.

(3) Jeder Gemeindevertreter kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung der Gemeindevertretung mündliche Anfragen stellen, die in angemessener Frist zu beantworten sind. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

(4) In Einzelfällen ist auf Antrag eines Viertels aller Gemeindevertreter einzelnen, von den Antragstellern jeweils zu benennenden Gemeindevertretern Akteneinsicht zu gewähren, soweit dem nicht schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 35 Hauptausschuß

(1) In hauptamtlich verwalteten Gemeinden bildet die Gemeindevertretung einen Hauptausschuß. In anderen Gemeinden kann ein Hauptausschuß gebildet werden. Die Zahl seiner Mitglieder wird in der Hauptsatzung bestimmt. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Stimmberechtigter Vorsitzender ist der Bürgermeister. In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden ist seine Fraktionszugehörigkeit bei der Besetzung des Hauptausschusses anzurechnen.

(2) Der Hauptausschuß koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse der Gemeindevertretung. Er entscheidet nach den von der Gemeindevertretung festgelegten Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluß der Gemeindevertretung oder durch die Hauptsatzung übertragen sind. Der Hauptausschuß entscheidet auch in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung der Gemeindevertretung aufgeschoben werden kann. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindevertretung.

(3) Soweit dem Hauptausschuß durch die Hauptsatzung Personalentscheidungen zugewiesen sind, entscheidet er im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Wird kein Einvernehmen erzielt, kann die Gemeindevertretung das Einvernehmen des Bürgermeisters ersetzen.

(4) Die Gemeindevertreter und die Beigeordneten haben das Recht, den Sitzungen des Hauptausschusses beizuwohnen. Die Beigeordneten haben daneben das Recht, in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches das Wort zu verlangen. Sie sind auf Antrag der Mehrheit aller Mitglieder des Hauptausschusses zur Teilnahme verpflichtet. Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß die Sitzungen des Hauptausschusses öffentlich stattfinden. In diesem Fall gilt § 29 Abs. 5 entsprechend.

(5) Im übrigen gelten für den Hauptausschuß § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 1 bis 4 und 8 sowie § 30 Abs. 1 und 2 und § 31 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 36 Beratende Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, die beratend tätig werden. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Soweit nicht im Gesetz vorgeschrieben, regelt die Hauptsatzung Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse.

(2) In jeder Gemeinde ist ein Finanzausschuß zu bilden. In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden kann die Hauptsatzung vorsehen, daß die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuß wahrgenommen werden. Der Finanzausschuß bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Er kann die Haushaltsführung der Gemeinde begleiten.

(3) Der Bürgermeister hat das Recht, beratend an allen Ausschußsitzungen teilzunehmen. Er ist auf Antrag der Mehrheit aller Mitglieder eines Ausschusses zur Teilnahme verpflichtet. Gleiches gilt für die Beigeordneten in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches.

(4) Von der Gemeindevertretung können neben einer Mehrheit von Gemeindevertretern auch weitere sachkundige Bürger in die beratenden Ausschüsse berufen werden. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig. Sachkundige Bürger haben für die Teilnahme im Ausschuß die gleichen Rechte und Pflichten wie Gemeindevertreter. §§ 24 bis 27 und 28 Abs. 1 Satz 6 gelten entsprechend.

(5) Die Gemeindevertreter haben das Recht, den Sitzungen der beratenden Ausschüsse beizuwohnen. Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß die Ausschußsitzungen öffentlich stattfinden. In diesem Fall gilt § 29 Abs. 5 entsprechend.

(6) Im übrigen gelten für die beratenden Ausschüsse § 28 Abs. 1 und 3, § 29 Abs. 1 bis 4 und 8 sowie § 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 und 2 entsprechend. Gesetzliche oder aufgrund dieses Gesetzes ergangene Regelungen über die Bildung und die Zuständigkeiten weiterer Ausschüsse bleiben unberührt.

§ 37 Hauptamtlicher Bürgermeister

(1) Kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden sowie amtsangehörige Gemeinden, die die Geschäfte des Amtes führen, haben einen hauptamtlichen Bürgermeister. In kreisfreien Städten führt er die Bezeichnung Oberbürgermeister, sofern die Hauptsatzung nicht die Bezeichnung Bürgermeister vorsieht.

(2) Der Bürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Gemeinde. Er leitet die Verwaltung und ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Der Bürgermeister führt mit den ihm unmittelbar nachgeordneten leitenden Mitarbeitern regelmäßige Beratungen durch, um eine einheitliche Verwaltungsführung zu gewährleisten. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde. Er kann einzelne Befugnisse nach Satz 4 übertragen.

(3) Im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde bereitet der Bürgermeister die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses vor und führt sie aus. Liegen in der Person des Bürgermeisters Ausschließungsgründe nach § 24 vor, so wird sein Stellvertreter tätig. Der Bürgermeister ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig.

(4) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht von der Gemeindevertretung oder dem Hauptausschuß wahrgenommen werden. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet er anstelle des Hauptausschusses. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Hauptausschuß, soweit dieser zuständig ist, im übrigen durch die Gemeindevertretung.

(5) Der Bürgermeister führt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde durch. Er ist dafür der zuständigen Fachaufsichtsbehörde verantwortlich. Soweit der Bürgermeister bei der Durchführung dieser Aufgaben Ermessen hat, kann er sich mit der Gemeindevertretung oder ihren Ausschüssen beraten. Er hat die Gemeindevertretung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

(6) Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Dies gilt auch für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften. Die Hauptsatzung kann eine Wertgrenze bestimmen, bis zu der es dieser Schriftform nicht bedarf. Erklärungen, die diesen Formvorschriften nicht genügen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeindevertretung.

(7) Die Regelung der inneren Organisation der Verwaltung und der Geschäftsverteilung obliegt dem Bürgermeister. § 22 Abs. 3 Nr. 4 und 5 bleibt unberührt.

(8) In Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern muß der Bürgermeister oder ein leitender Mitarbeiter der Gemeinde die Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

§ 38 Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung wählt den Bürgermeister. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Gemeindevertreter erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über dieselben Bewerber erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen, wenn nur ein Bewerber zur Wahl stand. Bei zwei oder mehr Bewerbern findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (2) Wählbar ist, wer die Voraussetzungen für eine Ernennung zum Beamten auf Zeit erfüllt und die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt.
- (3) Die Wahl des Bürgermeisters darf frühestens sechs Monate und muß spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchgeführt werden. Ist letzteres nicht möglich, hat die Wahl innerhalb von vier Monaten nach Freiwerden der Stelle zu erfolgen.
- (4) Die Stelle ist spätestens drei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Davon kann bei einer Wiederwahl durch Beschluß mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter, im übrigen nur mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde abgesehen werden.
- (5) Die Wahlzeit des Bürgermeisters beträgt mindestens sieben und höchstens neun Jahre. Die Hauptsatzung bestimmt die Wahlzeit. Ein Bürgermeister ist verpflichtet, sich einmal zur Wiederwahl zu stellen, wenn er unter mindestens gleich günstigen Bedingungen wiederernannt werden soll.
- (6) Die Wahl ist der Rechtsaufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen; dabei sind die Wahlunterlagen vorzulegen. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde nicht innerhalb von vier Wochen, ist der Bürgermeister zum Beamten auf Zeit zu ernennen. Die Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde gilt als gesetzliche Mitwirkung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes. Bei einer Wiederwahl ist dem Bürgermeister eine neue Ernennungsurkunde auszuhändigen; danach leistet er den Diensteid.
- (7) Der Bürgermeister bleibt bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers, längstens aber sechs Monate im Amt.

§ 39 Ehrenamtlicher Bürgermeister

(1) Amtsangehörige Gemeinden, die nicht die Geschäfte des Amtes führen, haben einen ehrenamtlichen Bürgermeister.

(2) Der Bürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Gemeinde. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde. Er kann einzelne Befugnisse nach Satz 2 übertragen. Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Dies gilt auch für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften. Die Hauptsatzung kann eine Wertgrenze bestimmen, bis zu der es dieser Schriftform nicht bedarf. Erklärungen, die diesen Formvorschriften nicht genügen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeindevertretung. Die Zuständigkeiten des Amtsvorstehers bleiben unberührt.

(3) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht von der Gemeindevertretung oder dem Hauptausschuß wahrgenommen werden. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet er anstelle des Hauptausschusses oder der Gemeindevertretung, wenn ein Hauptausschuß nicht eingerichtet ist. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Hauptausschuß, soweit dieser zuständig ist, im übrigen durch die Gemeindevertretung.

(4) Die Gemeindevertretung wählt den Bürgermeister aus ihrer Mitte. Im übrigen gilt § 38 Abs. 1 entsprechend. Die Wahlzeit des Bürgermeisters entspricht der Wahlperiode der Gemeindevertretung.

(5) Für die Dauer seiner Wahlzeit ist der Bürgermeister zum Ehrenbeamten zu ernennen. Er bleibt bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Amt.

§ 39 a Zukünftige Wahl der Bürgermeister

Die ab dem Tag der Kommunalwahlen im Jahr 1999 zu wählenden Bürgermeister werden von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 40 Stellvertreter des Bürgermeisters, Beigeordnete

- (1) Die Gemeindevertretung wählt zwei Stellvertreter des Bürgermeisters, die ihn im Fall seiner Abwesenheit vertreten. § 38 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist mit der Wahl festzulegen. Für die Stellvertreter gelten § 23 Abs. 6 und §§ 24, 26 und 27 entsprechend.
- (2) In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden sind die Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung gleichzeitig Stellvertreter des Bürgermeisters. § 39 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.
- (3) In hauptamtlich verwalteten Gemeinden wählt die Gemeindevertretung für die Dauer ihrer Wahlperiode die Stellvertreter des Bürgermeisters aus dem Kreis der ihm unmittelbar nachgeordneten leitenden Mitarbeiter. Die Hauptsatzung kann für sie die Bezeichnung Stadtrat oder, soweit dies mit der Geschichte der Stadt übereinstimmt, die Bezeichnung Senator vorsehen. Sie sind für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamten zu ernennen. Ihr bisheriges Dienst- oder Arbeitsverhältnis bleibt davon unberührt. § 38 Abs. 5 und § 39 Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend.
- (4) In kreisfreien Städten sind die Stellvertreter des Oberbürgermeisters abweichend von Absatz 3 hauptamtliche Beigeordnete. Für hauptamtliche Beigeordnete gilt § 38 Abs. 2 bis 7 entsprechend. Ihnen ist die Leitung eines Dezernates oder Amtes zu übertragen. In diesem sind sie ständige Vertreter des Oberbürgermeisters, dessen fachlicher Weisung sie unterstehen. In Städten mit mehr als 80.000 Einwohnern kann die Hauptsatzung einen, in Städten mit mehr als 150.000 Einwohnern zwei weitere hauptamtliche Beigeordnete vorsehen.

§ 41 Gleichstellungsbeauftragte

Die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist auch eine Aufgabe der Gemeinden. Dafür bestellen hauptamtlich verwaltete Gemeinden Gleichstellungsbeauftragte, die in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern hauptamtlich tätig sind. Andere Gemeinden können Gleichstellungsbeauftragte bestellen, die ehrenamtlich tätig sein können. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 42 Ortsteilverfassung

- (1) Die Gemeindevertretung kann durch Beschluß aus eingemeindeten Gebieten Ortsteile bilden. Für Ortsteile kann die Gemeindevertretung Ortsteilververtretungen wählen, wenn die Hauptsatzung dies vorsieht. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Wählbar sind Bürger des Ortsteils und Gemeindevertreter.
- (2) Die Ortsteilververtretung ist über alle für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Sie hat das Recht, in Angelegenheiten des Ortsteils Anträge an die Gemeindevertretung zu stellen. Der Vorsitzende der Ortsteilververtretung kann in Ausschußsitzungen, in denen ein Antrag der Ortsteilververtretung behandelt wird, das Wort verlangen.
- (3) Die Sitzungen der Ortsteilververtretungen sind öffentlich. § 29 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Für Ortsteilvertreter gelten die Bestimmungen über Mandatsausübung und Verschwiegenheit (§ 23 Abs. 3, 6 und 7), Mitwirkungsverbote (§ 24), Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 25), Vertretungsverbote (§ 26), Entschädigungen, Kündigungsschutz und Haftung (§ 27) und die Verpflichtung (§ 28 Abs. 1 Satz 6) entsprechend.

(5) Die Hauptsatzung regelt die Bezeichnung der Ortsteile und der Ortsteilvertretungen sowie die Zahl der Ortsteilvertreter und das Wahlverfahren.

4. Abschnitt Haushaltswirtschaft

§ 43 Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit so zu planen und zu führen, daß die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts ist Rechnung zu tragen.

(2) Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr auszugleichen.

(3) Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, hat die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen. Darin ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Es sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs vermieden wird. Das Haushaltssicherungskonzept ist mit der Rechtsaufsichtsbehörde zu beraten.

(4) Die Gemeinde hat zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Zwecke des Vermögenshaushalts Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.

§ 44 Grundsätze der Einnahmbeschaffung

(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen

1. soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
2. im übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

§ 45 Finanzplanung

(1) Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.

(2) Im Finanzplan sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen. Als Unterlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen. Der Finanzplan soll für jedes Planungsjahr ausgeglichen sein.

(3) Der Finanzplan ist der Gemeindevertretung spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 46 Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich

1. eingehenden Einnahmen,
2. zu leistenden Ausgaben,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Die Vorschriften über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen der Gemeinde bleiben unberührt.

(2) Der Haushaltsplan ist in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt zu gliedern. Der Stellenplan für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde ist Teil des Haushaltsplans.

(3) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

§ 47 Haushaltssatzung

(1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplans unter Angabe des Gesamtbetrags

- a) der Einnahmen und der Ausgaben des Haushaltsjahres,
- b) der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
- c) der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen (Verpflichtungsermächtigungen), die künftige Haushalte mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten,

2. des Höchstbetrags der Kassenkredite,

3. der Steuersätze (Hebesätze).

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.

(3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.

§ 48 Erlaß der Haushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung mit den vorgeschriebenen Anlagen wird von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Sie soll vorher in den Ausschüssen eingehend beraten werden.

(2) Die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung mit den Anlagen ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

(3) Die Haushaltssatzung ist öffentlich bekanntzumachen. Enthält sie genehmigungspflichtige Teile, kann sie erst nach der Erteilung der Genehmigung bekanntgemacht werden. Mit der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen kann.

§ 49 Genehmigungsvorbehalte

- (1) Der Gesamtbetrag der Kredite für Maßnahmen nach § 54 Abs. 1 und der Verpflichtungsermächtigungen bedarf jeweils der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Gleiches gilt für die Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen.
- (2) Bei nicht ausgeglichenem Verwaltungshaushalt gilt gleiches für den Stellenplan, soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde erheblich gefährdet ist.
- (3) Kassenkredite bedürfen einer Genehmigung, wenn der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag 10 vom Hundert der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt.
- (4) Genehmigungen sollen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie können unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang steht.
- (5) Die Aufnahme der einzelnen Kredite, deren Gesamtbetrag nach Absatz 1 genehmigt worden ist, bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung),
 1. sobald die Kreditaufnahmen nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (Stabilitätsgesetz) beschränkt worden sind; die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden, oder
 2. wenn sich die Rechtsaufsichtsbehörde dies wegen einer möglichen Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in der Gesamtgenehmigung vorbehalten hat.
- (6) Der Innenminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Begründung von Zahlungsverpflichtungen nach Absatz 1 von der Genehmigungspflicht freizustellen, wenn sie zur Erfüllung bestimmter Aufgaben entstehen oder ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren oder wenn bestimmte Beträge nicht überschritten werden.

§ 50 Nachtragssatzung

(1) Die Haushaltssatzung kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragssatzung geändert werden. Für die Nachtragssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.

(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, daß trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den gesamten Ausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen; dies gilt nicht für Umschuldungen,
3. Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder
4. Beamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinde eingestellt, befördert oder in eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

(3) Absatz 2 Nr. 2 bis 4 gilt nicht für

1. geringfügige Sachinvestitionen, die unabweisbar sind, und
2. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalausgaben, die aufgrund von Besoldungsgesetzen oder Tarifverträgen notwendig sind.

§ 51 Vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Gemeinde

1. Ausgaben nur leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
3. Kredite umschulden.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Weiterführung der Bauten, Beschaffungen und sonstigen Leistungen des Vermögenshaushalts nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsförde-

rungsmaßnahmen bis zur Höhe von einem Viertel der Kreditemächtigung des Vorjahres aufnehmen. § 49 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 52 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Überplanmäßige Ausgaben sind für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Jahr nur durch Erlaß einer Nachtragssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Jahr gewährleistet ist. § 50 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 53 Verpflichtungsermächtigungen

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen auch bis zum Abschluß einer Maßnahme. Sie sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird.

(3) Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn die Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

§ 54 Kredite

(1) Kredite dürfen unter der Voraussetzung des § 44 Abs. 3 nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

(2) Die Kreditermächtigung nach § 47 Abs. 2 Nr. 1 b gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

(3) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

§ 55 Kassenkredite

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Ausgaben kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten und genehmigten Höchstbetrag aufnehmen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung.

§ 56 Erwerb und Verwaltung von Vermögen

(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies in absehbarer Zeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erwirtschaften.

(3) Die Gemeinde darf Gemeindevermögen nur dann in Stiftungsvermögen einbringen, wenn ein wichtiges Interesse der Gemeinde daran vorliegt und der von der Gemeinde damit angestrebte Zweck nicht ebensogut auf andere Weise erfüllt werden kann.

§ 57 Veräußerung von Vermögen

(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände veräußern, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt. Vermögensgegenstände müssen zu ihrem vollen Wert veräußert werden, soweit ein besonderes öffentliches Interesse Abweichungen nicht zuläßt.

(2) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstands gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Gemeinde bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn sie

1. Vermögensgegenstände unentgeltlich veräußert,
2. Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte verkauft oder tauscht,
3. über Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, verfügt oder solche Sachen wesentlich verändert,
4. Eigenbetriebe oder Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen veräußert oder
5. Vermögensgegenstände in wirtschaftliche Unternehmen einbringt.

(4) Der Innenminister kann durch Rechtsverordnung Rechtsgeschäfte von der Genehmigungspflicht freistellen, die bestimmte Wertgrenzen nicht überschreiten, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren oder die Gemeinden zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eingehen.

§ 58 Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte, Darlehenshingaben

- (1) Die Gemeinde darf keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, soweit ein öffentliches Interesse besteht.
- (2) Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur übernehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Darlehen für Baumaßnahmen dürfen gewährt werden, wenn sie dinglich gesichert werden. Darlehen an eine andere Gemeinde sind im Einzelfall zulässig, wenn dies der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient und die Liquidität des eigenen Haushaltes nicht gefährdet ist. Satz 2 findet keine Anwendung.
- (3) Rechtsgeschäfte nach Absatz 2 bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte, die wirtschaftlich vergleichbare Auswirkungen haben, insbesondere wenn sich aus Rechtsgeschäften Dritter Ausgabeverpflichtungen für die Gemeinde in künftigen Haushaltsjahren ergeben. § 57 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Die Gemeinde hat sich das Recht vorzubehalten, selbst oder durch einen Dritten zu überprüfen, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 und 3 vorliegen oder vorgelegen haben.

§ 59 Gemeindekasse

- (1) In hauptamtlich verwalteten Gemeinden erledigt die Gemeindekasse alle Kassengeschäfte der Gemeinde; § 66 bleibt unberührt. Die Buchführung kann von den Kassengeschäften abgetrennt werden.
- (2) Die Gemeinde hat, wenn sie ihre Kassengeschäfte selbst besorgt, einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen. Die anordnungsbefugten Mitarbeiter der Gemeinde sowie der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen nicht gleichzeitig Aufgaben des Kassenverwalters oder seines Stellvertreters wahrnehmen.
- (3) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen untereinander, zum Bürgermeister und zu anordnungsbefugten Mitarbeitern der Gemeinde sowie zum Leiter und zu den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes nicht in einem Verhältnis stehen, das ein Mitwirkungsverbot begründet.
- (4) Der Kassenverwalter, dessen Stellvertreter und die ihnen unterstellten Mitarbeiter sind nicht befugt, Zahlungen anzuordnen.

§ 60 Übertragung von Kassengeschäften

Eine hauptamtlich verwaltete Gemeinde kann die Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Die Übertragung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorher anzuzeigen.

§ 61 Jahresrechnung

(1) In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist zu erläutern.

(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres aufzustellen.

(3) Die Gemeindevertretung beschließt über die Jahresrechnung spätestens am 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres; zugleich entscheidet sie über die Entlastung. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, sind die Gründe anzugeben.

(4) Der Beschluß über die Entlastung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß jeder Einsicht in die Jahresrechnung und die Erläuterungen nehmen kann.

§ 62 Zwangsvollstreckung und Konkurs

(1) Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen die Gemeinde wegen einer Geldforderung bedarf der Gläubiger einer Zulassungsverfügung der Rechtsaufsichtsbehörde, es sei denn, daß es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt. In der Verfügung bezeichnet die Rechtsaufsichtsbehörde die Vermögensgegenstände, in welche die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und den Zeitraum, in dem sie stattfinden soll. Die Zwangsvollstreckung wird nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung durchgeführt.

(2) Ein Konkurs- oder gerichtliches Vergleichsverfahren über das Vermögen der Gemeinde findet nicht statt.

5. Abschnitt

Sondervermögen, treuhänderisch verwaltetes Vermögen

§ 63 Nichtrechtsfähige örtliche Stiftungen

(1) Für das Vermögen der nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftungen gelten die Vorschriften des vierten Abschnitts. Das Vermögen ist im Haushalt der Gemeinde gesondert nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde kann den Stiftungszweck umwandeln, die Stiftung mit einer anderen zusammenlegen oder aufheben. Sie bedarf dazu der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 64 Sonstiges Sondervermögen

Für wirtschaftliche Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit und für öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, gelten die §§ 43 bis 45, 49 und 53 bis 58 entsprechend.

§ 65 Treuhänderisch verwaltetes Vermögen

(1) Für Vermögen, die die Gemeinde treuhänderisch zu verwalten hat, sind besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen.

(2) Der erste Abschnitt gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Haushaltssatzung der Beschluß über den Haushaltsplan tritt und von der Bekanntmachung abgesehen werden kann. Anstelle eines Haushaltsplans kann ein Wirtschaftsplan aufgestellt werden. In diesem Fall sind § 64 sowie die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend anzuwenden.

(3) Unbedeutendes treuhänderisch verwaltetes Vermögen kann im Haushalt der Gemeinde gesondert nachgewiesen werden.

(4) Abweichende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 66 Sonderkassen

Für Sondervermögen und treuhänderisch verwaltete Vermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind Sonderkassen einzurichten; sie sollen mit der Gemeindekasse verbunden werden. § 59 gilt entsprechend.

§ 67 Freistellung von der Finanzplanung

Der Innenminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Sondervermögen und treuhänderisch verwaltete Vermögen von den Verpflichtungen des § 45 freizustellen, soweit die Zahlen der Finanzplanung weder für die Haushalts- und Wirtschaftsführung noch für die Finanzstatistik benötigt werden.

6. Abschnitt Wirtschaftliche Betätigung

§ 68 Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen

(1) Die Gemeinde darf sich nur dann wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. sie die gemeindlichen Aufgaben besser und wirtschaftlicher als Dritte erfüllen kann.

(2) Wirtschaftliche Unternehmen im Sinne dieses Abschnitts sind nicht

1. Unternehmen, zu deren Betrieb die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, der Kunstpflege, der körperlichen Ertüchtigung, der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege sowie öffentliche Einrichtungen ähnlicher Art und
3. Hilfsbetriebe, die ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

(3) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

(4) Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Privatunternehmen besteht, dürfen der Anschluß und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, daß auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

§ 69 Wirtschaftliche Unternehmen in Privatrechtsform

(1) Die Gemeinde darf ein wirtschaftliches Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, sich daran beteiligen oder auf andere Wirtschaftsbereiche ausdehnen, wenn

1. der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso wirtschaftlich durch einen Eigenbetrieb erfüllt wird oder erfüllt werden kann,
2. durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sichergestellt ist, daß der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluß, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,
4. die Haftung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird und
5. die Einzahlungsverpflichtungen (Gründungskapital, laufende Nachschußpflicht) der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen.

(2) Die Gemeinde darf der Beteiligung eines Unternehmens, an dem sie mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, an einem anderen Unternehmen nur zustimmen, wenn die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 Nr. 1 vorliegen.

§ 70 Nichtwirtschaftliche Unternehmen in Privatrechtsform

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, darf die Gemeinde nichtwirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, sich daran beteiligen oder auf andere Wirtschaftsbereiche erweitern, wenn

1. eine Aufgabe der Gemeinde unter wesentlicher Beteiligung Dritter erfüllt werden soll und die Aufgabe hierfür geeignet ist,
2. ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der gemeinsamen Aufgabenerfüllung vorliegt und
3. die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 erfüllt sind.

Dritte im Sinne von Satz 1 Nr. 1 können nicht andere Gemeinden, Landkreise und deren Unternehmen sein.

(2) § 69 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 71 Vertretung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen

(1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem dieser entsprechenden Organ der Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist; er kann Mitarbeiter der Gemeinde oder des Amtes mit seiner Vertretung beauftragen. Soweit der Gemeinde mehrere Sitze zustehen, erfolgt die Bestellung der weiteren Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durch die Gemeindevertretung. Die Vertreter haben den Weisungen oder Richtlinien der Gemeindevertretung zu folgen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die von der Gemeinde bestellten Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines ähnlichen Organs von Unternehmen und Einrichtungen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.

(3) Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit in einem Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung in einer Rechtsform des privaten Rechts haftbar gemacht, hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, wenn ihre Vertreter nach Weisung gehandelt haben.

(4) Die Vertreter der Gemeinde haben den Hauptausschuß oder die Gemeindevertretung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Der Hauptausschuß oder die Gemeindevertretung kann von den Vertretern der Gemeinde jederzeit Auskunft verlangen. Die Unterrichtungspflicht und das Auskunftsrecht bestehen nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(5) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.

§ 72 Pflichten der Vertreter bei der Kreditaufnahme

Vertreter der Gemeinde im Vorstand, im Aufsichtsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, an der die Gemeinde mit mindestens 50 vom Hundert beteiligt ist, dürfen der Aufnahme von Krediten nur zustimmen, wenn die Gemeindevertretung dies nach einer wirtschaftlichen Abwägung im Einzelfall beschlossen hat.

§ 73 Informations- und Prüfungsrechte, Beteiligungsbericht

(1) Gehören einer Gemeinde unmittelbar oder mittelbar Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in einer Rechtsform des privaten Rechts in dem in § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bezeichneten Umfang, so hat sie dafür Sorge zu tragen, daß

1. in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften

a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt, der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung der Gemeindevertretung zur Kenntnis gebracht werden,

b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts öffentlich bekanntgegeben werden, gleichzeitig der Jahresabschluß und der Lagebericht ausgelegt werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen wird,

2 a) in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Aufstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und deren Prüfung vorgeschrieben werden. Dabei gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften und für die Prüfung die Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlußprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe entsprechend,

b) ihr der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers übersandt wird,

soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen.

Bei einer geringeren Beteiligung soll die Gemeinde hierauf hinwirken.

(2) Wird der Jahresabschluß nach anderen Vorschriften als denen des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlußprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe geprüft, kann die Gemeinde im Falle des Absatzes 1 Satz 1 die Rechte nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes ausüben und kann die Rechtsaufsichtsbehörde verlangen, daß die Gemeinde ihr den Prüfungsbericht mitteilt.

(3) Zur Information der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Einwohner hat die Gemeinde einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Der Bericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft enthalten. Die Gemeinde weist in einer öffentlichen Bekanntmachung darauf hin, daß jeder Einsicht in den Bericht nehmen kann.

§ 74 Veräußerung von Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen

(1) Die teilweise oder vollständige Veräußerung eines Unternehmens oder einer Einrichtung oder einer Beteiligung an einer Gesellschaft sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluß auf das Unternehmen, die Einrichtung oder die Gesellschaft verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Zweckverbände allein oder zusammen mit anderen mit mindestens 50 vom Hundert beteiligt sind, Veräußerungen oder andere Rechtsgeschäfte im Sinne des Absatz 1 vornehmen will.

§ 75 Wirtschaftsgrundsätze

(1) Die Unternehmen und Einrichtungen sind so zu führen, daß der öffentliche Zweck erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. § 29 der Gemeindehaushaltsverordnung ist anzuwenden.

(2) Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen soll so hoch sein, daß außer den für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

§ 76 Energieverträge

(1) Die Gemeinde darf Verträge über die Lieferung von Energie in das Gemeindegebiet sowie Konzessionsverträge, durch die sie einem Energieversorgungsunternehmen die Benutzung von Eigentum der Gemeinde einschließlich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für Leitungen zur Versorgung der Einwohner überläßt, nur abschließen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind.

(2) Dasselbe gilt für eine Verlängerung oder ihre Ablehnung sowie für eine wichtige Änderung derartiger Verträge.

§ 77 Genehmigungspflichten

(1) Der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen Entscheidungen der Gemeinde über

1. die Gründung,
2. die Erweiterung auf andere Wirtschaftsbereiche,
3. die Übernahme,
4. die Änderung der Rechtsform,
5. die wesentliche Änderung des Zwecks,
6. die Beteiligung von mehr als einem Viertel und
7. die vollständige oder teilweise Veräußerung

von Unternehmen und Einrichtungen. Satz 1 gilt für Einrichtungen nur, wenn sie in einer Rechtsform des Privatrechts betrieben werden oder erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen.

(2) Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte, die ihrer Art nach geeignet sind, den Einfluß der Gemeinde auf das Unternehmen oder die Einrichtung zu mindern, zu beseitigen oder die Ausübung von Rechten aus einer Beteiligung zu beschränken.

(3) Auf den Erwerb eines Gesellschaftsanteils einer eingetragenen Genossenschaft findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

7. Abschnitt Aufsicht

§ 78 Grundsatz

(1) Die Aufsicht ist so auszuüben, daß die Rechte der Gemeinden geschützt und die Erfüllung ihrer Pflichten gesichert werden. Sie soll die Gemeinden vor allem beraten, unterstützen und die Entschlußkraft und Verantwortungsbereitschaft der Gemeindeorgane fördern.

(2) Die Aufsicht im eigenen Wirkungskreis ist darauf beschränkt, die Rechtmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen (Rechtsaufsicht).

(3) Soweit dieses Gesetz Genehmigungspflichten vorsieht, darf die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung nur versagen, wenn die Beschlüsse oder Anordnungen der Gemeinde rechtswidrig sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Aufsicht im übertragenen Wirkungskreis erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung (Fachaufsicht).

§ 79 Rechtsaufsichtsbehörden

- (1) Rechtsaufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden ist der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Ist in einer vom Landrat als Rechtsaufsichtsbehörde zu entscheidenden Angelegenheit der Landkreis beteiligt, so tritt an die Stelle des Landrates der Innenminister.
- (3) Rechtsaufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte ist der Innenminister.
- (4) Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist der Innenminister.

§ 80 Informationsrecht

Die Rechtsaufsichtsbehörde ist berechtigt, sich jederzeit über die Angelegenheiten der Gemeinden zu unterrichten. Sie kann an Ort und Stelle prüfen und besichtigen, mündliche und schriftliche Berichte anfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern oder einsehen.

§ 81 Beanstandungs- und Aufhebungsrecht

- (1) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann rechtswidrige Beschlüsse und Anordnungen der Gemeinde beanstanden und verlangen, daß die Gemeinde den Beschluß oder die Anordnung binnen einer angemessenen Frist aufhebt. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Kommt die Gemeinde dem Verlangen der Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde die von ihr beanstandeten Beschlüsse und Anordnungen aufheben. In diesem Fall ist die Gemeinde verpflichtet, bereits getroffene Maßnahmen rückgängig zu machen.
- (3) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann vor einer Beanstandung anordnen, daß ein Beschluß oder eine Anordnung der Gemeinde bis zur Ermittlung des Sachverhalts, höchstens jedoch für einen Monat, ausgesetzt wird.

§ 82 Anordnungsrecht und Ersatzvornahme

- (1) Erfüllt die Gemeinde die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Rechtsaufsichtsbehörde anordnen, daß die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlaßt und durchführt.
- (2) Kommt die Gemeinde einer Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht innerhalb der festgesetzten Frist nach, kann die Rechtsaufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen.

§ 83 Beauftragter

(1) Wenn und solange der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung der Gemeinde es erfordert und die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde nach den §§ 80 bis 82 nicht ausreichen, kann diese einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Gemeinden auf deren Kosten wahrnimmt. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann insbesondere einen Beauftragten bestellen, um eine geordnete Haushaltswirtschaft wiederherzustellen.

(2) Der Beauftragte tritt an die Stelle der Gemeindevertretung oder des Bürgermeisters, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 84 Auflösung der Gemeindevertretung

Die Rechtsaufsichtsbehörde kann eine Gemeindevertretung auflösen, wenn deren Beschlußfähigkeit dauerhaft nur nach § 30 Abs. 3 hergestellt werden kann.

§ 85 Rechtsmittel

Gegen Maßnahmen der Rechtsaufsichtsbehörde sind Widerspruch und Anfechtungsklage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

§ 86 Fachaufsichtsbehörden

(1) Fachaufsichtsbehörde für die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden ist der Landrat, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ist in einer vom Landrat als Fachaufsichtsbehörde zu entscheidenden Angelegenheit der Landkreis beteiligt, so tritt an die Stelle des Landrates die fachlich zuständige oberste Landesbehörde.

(3) Fachaufsichtsbehörde für die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte ist die fachlich zuständige oberste Landesbehörde, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(4) Oberste Fachaufsichtsbehörde ist die fachlich zuständige oberste Landesbehörde, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

§ 87 Mittel der Fachaufsicht

- (1) Den Fachaufsichtsbehörden steht ein Informationsrecht gemäß § 80 zu. Der Bürgermeister soll die Fachaufsichtsbehörden rechtzeitig über auftretende Probleme bei der Erfüllung übertragener Aufgaben informieren.
- (2) Die Fachaufsichtsbehörden sind berechtigt, Weisungen zu erteilen.
- (3) Wird eine Weisung der Fachaufsichtsbehörde nicht befolgt, kann sie dem Bürgermeister untersagen, in der Angelegenheit, auf die sich die Weisung bezieht, weiter tätig zu werden, und einem Mitarbeiter der Gemeinde unmittelbar die zur Befolgung der Weisung erforderlichen Anordnungen erteilen.
- (4) Bei Gefahr im Verzug oder wenn sonst die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch den Bürgermeister nicht gewährleistet erscheint, kann die Fachaufsichtsbehörde an seiner Stelle tätig werden (Selbsteintrittsrecht).
- (5) Andere Rechtsvorschriften, durch die die Rechte der Fachaufsichtsbehörden erweitert oder beschränkt sind, bleiben unberührt.

2. Teil

Landkreisordnung

1. Abschnitt

Grundlagen der Landkreisverfassung

§ 88 Wesen der Landkreise

- (1) Die Landkreise sind Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände.
- (2) Die Landkreise verwalten ihr Gebiet zum Wohl ihrer Einwohner und der kreisangehörigen Gemeinden nach den Grundsätzen der kommunalen Selbstverwaltung. Sie unterstützen die Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben und tragen zum Ausgleich ihrer Lasten bei.

§ 89 Eigener Wirkungskreis

- (1) Die Landkreise regeln in ihrem Gebiet die gemeindeübergreifenden Angelegenheiten in eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen.
- (2) Öffentliche Aufgaben, die von den kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern wegen unzureichender Leistungsfähigkeit und Größe nicht erfüllt werden können, erfüllen die Landkreise in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung, soweit die Aufgaben nicht durch kommunale Zusammenarbeit erfüllt werden und die Gesetze nichts anderes bestimmen.

(3) Die Landkreise können auf Antrag der Gemeinden weitere gemeindliche Selbstverwaltungsaufgaben übernehmen. Die Übernahme erfolgt durch einen Beschluß des Kreistages, der der Mehrheit von zwei Dritteln aller Kreistagsmitglieder bedarf.

(4) Die Landkreise können durch Gesetz zur Erfüllung einzelner Aufgaben verpflichtet werden.

(5) In die Rechte der Landkreise darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

§ 90 Übertragener Wirkungskreis

(1) Den Landkreisen können durch Gesetz öffentliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.

(2) Führen diese Aufgaben zu einer zusätzlichen Belastung der Landkreise, ist gleichzeitig über die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zu beschließen.

§ 91 Finanzierung der Aufgaben

Die Landkreise regeln ihre Finanzwirtschaft in eigener Verantwortung. Sie haben die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel aus eigenen Einnahmen aufzubringen. Reichen diese nicht aus, haben sie Anspruch auf einen Finanzausgleich.

§ 92 Satzungsrecht, Hauptsatzung

(1) Die Landkreise können die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzung regeln, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises können Satzungen nur erlassen werden, wenn ein Gesetz dies vorsieht.

(2) Jeder Landkreis hat eine Hauptsatzung zu erlassen.

(3) § 5 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 93 Kommunale Verbände

Zur Förderung der kommunalen Selbstverwaltung und Wahrnehmung ihrer Interessen haben die Landkreise das Recht, Verbände zu bilden. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 94 Name und Sitz

(1) Die Landkreise führen ihre gesetzlich bestimmten Namen.

(2) Der Name des Landkreises und der Sitz der Kreisverwaltung kann auf Antrag des Kreistages, der der Mehrheit von drei Vierteln aller Kreistagsmitglieder bedarf, vom Innenminister im Benehmen mit dem Innenausschuß des Landtages geändert werden.

§ 95 Wappen, Flaggen und Siegel

Die Landkreise sind berechtigt, Wappen und Flaggen zu führen. Sie führen Dienstsiegel. § 9 gilt entsprechend.

§ 96 Kreisgebiet

Das Gebiet des Landkreises bilden die Gemeinden und gemeindefreien Gebiete, die nach geltendem Recht zu ihm gehören. Grenzstreitigkeiten entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 97 Gebietsänderungen

(1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Landkreise aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderungen). Die betroffenen Gemeinden, Ämter und Landkreise sind vorher anzuhören.

(2) Die Neubildung oder Auflösung von Landkreisen ist nur durch Gesetz möglich.

(3) Im übrigen gelten die §§ 11 und 12 Abs. 1 und 3 entsprechend.

§ 98 Einwohner und Bürger des Landkreises

(1) Einwohner des Landkreises ist, wer in dem Landkreis wohnt.

(2) Bürger des Landkreises sind die zu den Kreistagswahlen wahlberechtigten Einwohner.

§ 99 Rechte und Pflichten der Einwohner

(1) Die Einwohner des Landkreises haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Sie sind über die Stellungnahme des Kreistages oder eines Ausschusses unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Einwohner des Landkreises sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen des Landkreises zu benutzen, und verpflichtet, zu den Lasten des Landkreises beizutragen.

(3) Besitzer und Nutzer von Grundstücken und Gewerbetreibende im Landkreis, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis haben, sind in gleicher Weise berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, die im Landkreis für Grundbesitzer und Gewerbetreibende bestehen, und verpflichtet, für ihren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Gebiet des Landkreises zu den Lasten des Landkreises beizutragen.

(4) Diese Vorschriften gelten entsprechend für juristische Personen und für Personenvereinigungen.

§ 100 Anschluß- und Benutzungszwang

Der Landkreis kann für Einrichtungen, die dem öffentlichen Wohl dienen, durch Satzung Anschlußzwang und Benutzungszwang vorschreiben, wenn ein dringendes öffentliches Bedürfnis dafür besteht. § 15 gilt entsprechend.

§ 101 Unterrichtung der Einwohner, Fragestunde, Anhörung, Einwohnerantrag

(1) Der Landrat unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Landkreises. § 16 gilt entsprechend.

(2) Für Fragestunden, Anhörungen und Einwohneranträge gelten die §§ 17 und 18 entsprechend.

§ 102 Rechte und Pflichten der Bürger, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger sind verpflichtet, Ehrenämter und ehrenamtliche Tätigkeiten für den Landkreis zu übernehmen und gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. § 19 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Eine wichtige Angelegenheit, die zum eigenen Wirkungskreis des Landkreises gehört, kann den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt werden. Ein Bürgerentscheid kann insbesondere zum Gegenstand haben:

1. Gebietsänderungen,
2. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung oder Einschränkung sowie die Auflösung kommunaler Betriebe und Einrichtungen, die der Gesamtheit der Einwohner zu dienen bestimmt sind,
3. die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens,
4. die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Im übrigen gilt § 20 entsprechend.

2. Abschnitt

Vertretung und Verwaltung

§ 103 Organe

Organe des Landkreises sind der Kreistag und der Landrat.

§ 104 Kreistag

(1) Der Kreistag ist die Vertretung der Bürger und das oberste Willensbildungs- und Beschlußorgan des Landkreises.

(2) Der Kreistag ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Landkreises zuständig und überwacht die Durchführung seiner Entscheidungen, soweit nicht durch Gesetz, Hauptsatzung oder Beschluß des Kreistages eine Übertragung auf den Kreisausschuß oder den Landrat stattgefunden hat. Der Kreistag kann Angelegenheiten, die er übertragen hat, auch im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

(3) Die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten können nicht übertragen werden:

1. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes der Kreistag entscheidet,
2. die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
3. die Bestellung der Rechnungsprüfer,
4. die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
5. die Grundsätze der Personalentscheidungen,
6. den Erlaß, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
7. die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan, ein Haushaltssicherungskonzept, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Landrats für die Haushaltsdurchführung,
8. die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens,
9. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung oder Einschränkung sowie die Auflösung kommunaler Betriebe und Einrichtungen, die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform kommunaler Betriebe und Einrichtungen,

10. die Festsetzung öffentlicher Abgaben und allgemeiner privatrechtlicher Entgelte,
11. die Bestellung von Vertretern des Landkreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen,
12. die Mitgliedschaft in kommunalen Verbänden sowie die Entscheidung über partnerschaftliche Beziehungen zu anderen Landkreisen,
13. Gebietsänderungen und
14. die Verleihung und die Aberkennung von Ehrenbezeichnungen.

(4) Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß der Kreisausschuß oder der Landrat Entscheidungen bis zu bestimmten Wertgrenzen in folgenden Angelegenheiten trifft:

1. die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages und der Ausschüsse sowie mit dem Landrat und den leitenden Mitarbeitern des Landkreises,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
3. die Verfügung über Landkreisvermögen, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen und die Aufnahme von Krediten durch den Landkreis und
4. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluß von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte.

Enthält die Hauptsatzung solche Regelungen nicht, obliegt die Entscheidung ausschließlich dem Kreistag.

(5) Der Kreistag ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, oberste Dienstbehörde. Er kann seine Befugnisse insoweit auf den Kreisausschuß oder auf den Landrat übertragen. Der Kreistag ist Dienstvorgesetzter des Landrats und der Beigeordneten; er hat keine Disziplinarbefugnis. Führen der Landrat oder die Beigeordneten Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch, darf der Kreistag die Zuständigkeit des Dienstvorgesetzten nach § 64 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes nur mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde wahrnehmen.

§ 105 Kreistagsmitglieder

(1) Die Kreistagsmitglieder werden von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Das Kommunalwahlgesetz bestimmt die gesetzliche Zahl der Kreistagsmitglieder und regelt das Wahlverfahren.

(2) Die Kreistagsmitglieder üben ihr Mandat im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschlüsse beschränkt wird, nicht gebunden. Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Mitarbeit verpflichtet, wenn sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind. Sie können auf ihr Mandat jederzeit durch schriftliche, unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Kreistagspräsidenten verzichten.

(3) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, im Kreistag und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen.

(4) Die Kreistagsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen oder bestehenden Fraktionen mit deren Zustimmung beitreten. Eine Fraktion muß aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern bestehen. Ihre innere Ordnung muß demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Näheres über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung. Soweit die Fraktionen Zuwendungen aus dem Kreishaushalt erhalten, ist die Verwendung dieser Mittel durch den Rechnungsprüfungsausschuß zu prüfen.

(5) Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Kreistagsmitglieder ihr Mandat bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kreistages aus.

(6) Die Bestimmungen über die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 23 Abs. 6), Mitwirkungsverbote (§ 24), Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 25), Vertretungsverbote (§ 26) und Entschädigungen, Kündigungsschutz und Haftung (§ 27) gelten für Kreistagsmitglieder entsprechend.

§ 106 Konstituierung des Kreistages

(1) Der Kreistag tritt innerhalb eines Monats nach einer Kommunalwahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden des Kreistags. Das an Lebensjahren älteste Kreistagsmitglied eröffnet die Sitzung. Unter seiner Leitung wählt der Kreistag aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden. Das älteste Kreistagsmitglied verpflichtet den Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und übergibt ihm die Leitung der Sitzung. Der Vorsitzende verpflichtet die Kreistagsmitglieder durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(2) Der Vorsitzende des Kreistages vertritt den Kreistag. Er führt die Bezeichnung Kreistagspräsident.

(3) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Vorsitzenden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Nach näherer Bestimmung in der Hauptsatzung kann ein Präsidium des Kreistages gebildet werden, das den Vorsitzenden unterstützt.

§ 107 Sitzungen des Kreistages

- (1) Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem Landrat die Tagesordnung fest und beruft die Sitzungen des Kreistages schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Er leitet die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Kreistag tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Geschäftsordnung kann einen Zeitraum vorsehen, nach dem der Kreistag einzuberufen ist. Der Kreistag muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel aller Kreistagsmitglieder, eine Fraktion oder der Landrat unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Ladungsfristen für ordentliche und für Dringlichkeitssitzungen sind in der Geschäftsordnung zu regeln. Eine Ladungsfrist von drei Tagen soll nicht unterschritten werden.
- (4) Der Vorsitzende muß eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Viertel aller Kreistagsmitglieder, eine Fraktion oder der Landrat beantragt. Die Mehrheit aller Kreistagsmitglieder kann in der Sitzung die Erweiterung der Tagesordnung verlangen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub duldet.
- (5) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Der Ausschluß der Öffentlichkeit kann in diesem Rahmen in der Hauptsatzung oder durch Beschluß des Kreistages angeordnet werden. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit aller Kreistagsmitglieder entschieden.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sind rechtzeitig vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen. Für Punkte der Tagesordnung, die nichtöffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (7) Der Landrat nimmt an den Sitzungen des Kreistages teil. Er ist jederzeit berechnigt und auf Antrag eines Viertels aller Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Kreistag Stellung zu nehmen. Die Sätze 1 und 2 gelten für Beigeordnete in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches entsprechend.
- (8) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift nach näherer Bestimmung in der Geschäftsordnung anzufertigen.

§ 108 Beschlußfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlußfähig, wenn alle Kreistagsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller Kreistagsmitglieder zur Sitzung anwesend ist. Ein Mangel der Ladung ist unbeachtlich, wenn das betroffene Kreistagsmitglied zur Sitzung erscheint. Die Beschlußfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen. Danach bleibt der Kreistag solange beschlußfähig, bis der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes die Beschlußunfähigkeit feststellt. Dieses Kreistagsmitglied zählt zu den Anwesenden. Der Vorsitzende hat die Beschlußunfähigkeit festzustellen, wenn weniger als ein Drittel aller Kreistagsmitglieder anwesend ist.

(2) Ist mehr als die Hälfte aller Kreistagsmitglieder nach § 24 ausgeschlossen, so ist der Kreistag beschlußfähig, wenn mehr als ein Drittel aller Kreistagsmitglieder zur Sitzung anwesend ist.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit des Kreistages zurückgestellt worden, so ist der Kreistag in einer nachfolgenden Sitzung für diese Angelegenheit beschlußfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Kreistagsmitglieder anwesend sind und bei der Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurde. Sind weniger als drei stimmberechtigte Kreistagsmitglieder anwesend, entscheidet der Landrat mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 109 Beschlußfassung

(1) Beschlüsse des Kreistages werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder in offener Abstimmung gefaßt. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Sieht das Gesetz einen Anteil aller Kreistagsmitglieder vor, so berechnet sich dieser nach der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder.

(2) Eine Abstimmung erfolgt nur über solche Anträge, die zu diesem Zeitpunkt schriftlich vorliegen oder mündlich zur Sitzungsniederschrift erklärt werden. Anträge, durch die dem Landkreis Mehrausgaben oder Mindereinnahmen entstehen, müssen bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; die Haushaltsstelle ist zu benennen. Auf Antrag eines Viertels aller Kreistagsmitglieder wird geheim oder namentlich abgestimmt. Dabei hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung gefaßte Beschlüsse des Kreistages sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 110 Wahlen, Abberufungen

- (1) Über Beschlüsse, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als Wahlen bezeichnet sind, wird durch Handzeichen, auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes geheim abgestimmt. Gewählt ist, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch den Vorsitzenden zu ziehen ist.
- (2) Bestimmt dieses Gesetz, daß eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen hat, so ist die Besetzung der Wahlstellen entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Kreistag vorzunehmen. Fraktionen und einzelne Kreistagsmitglieder können sich dabei zu Zählgemeinschaften zusammenschließen. Der Kreistag stimmt in einem Wahlgang über die Listen der Fraktionen oder Zählgemeinschaften ab. Die Wahlstellen werden entsprechend den auf die Listen entfallenen Stimmzahlen besetzt. Über die letzte Wahlstelle entscheidet bei Bedarf das Los. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Kreistag kann eine von ihm gewählte Person aus ihrer Funktion abberufen. Ein Abberufungsbeschluß bedarf der Mehrheit aller Kreistagsmitglieder.
- (4) Der Landrat und die Beigeordneten können auf Antrag von mehr als der Hälfte aller Kreistagsmitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Kreistagsmitglieder aus ihrem Amt abberufen werden. Zwischen Antrag und Abstimmung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Mit dem Tag der Abberufung treten der Landrat und die Beigeordneten in den einstweiligen Ruhestand.
- (5) Wurde die abberufene Person nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, so besitzt die Fraktion oder Zählgemeinschaft, der die frei gewordene Stelle nach diesen Grundsätzen zusteht, das alleinige Vorschlagsrecht für die Wahl des Nachfolgers.

§ 111 Widerspruch gegen Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses

- (1) Verletzt ein Beschluß des Kreistages das Recht, so hat der Landrat dem Beschluß zu widersprechen. Der Landrat kann einem Beschluß widersprechen, wenn der Beschluß das Wohl des Landkreises gefährdet. Der Widerspruch muß binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Der Kreistag muß über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung beschließen.
- (2) Verletzt auch der neue Beschluß das Recht, so hat ihn der Landrat schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen zwei Wochen zu beanstanden und die Beanstandung der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung steht dem Kreistag die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu.
- (3) Verletzt ein Beschluß des Kreisausschusses das Recht, so hat der Landrat dem Beschluß zu widersprechen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Der Kreisausschuß muß über den Widerspruch in der nächsten Sitzung beraten. Gibt er ihm nicht statt, beschließt der Kreistag über den Widerspruch. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 112 Kontrolle der Verwaltung

- (1) Der Kreistag ist vom Landrat über alle wesentlichen Angelegenheiten der Kreisverwaltung zu unterrichten.
- (2) Der Landrat und die Beigeordneten sind verpflichtet, dem Kreistag auf Antrag eines Viertels aller Kreistagsmitglieder Auskunft zu erteilen.
- (3) Jedes Kreistagsmitglied kann an den Landrat schriftliche oder in einer Sitzung des Kreistags mündliche Anfragen stellen, die in angemessener Frist zu beantworten sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) In Einzelfällen ist auf Antrag eines Viertels aller Kreistagsmitglieder einzelnen, von den Antragstellern jeweils zu benennenden Kreistagsmitgliedern Akteneinsicht zu gewähren, soweit dem nicht schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 113 Kreisausschuß

- (1) Jeder Kreistag bildet einen Kreisausschuß. Die Zahl der Mitglieder des Kreisausschusses wird in der Hauptsatzung bestimmt. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Stimmberechtigter Vorsitzender ist der Landrat.
- (2) Der Kreisausschuß koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse des Kreistages. Er entscheidet nach den vom Kreistag festgelegten Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluß des Kreistages oder durch die Hauptsatzung übertragen sind. Der Kreisausschuß entscheidet auch in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung des Kreistages aufgeschoben werden kann. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreistag.
- (3) Soweit dem Kreisausschuß durch die Hauptsatzung Personalentscheidungen zugewiesen sind, entscheidet er im Einvernehmen mit dem Landrat. Wird kein Einvernehmen erzielt, kann der Kreistag das Einvernehmen des Landrats ersetzen.
- (4) Die Kreistagsmitglieder und die Beigeordneten haben das Recht, den Sitzungen des Kreisausschusses beizuwohnen. Die Beigeordneten haben daneben das Recht, in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches das Wort zu verlangen. Sie sind auf Antrag der Mehrheit aller Mitglieder des Kreisausschusses zur Teilnahme verpflichtet. Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß die Sitzungen des Kreisausschusses öffentlich stattfinden. In diesem Fall gilt § 107 Abs. 5 entsprechend.
- (5) Im übrigen gelten für den Kreisausschuß § 106 Abs. 3, § 107 Abs. 1 bis 4, § 108 Abs. 1 und 2 und § 109 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 114 Beratende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, die beratend tätig werden. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Soweit nicht im Gesetz vorgeschrieben, regelt die Hauptsatzung Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse.
- (2) In jedem Landkreis ist ein Finanzausschuß zu bilden. Er bereitet die Haushaltssatzung des Landkreises und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Er kann die Haushaltsführung des Landkreises begleiten.
- (3) Der Landrat hat das Recht, beratend an allen Ausschußsitzungen teilzunehmen. Er ist auf Antrag der Mehrheit aller Mitglieder eines Ausschusses zur Teilnahme verpflichtet. Gleiches gilt für die Beigeordneten in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches.
- (4) Vom Kreistag können neben einer Mehrheit von Kreistagsmitgliedern auch weitere sachkundige Bürger in die beratenden Ausschüsse berufen werden. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig. Sachkundige Bürger haben für die Teilnahme im Ausschuß die gleichen Rechte und Pflichten wie Kreistagsmitglieder. §§ 24 bis 27 und 106 Abs. 1 Satz 6 gelten entsprechend.
- (5) Die Kreistagsmitglieder haben das Recht, den Sitzungen der beratenden Ausschüsse beizuwohnen. Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß die Ausschußsitzungen öffentlich stattfinden. In diesem Fall gilt § 107 Abs. 5 entsprechend.
- (6) Im übrigen gelten für die beratenden Ausschüsse §§ 106, 107 Abs. 1 bis 4 und 8, § 108 Abs. 1 und § 109 Abs. 1 und 2 entsprechend. Gesetzliche Regelungen über die Bildung und die Zuständigkeiten weiterer Ausschüsse bleiben unberührt.

§ 115 Landrat

- (1) Der Landrat ist gesetzlicher Vertreter des Landkreises. Er leitet die Verwaltung und ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Der Landrat führt mit den ihm unmittelbar nachgeordneten leitenden Mitarbeitern regelmäßige Beratungen durch, um eine einheitliche Verwaltungsführung zu gewährleisten. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landkreises. Er kann einzelne Befugnisse nach Satz 3 übertragen.
- (2) Im eigenen Wirkungskreis des Landkreises bereitet der Landrat die Beschlüsse des Kreistages und des Kreis Ausschusses vor und führt sie aus. Liegen in der Person des Landrates Ausschließungsgründe nach § 24 vor, so wird sein Stellvertreter tätig. Der Landrat ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig.

(3) Der Landrat entscheidet in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht vom Kreistag oder dem Kreisausschuß wahrgenommen werden. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet er anstelle des Kreisausschusses. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisausschuß, soweit dieser zuständig ist, im übrigen durch den Kreistag.

(4) Der Landrat führt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises des Landkreises durch. Er ist dafür der zuständigen Fachaufsichtsbehörde verantwortlich. Soweit der Landrat bei der Durchführung dieser Aufgaben Ermessen hat, kann er sich mit dem Kreistag oder seinen Ausschüssen beraten. Er hat den Kreistag über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

(5) Erklärungen, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Landrat sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Dies gilt auch für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften. Die Hauptsatzung kann eine Wertgrenze bestimmen, bis zu der es dieser Schriftform nicht bedarf. Erklärungen, die diesen Formvorschriften nicht genügen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Kreistag.

(6) Die Regelung der inneren Organisation der Verwaltung und der Geschäftsverteilung obliegt dem Landrat. § 104 Abs. 3 Nr. 4 und 5 bleiben unberührt.

(7) Der Landrat oder ein leitender Mitarbeiter des Landkreises muß die Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

§ 116 Wahl des Landrats

(1) Der Kreistag wählt den Landrat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreistagsmitglieder erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über dieselben Bewerber erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen, wenn nur ein Bewerber zur Wahl stand. Bei zwei oder mehr Bewerbern findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(2) Wählbar ist, wer die Voraussetzungen für eine Ernennung zum Beamten auf Zeit erfüllt und die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt.

(3) Die Wahl des Landrats darf frühestens sechs Monate und muß spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchgeführt werden. Ist letzteres nicht möglich, hat die Wahl innerhalb von vier Monaten nach Freiwerden der Stelle zu erfolgen.

(4) Die Stelle ist spätestens drei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Davon kann bei einer Wiederwahl durch Beschluß mit der Mehrheit aller Kreistagsmitglieder, im übrigen nur mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde abgesehen werden.

(5) Die Wahlzeit des Landrats beträgt mindestens sieben und höchstens neun Jahre. Die Hauptsatzung bestimmt die Wahlzeit. Ein Landrat ist verpflichtet, sich einmal zur Wiederwahl zu stellen, wenn er unter mindestens gleich günstigen Bedingungen wiederernannt werden soll.

(6) Die Wahl ist der Rechtsaufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen; dabei sind die Wahlunterlagen vorzulegen. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde nicht innerhalb von vier Wochen, ist der Landrat zum Beamten auf Zeit zu ernennen. Die Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde gilt als gesetzliche Mitwirkung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes. Bei einer Wiederwahl ist dem Landrat eine neue Ernennungsurkunde auszuhändigen; danach leistet er den Diensteid.

(7) Der Landrat bleibt bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers, längstens aber sechs Monate im Amt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 116 a Zukünftige Wahl der Landräte

Die ab dem Tag der Kommunalwahlen im Jahr 1999 zu wählenden Landräte werden von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 117 Beigeordnete

(1) Der Kreistag wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete, die den Landrat im Fall seiner Abwesenheit vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist mit der Wahl festzulegen. Für Beigeordnete gelten § 23 Abs. 6 und §§ 24, 26, 27 und 116 entsprechend.

(2) Den Beigeordneten ist die Leitung eines Dezernates oder Amtes zu übertragen. In diesem sind sie ständige Vertreter des Landrates, dessen fachlicher Weisung sie unterstehen.

§ 118 Gleichstellungsbeauftragte

Die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist auch eine Aufgabe der Landkreise. Dafür bestellen die Landkreise hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 119 Untere staatliche Verwaltungsbehörde

- (1) Das Gebiet des Landkreises ist zugleich der Zuständigkeitsbereich des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Der Landrat nimmt als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Rechtsaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter sowie die Aufgaben nach dem Kommunalprüfungsgesetz wahr. Die Aufgaben, die ihm durch Gesetz als untere staatliche Verwaltungsbehörde zugewiesen worden sind, bleiben unberührt.
- (3) Der Landrat ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben als untere staatliche Verwaltungsbehörde ausschließlich den fachlich zuständigen obersten Landesbehörden verantwortlich. Er hat ihre Weisungen zu beachten und ihnen über alle Vorgänge zu berichten, die für die obersten Landesbehörden von Bedeutung sein können.
- (4) Der Landrat wirkt darauf hin, daß die im Landkreis tätigen staatlichen Verwaltungsbehörden dem Gemeinwohl dienend zusammenwirken.
- (5) Die für die Erfüllung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind vom Landkreis zur Verfügung zu stellen. Die Landesregierung kann dem Landkreis im Benehmen mit dem Landrat Landesbedienstete zur Unterstützung zuteilen. Diese können mit Zustimmung des Kreistages auch mit Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises befaßt werden.
- (6) Die vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde festgesetzten Gebühren und Auslagen stehen dem Landkreis zu.
- (7) Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde untersteht der Dienstaufsicht des Innenministers. Die Dienstaufsicht erstreckt sich auf die innere Ordnung, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten der Behörde. Der Dienstaufsichtsbehörde steht ein Informationsrecht nach § 80 zu. Sie ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Andere Rechtsvorschriften, die die Rechte der Dienstaufsichtsbehörde erweitern oder beschränken, sowie die dienstrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

3. Abschnitt Haushaltswirtschaft, Sondervermögen, Wirtschaftliche Betätigung

§ 120 Haushaltswirtschaft

(1) Für die Haushaltswirtschaft des Landkreises gelten die Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(2) Der Landkreis hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einnahmen

1. soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen,
2. aus Steuern,
3. im übrigen aus einer Kreisumlage nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(3) Jeder Landkreis hat ein Rechnungsprüfungsamt.

§ 121 Sondervermögen, treuhänderisch verwaltetes Vermögen

Für Sondervermögen und treuhänderisch verwaltetes Vermögen der Landkreise gelten die §§ 63 bis 67 entsprechend.

§ 122 Wirtschaftliche Betätigung

Für die wirtschaftliche Betätigung des Landkreises gelten die §§ 68 bis 77 entsprechend.

4. Abschnitt Aufsicht

§ 123 Rechts- und Fachaufsicht

Für die Rechts- und Fachaufsicht über die Landkreise gelten die §§ 78 und 80 bis 84 sowie 87 entsprechend. Gegen Maßnahmen der Rechtsaufsichtsbehörde ist die Anfechtungsklage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

§ 124 Aufsichtsbehörden

(1) Rechtsaufsichtsbehörde für die Landkreise ist der Innenminister.

(2) Fachaufsichtsbehörde für die Landkreise ist die fachlich zuständige oberste Landesbehörde, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

3. Teil

Amtsordnung

1. Abschnitt Allgemeines

§ 125 Allgemeine Stellung der Ämter

(1) Die Ämter sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die aus Gemeinden desselben Landkreises bestehen. Sie dienen der Stärkung der gemeindlichen Selbstverwaltung im ländlichen Raum. Die Ämter treten als Träger von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung an die Stelle der amtsangehörigen Gemeinden, soweit dieses Gesetz es bestimmt oder zuläßt.

(2) Das Recht der Gemeinden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in Eigenverantwortung zu regeln und in ihrem Gebiet im Rahmen der Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben in Eigenverantwortung zu erfüllen, bleibt unberührt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Fläche und Einwohnerzahl eines Amtes sind so zu bemessen, daß eine leistungsfähige, sparsame und wirtschaftlich arbeitende Verwaltung unter ehrenamtlicher Leitung erreicht wird. Hierbei sind die örtlichen Verhältnisse, im besonderen die Verkehrs-, Schul- und Wirtschaftsverhältnisse sowie die kulturellen und geschichtlichen Beziehungen angemessen zu berücksichtigen. Die Ämter sollen in der Regel nicht weniger als 5.000 Einwohner haben.

(4) Gemeinden mit mehr als 2.500 Einwohnern können selbständig verwaltet (amtsfrei) werden, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt, die Finanzkraft der Gemeinde eine stetige Aufgabenerfüllung gewährleistet und sonstige Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ämter aufzulösen, zu ändern und neu zu bilden. Sie kann den Innenminister durch Rechtsverordnung ermächtigen, die aufgrund des Satzes 1 oder des § 1 Abs. 6 der Amtsordnung vom 18. März 1992 erlassenen Rechtsverordnungen zu ändern. Vor dem Erlass einer Rechtsverordnung sind die betroffenen Gemeinden, Ämter und Landkreise anzuhören.

(6) Verliert eine Gemeinde ihre Amtsfreiheit und führt sie auch nicht die Geschäfte des Amtes, so tritt der hauptamtliche Bürgermeister mit Ablauf des Tages vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung in den einstweiligen Ruhestand. Er ist unmittelbar anschließend zum Ehrenbeamten zu ernennen, es sei denn, er erklärt, daß er sein Amt nicht ehrenamtlich fortführt.

(7) Bei der Änderung und Auflösung von Amtsgrenzen regelt die Rechtsaufsichtsbehörde die Geltung von Satzungen des Amtes und die Beseitigung der vor der Änderung oder Auflösung entstandenen Gesamtheit von Rechten und Pflichten und die Verteilung auf die einzelnen Rechtsnachfolger (Auseinandersetzung).

§ 126 Verwaltungseinrichtungen, Siegel

(1) Das Amt soll zur Durchführung seiner Aufgaben eine eigene Verwaltung einrichten. Es sorgt für die erforderlichen Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen. Verzichtet das Amt auf eine eigene Verwaltung, muß es entweder

1. die Verwaltung einer größeren amtsangehörigen Gemeinde mit deren Zustimmung in Anspruch nehmen (§ 148) oder
2. eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 mit einer außerhalb des Amtes liegenden selbstständig verwalteten Gemeinde oder einem anderen Amt vereinbaren.

Der Innenminister kann anordnen, daß ein Amt auf eigene Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen verzichtet und die Verwaltung einer größeren amtsangehörigen oder einer amtsfreien Gemeinde in Anspruch nimmt, wenn dies einer leistungsfähigen, sparsamen und wirtschaftlich arbeitenden Verwaltung dient und eine Regelung nach Satz 3 nicht zustandekommt. Das Amt und die betroffene Gemeinde sind anzuhören.

(2) Die Ämter führen Dienstsiegel.

2. Abschnitt Aufgaben der Ämter

§ 127 Amt und eigener Wirkungskreis der Gemeinden

(1) Das Amt bereitet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor und führt nach diesen Beschlüssen die Selbstverwaltungsaufgaben der amtsangehörigen Gemeinden durch. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Amtes mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde beschließen, einzelne Selbstverwaltungsaufgaben selbst durchzuführen. Ist die Gemeinde in einem gerichtlichen Verfahren beteiligt, so wird sie durch das Amt vertreten; dies gilt nicht in den Fällen, in denen das Amt Verfahrensbeteiligter ist oder zwei amtsangehörige Gemeinden Verfahrensbeteiligte sind.

(2) Das Amt besorgt die Kassen- und Rechnungsführung sowie die Veranlagung und Erhebung der Gemeindeabgaben für die amtsangehörigen Gemeinden. Es bereitet für diese die Aufstellung der Haushaltspläne vor.

(3) Das Amt hat über die öffentlichen Aufgaben, die mehrere amtsangehörige Gemeinden betreffen und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, zu beraten und auf ihre Erfüllung hinzuwirken.

(4) Über die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 hinaus können mehrere amtsangehörige Gemeinden gemeinsam dem Amt Selbstverwaltungsaufgaben übertragen.

(5) Die Gemeinden können eine Rückübertragung verlangen, wenn sich die Verhältnisse, die der Übertragung zugrunde lagen, so wesentlich geändert haben, daß den Gemeinden ein Festhalten an der Übertragung nicht weiter zugemutet werden kann. Soweit erforderlich, erfolgt in diesen Fällen eine Auseinandersetzung. Wenn zwischen dem Amt und der Gemeinde eine einvernehmliche Regelung nicht zustande kommt, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

(6) Die Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde kann einem Beschluß des Amtsausschusses widersprechen, wenn der Beschluß das Wohl der Gemeinde gefährdet. Der Widerspruch muß binnen vier Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Der Beschluß ist aufgehoben, wenn der Amtsausschuß den Widerspruch nicht binnen vier Wochen in einer neuen Sitzung zurückweist; der Beschluß bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Amtsausschusses.

§ 128 Übertragener Wirkungskreis

Das Amt ist Träger der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 3.

§ 129 Satzungsrecht

Für das Satzungsrecht der Ämter gilt § 5 entsprechend.

§ 130 Einwohner und Bürger

(1) Einwohner des Amtes sind die Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden. §§ 14 bis 17 finden entsprechende Anwendung.

(2) Bürger des Amtes sind die Bürger der amtsangehörigen Gemeinden. § 19 gilt entsprechend.

(3) Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürger, die mit der Vertretung des Amtes in juristischen Personen oder in sonstigen Vereinigungen beauftragt sind, haben die Weisungen des Amtes zu befolgen.

3. Abschnitt Organisation der Ämter

§ 131 Organe

Organe des Amtes sind der Amtsausschuß und der Amtsvorsteher.

§ 132 Zusammensetzung des Amtsausschusses

(1) Der Amtsausschuß besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach Absatz 2. Ist der Amtsvorsteher bei seiner Wahl nicht Mitglied des Amtsausschusses (§ 137 Abs. 1 Satz 3), so tritt er als zusätzliches Mitglied hinzu.

(2) Gemeinden über 500 Einwohner entsenden weitere Mitglieder in den Amtsausschuß. Ihre Zahl beträgt

in Gemeinden über 500 bis 2.000 Einwohner 1,
in Gemeinden über 2.000 bis 3.500 Einwohner 2,
in Gemeinden über 3.500 bis 5.000 Einwohner 3.

Größere Gemeinden entsenden je angefangene 1.500 Einwohner ein weiteres Mitglied.

(3) Die Gemeindevertretungen wählen aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Fraktionszugehörigkeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters ist zu berücksichtigen. Die Gemeindevertretungen können stellvertretende weitere Mitglieder des Amtsausschusses nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wählen, wobei die bereits gewählten Mitglieder anzurechnen sind. Die Hauptsatzung des Amtes bestimmt die Zahl der Stellvertreter und die Art der Vertretung.

(4) Die von den Gemeinden zu entsendenden Vertreter müssen binnen zwei Monaten nach einer Kommunalwahl gewählt werden. Der Amtsausschuß tritt binnen weiterer zwei Wochen zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den bisherigen Amtsvorsteher. Bis zum Zusammentritt des neuen Amtsausschusses bleibt der bisherige Amtsausschuß tätig. Auf der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses sind der Amtsvorsteher und dessen Stellvertreter zu wählen.

§ 133 Ausscheiden aus dem Amtsausschuß

(1) Der Bürgermeister, der sein Amt verliert, scheidet aus dem Amtsausschuß aus. Dies gilt auch für ein weiteres Mitglied, das seinen Sitz in der Gemeindevertretung verliert. Dies gilt nicht für den Amtsvorsteher, solange er Bürger des Amtes (§ 130 Abs. 2 Satz 1) ist.

(2) Scheidet ein weiteres Mitglied aus dem Amtsausschuß aus, wird der Nachfolger von der entsendenden Gemeindevertretung gewählt. § 32 Abs. 5 ist anzuwenden.

§ 134 Aufgaben und Arbeitsweise des Amtsausschusses

(1) Der Amtsausschuß ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Amtes zuständig und überwacht die Durchführung seiner Entscheidungen, soweit nicht durch Gesetz, Hauptsatzung oder Beschluß des Amtsausschusses eine Übertragung auf den Amtsvorsteher stattgefunden hat. Die Übertragung auf den Amtsvorsteher ist in entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 3 und 4 beschränkt. Der Amtsausschuß kann Angelegenheiten, die er übertragen hat, auch im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

(2) Der Amtsausschuß beschließt über die Einstellung der Dienstkräfte des Amtes. Er bestellt einen leitenden Verwaltungsbeamten oder -angestellten. Der Amtsausschuß ist oberste Dienstbehörde für die Dienstkräfte des Amtes. Er kann seine Befugnisse insoweit auf den Amtsvorsteher übertragen. Der Amtsausschuß ist Dienstvorgesetzter des Amtsvorstehers und seiner Stellvertreter. Er hat keine Disziplinarbefugnis. Führt der Amtsvorsteher oder sein Stellvertreter Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch, darf der Amtsausschuß die Dienstkräfte des Amtes nur mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbinden.

(3) Bei der Beschlußfassung über Aufgaben, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 übertragen worden sind, haben die Mitglieder des Amtsausschusses, deren Gemeinden von der Übertragung nicht betroffen sind, kein Stimmrecht.

(4) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. § 29 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Gemeindevertreter können an den Sitzungen des Amtsausschusses teilnehmen. Der leitende Verwaltungsbeamte oder -angestellte ist berechtigt und auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder des Amtsausschusses verpflichtet, an den Sitzungen des Amtsausschusses teilzunehmen. Ihm ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 135 Vertretungskörperschaft und Verwaltung

(1) § 23 Abs. 3, 4 und 6, §§ 24, 26, 27, 28 Abs. 1 Satz 6, § 29 Abs. 1 bis 4, 6 und 8 und §§ 30, 31, 32 Abs. 1 und § 34 sind anzuwenden, wobei an die Stelle der Gemeindevertretung der Amtsausschuß, an die Stelle des Bürgermeisters und des Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Amtsvorsteher und an die Stelle der Gemeindeverwaltung die Amtsverwaltung tritt. § 24 Abs. 1 Nr. 3 gilt nicht, soweit Mitglieder des Amtsausschusses ihre Gemeinde im Amtsausschuß vertreten.

(2) Der Amtsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr sind zu regeln

1. die inneren Angelegenheiten des Amtsausschusses, insbesondere der Ablauf und die Ordnung der Sitzungen sowie das Beschluß- und Abstimmungsverfahren, soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält,

2. Form und Billigungsverfahren der für jede Sitzung zu erstellenden Niederschrift.

§ 136 Ausschüsse des Amtsausschusses

- (1) Der Amtsausschuß kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, die beratend tätig werden. Die Hauptsatzung regelt Bildung, Zusammensetzung und Aufgabengebiet der Ausschüsse.
- (2) Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß neben einer Mehrheit von Mitgliedern des Amtsausschusses auch weitere sachkundige Bürger in die Ausschüsse berufen werden. Sachkundige Bürger haben für die Teilnahme im Ausschuß die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder des Amtsausschusses. §§ 24 bis 27 und 28 Abs. 1 Satz 6 gelten entsprechend.
- (3) Der Amtsausschuß kann stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse wählen.
- (4) Der Amtsvorsteher und der leitende Verwaltungsbeamte oder -angestellte sind berechtigt und auf Antrag der Mehrheit aller Ausschußmitglieder verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen. Die Mitglieder des Amtsausschusses können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß die Ausschußsitzungen öffentlich stattfinden. In diesem Fall gilt § 29 Abs. 5 entsprechend.
- (5) Die Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen ist in der ersten Sitzung des Amtsausschusses nach einer Kommunalwahl vorzunehmen.
- (6) Im übrigen gelten für die beratenden Ausschüsse § 29 Abs. 1 bis 4 und 8, § 30 Abs. 1 sowie § 31 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 137 Wahl und Stellung des Amtsvorstehers

- (1) Der Amtsausschuß wählt unter Vorsitz seines an Lebensjahren ältesten Mitglieds aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen den Amtsvorsteher. § 38 Abs. 1 gilt entsprechend. Zum Amtsvorsteher kann auch gewählt werden, wer nicht dem Amtsausschuß angehört, aber Bürger des Amtes (§ 130 Abs. 2 Satz 1) ist. § 25 gilt entsprechend. Die Wahl nach Satz 3 bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Amtsausschusses, sofern kein Bewerber aus der Mitte des Amtsausschusses zur Wahl steht.
- (2) Der Amtsvorsteher oder sein Stellvertreter kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Amtsausschusses aus seinem Amt abberufen werden.
- (3) Der Amtsvorsteher ist für die Dauer seiner Wahlzeit zum Ehrenbeamten zu ernennen. Er wird vom ältesten Mitglied des Amtsausschusses in öffentlicher Sitzung des Amtsausschusses vereidigt und in sein Amt eingeführt. Er leistet den Diensteid.
- (4) Der Amtsvorsteher bleibt bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Amt.

§ 138 Aufgaben des Amtsvorstehers

- (1) Der Amtsvorsteher führt den Vorsitz im Amtsausschuß.
- (2) Der Amtsvorsteher leitet die Verwaltung des Amtes ehrenamtlich nach den Grundsätzen und Richtlinien des Amtsausschusses und im Rahmen der von ihm bereitgestellten Mittel. Er bereitet die Beschlüsse des Amtsausschusses vor und führt sie aus. § 37 Abs. 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (3) Der Amtsvorsteher entscheidet in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung des Amtsausschusses aufgeschoben werden kann. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Amtsausschuß.
- (4) Der Amtsvorsteher führt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch. Er ist dafür der zuständigen Fachaufsichtsbehörde verantwortlich. Soweit der Amtsvorsteher bei der Durchführung dieser Aufgaben Ermessen hat, kann er sich mit dem Amtsausschuß oder dessen Ausschüssen beraten. Er hat den Amtsausschuß über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

§ 139 Stellvertreter des Amtsvorstehers

- (1) Der Amtsausschuß wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Amtsvorstehers.
- (2) Die Stellvertreter vertreten den Amtsvorsteher im Fall seiner Abwesenheit in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. Bei der Durchführung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wird der Amtsvorsteher in gleicher Weise durch den leitenden Verwaltungsbeamten oder -angestellten vertreten.
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamten ernannt. Sie werden von dem Amtsvorsteher in öffentlicher Sitzung des Amtsausschusses vereidigt und in ihr Amt eingeführt. Sie leisten den Diensteid. Wird die Gemeindevertretung, der ein Stellvertreter angehört, neu gewählt, bleibt er bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt.
- (4) Der Amtsvorsteher und seine Stellvertreter dürfen zueinander nicht in einem Verhältnis stehen, das ein Mitwirkungsverbot begründet. Entsteht der Ausschließungsgrund während der Amtszeit, so scheidet der Stellvertreter aus.

§ 140 Widerspruch gegen Beschlüsse des Amtsausschusses

(1) Verletzt ein Beschluß des Amtsausschusses das Recht, so hat der Amtsvorsteher dem Beschluß zu widersprechen. Der Amtsvorsteher kann dem Beschluß widersprechen, wenn dieser das Wohl des Amtes gefährdet. Der Widerspruch muß binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Der Amtsausschuß muß über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung beschließen.

(2) Verletzt auch der neue Beschluß das Recht, so hat ihn der Amtsvorsteher schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen zwei Wochen zu beanstanden und die Beanstandung der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung steht dem Amtsausschuß die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu.

§ 141 Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen

Der Amtsvorsteher, der leitende Verwaltungsbeamte oder -angestellte und, insoweit der Amtsvorsteher dies bestimmt, andere Angestellte oder Beamte des Amtes sind berechtigt und auf Antrag eines Viertels aller Gemeindevertreter verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretungen teilzunehmen. Dem Amtsvorsteher ist auf Antrag das Wort zu erteilen. Den anderen Vertretern der Amtsverwaltung kann das Wort erteilt werden. Für Sitzungen der Ausschüsse einer Gemeindevertretung gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

4. Abschnitt

Weitere Grundsätze für die Verwaltung des Amtes

§ 142 Leitender Verwaltungsbeamter oder -angestellter, Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der leitende Verwaltungsbeamte oder -angestellte des Amtes muß die für sein Amt erforderliche Eignung und Sachkunde und die Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

(2) Leitende Verwaltungsangestellte sind bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Bewährungsanforderungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 19. 11. 1991 (GVO Bl. S. 444) zu Beamten auf Lebenszeit zu ernennen, soweit dies für die jeweils Betroffenen nicht zu einer unbilligen Härte führt.

(3) Der Beschluß des Amtsausschusses, einen leitenden Verwaltungsbeamten oder -angestellten des Amtes zu bestellen, ist der Rechtsaufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen; dabei sind die Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde nicht innerhalb von vier Wochen mit der Begründung, daß der Bewerber die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, ist der leitende Verwaltungsbeamte zum Beamten zu ernennen oder der leitende Verwaltungsangestellte zu bestellen. Die Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde gilt als gesetzliche Mitwirkung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes.

(4) Die Ämter bestellen Gleichstellungsbeauftragte. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 143 Gesetzliche Vertretung

(1) Der Amtsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Amtes.

(2) Erklärungen, durch die das Amt verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Amtsvorsteher sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Dies gilt auch für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften. Die Hauptsatzung kann eine Wertgrenze bestimmen, bis zu der es dieser Schriftform nicht bedarf. Erklärungen, die diesen Formvorschriften nicht genügen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Amtsausschuß.

§ 144 Haushaltswirtschaft und wirtschaftliche Betätigung des Amtes

(1) Das Amt führt einen eigenen Haushalt. Für die Haushaltswirtschaft des Amtes gelten die Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Gemeinde entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(2) Für die wirtschaftliche Betätigung des Amtes gelten die §§ 68 bis 77 entsprechend.

§ 145 Rechts- und Fachaufsicht, Aufsichtsbehörden

(1) Für die Rechts- und Fachaufsicht über das Amt gelten § 78 und §§ 80 bis 85 sowie § 87 entsprechend.

(2) Rechtsaufsichtsbehörde für die Ämter ist der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde. § 79 Abs. 2 und 4 findet Anwendung.

(3) Fachaufsichtsbehörde für die Amtsvorsteher der Ämter ist der Landrat, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. § 86 Abs. 2 und 4 findet Anwendung.

5. Abschnitt

Finanzierung der Ämter

§ 146 Kosten in besonderen Fällen

(1) Soweit das Amt Träger von Aufgaben nach den §§ 2 und 3 Abs. 1 ist, hat es die ihm entstandenen Zweckausgaben auf die beteiligten Gemeinden umzulegen. Die Umlage soll in der Regel nach dem Verhältnis des Nutzens der beteiligten Gemeinden bemessen werden (Umlagegrundlage).

(2) Der Amtsausschuß setzt mit der Mehrheit aller Mitglieder die Umlagegrundlagen im Benehmen mit den beteiligten Gemeinden fest. Bei einer Beteiligung aller Gemeinden gelten die Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes über die Kreisumlage mit Ausnahme der Genehmigungspflicht für den Umlagesatz entsprechend.

(3) Führt das Amt für eine Gemeinde die Verwaltungsgeschäfte einer Einrichtung, so ist für die Gebührenfestsetzung von der Gemeinde der Verwaltungsaufwand in Höhe des vom Amt festgesetzten Kostenanteils zu berücksichtigen und dem Amt zu erstatten.

§ 147 Amtsumlage

(1) Soweit andere Einnahmen den Finanzbedarf der Ämter nicht decken, ist eine Umlage von den amtsangehörigen Gemeinden zu erheben (Amtsumlage).

(2) Für die Erhebung der Amtsumlage gelten die Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes über die Kreisumlage mit Ausnahme der Genehmigungspflicht des Umlagesatzes entsprechend.

6. Abschnitt

Besondere Bestimmungen

§ 148 Geschäftsführung des Amtes durch eine amtsangehörige Gemeinde

(1) Nimmt das Amt die Verwaltung einer größeren amtsangehörigen Gemeinde in Anspruch (§ 126 Abs. 1 Nr. 1), kann der Amtsvorsteher fachliche Weisungen erteilen. § 37 Abs. 2 Satz 4 und 5 findet abweichend von § 138 Abs. 2 Satz 3 für den Amtsvorsteher keine Anwendung. Für die geschäftsführende Gemeinde gelten § 127 Abs. 1 und 2 sowie § 128 nicht; im übrigen bleiben die Rechte und Pflichten des Amtes als Träger von Aufgaben unberührt. Der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde hat die Rechte und Pflichten eines leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes.

(2) Die geschäftsführende Gemeinde kann dem Amt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag weitergehende Rechte, insbesondere bei der Bestellung von Dienstkräften, einräumen.

4. Teil

Kommunale Zusammenarbeit

1. Abschnitt Allgemeines

§ 149 Grundsätze und Formen kommunaler Zusammenarbeit

(1) Zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, die über die Grenzen von Gemeinden, Ämtern und Landkreisen hinauswirken, sollen die beteiligten Körperschaften zusammenarbeiten. Dem dienen Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen und Verwaltungsgemeinschaften.

(2) Vorschriften über besondere Formen kommunaler Zusammenarbeit bleiben unberührt.

2. Abschnitt Der Zweckverband

§ 150 Rechtsnatur, Verbandsmitglieder

(1) Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

(2) Gemeinden, Ämter und Landkreise können sich zu Zweckverbänden zusammenschließen. Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können Verbandsmitglieder sein, soweit dies gesetzlich nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist. Natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts können Verbandsmitglieder sein, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Gemeinden, Ämter und Landkreise zur gemeinsamen Erfüllung einzelner Aufgaben, die ihnen durch Gesetz übertragen worden sind, zu einem Zweckverband zusammenschließen (Pflichtverband) oder einem bestehenden Zweckverband anschließen (Pflichtanschluß), wenn die Betroffenen selbst nicht in der Lage sind, die Aufgaben wahrzunehmen. Vor der Entscheidung hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Beteiligten anzuhören. Vereinbaren die Beteiligten nicht innerhalb von zwei Monaten die Verbandsatzung, so erläßt sie die Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Ein Zweckverband darf nicht ausschließlich aus Gemeinden eines Amtes gebildet werden. Entspricht ein bestehender Zweckverband dem nicht, wird das Amt Rechtsnachfolger des Zweckverbands.

§ 151 Aufgaben

- (1) Dem Zweckverband obliegt die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung. Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises können einem Zweckverband nur mit Zustimmung der Bürgermeister, Amtsvorsteher oder Landräte der betroffenen Gemeinden, Ämter oder Landkreise übertragen werden, soweit kein Fall des § 150 Abs. 3 vorliegt.
- (2) Mit der Aufgabenübertragung geht das Satzungsrecht der Verbandsmitglieder auf den Zweckverband über, soweit gesetzliche Vorschriften dies nicht ausschließen.

§ 152 Errichtung des Zweckverbands, Verbandssatzung

- (1) Der Zweckverband wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Beteiligten errichtet. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Die Verbandsmitglieder vereinbaren eine Verbandssatzung, die der Zweckverband erläßt.
- (3) Die Verbandssatzung muß bestimmen
1. den Namen und Sitz des Zweckverbands,
 2. die Aufgaben und die Art ihrer Erfüllung,
 3. die Verbandsmitglieder und ihr Stimmrecht,
 4. die Organe des Zweckverbands,
 5. die Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
 6. das Nähere der örtlichen Bekanntmachung im Rahmen der nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung,
 7. die Entschädigung im Rahmen der nach § 173 Abs. 1 Nr. 8 erlassenen Rechtsverordnung,
 8. den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben,
 9. das Verfahren bei Ausscheiden eines Verbandsmitglieds und
 10. die Auseinandersetzung bei Aufhebung des Verbands.
- (4) Die Verbandssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie darf nur in Kraft gesetzt werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb von zwei Monaten geltend gemacht oder wenn sie vor Ablauf der Frist erklärt hat, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

§ 153 Ausgleich

Neben der Verbandssatzung können die Beteiligten schriftlich vereinbaren, daß Vorteile und Nachteile, die sich für sie aus der Bildung des Zweckverbands oder späteren Veränderungen ergeben, ausgeglichen werden.

§ 154 Anzuwendende Vorschriften

Für den Zweckverband gelten § 5 Abs. 1 und 3 bis 6, § 9 Abs. 2, §§ 14 bis 17, 23 Abs. 3 Satz 3 und 4, Abs. 4 und 6, §§ 24 bis 27, 29 Abs. 1 bis 8, §§ 30, 31, 32 Abs. 1 und 3, § 33 Abs. 1 und 2 sowie §§ 34, 36 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 3 bis 6 entsprechend, wobei an die Stelle der Gemeindevertretung die Verbandsversammlung, an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsteher, an die Stelle des Vorstehers der Gemeindevertretung der Vorsitzende der Verbandsversammlung tritt.

§ 155 Organe

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 156 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbands.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern, Amtsvorstehern und Landräten der verbandsangehörigen Gemeinden, Ämter und Landkreise sowie den Vertretern anderer Verbandsmitglieder. Natürliche Personen als Verbandsmitglieder gehören selbst der Verbandsversammlung an. Die Verbandsmitglieder können nach Maßgabe der Verbandssatzung weitere Vertreter entsenden. Dabei haben die Gemeinden und Landkreise das Verhältnis der Sitzzahlen der Fraktionen in den Vertretungskörperschaften zu berücksichtigen.

(3) Die weiteren Vertreter der Gemeinden, Ämter und Landkreise werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlperiode gewählt. Die Wahl muß binnen zwei Monaten nach einer Kommunalwahl durchgeführt werden.

(4) Die Bürgermeister, Amtsvorsteher und Landräte werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Für die weiteren Vertreter der Gemeinden, Ämter und Landkreise können Stellvertreter gewählt werden. Die Verbandssatzung bestimmt die Zahl der Stellvertreter und die Art der Vertretung. Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 1 sind anzuwenden.

(5) Scheidet ein weiterer Vertreter aus der Verbandsversammlung aus, wird der Nachfolger von dem entsendenden Mitglied gewählt. Sind die Mitglieder Gemeinden, Ämter oder Landkreise, gilt § 133 Abs. 2 entsprechend.

(6) Die Vertreter anderer Verbandsmitglieder (§ 150 Abs. 2 Satz 2 und 3) werden für dieselbe Zeit in die Verbandsversammlung entsandt wie die weiteren Vertreter der Gemeinden, Ämter und Landkreise.

(7) Die Vertreter in der Verbandsversammlung handeln nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung in folgenden Angelegenheiten Weisungen erteilen:

1. Wahl des Verbandsvorstehers und des Verbandsvorstands,
2. Bestellung eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers oder eines anderen hauptamtlichen Vorstandsmitglieds,
3. Änderung der Verbandssatzung,
4. Beratung der Jahresrechnung und Entlastung,
5. Festsetzung von Umlagen und Stammkapital.

Die Vertreter der Verbandsmitglieder üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter aus.

(8) Stehen einem Verbandsmitglied nach der Verbandssatzung mehrere Stimmen zu, tritt für die Berechnung der Mehrheiten die Zahl der Stimmen an die Stelle der Zahl der Vertreter in der Verbandsversammlung.

§ 157 Zusammentreten und Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt spätestens zwei Monate nach einer Kommunalwahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Zu ihrer ersten Sitzung nach der Errichtung des Zweckverbands wird die Verbandsversammlung durch die Rechtsaufsichtsbehörde einberufen. Die Verbandsversammlung wählt unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und unter Leitung des Vorsitzenden einen oder mehrere Stellvertreter. § 28 Abs. 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(2) Die Verbandsversammlung ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbands zuständig und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen, soweit nicht durch Gesetz, Verbandssatzung oder Beschluß der Verbandsversammlung eine Übertragung auf den Verbandsvorsteher, den Verbandsvorstand oder auf Ausschüsse stattgefunden hat. Die Übertragung ist in entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 3 und 4 beschränkt. Die Verbandsversammlung kann Angelegenheiten, die sie übertragen hat, auch im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

(3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr sind zu regeln

1. die inneren Angelegenheiten der Verbandsversammlung, insbesondere der Ablauf und die Ordnung der Sitzungen sowie das Beschluß- und Abstimmungsverfahren, soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, und
2. Form und Billigungsverfahren der für jede Sitzung zu erstellenden Niederschrift.

(4) Die Verbandsversammlung ist über die Arbeit der Ausschüsse und über wichtige Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten. Anordnungen der Aufsichtsbehörden sind der Verbandsversammlung mitzuteilen.

§ 158 Gesetzliche Vertretung

(1) Der Verbandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbands.

(2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Dies gilt auch für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften. Die Verbandssatzung kann eine Wertgrenze bestimmen, bis zu der es dieser Schriftform nicht bedarf. Erklärungen, die diesen Vorschriften nicht genügen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Verbandsversammlung.

§ 159 Verbandsvorsteher, Verbandsvorstand

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den Verbandsvorsteher und nach näherer Regelung in der Verbandssatzung einen oder mehrere Stellvertreter. § 38 Abs. 1 gilt entsprechend. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter dürfen nicht demselben Verbandsmitglied angehören. Ein ehrenamtlicher Verbandsvorsteher kann gleichzeitig auch Vorsitzender der Verbandsversammlung sein. Das gleiche gilt für seine Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamten ernannt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Die Verbandssatzung kann die Bildung eines Verbandsvorstands vorsehen, wenn dies nach Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben zweckmäßig ist. Die Verbandssatzung kann für den Verbandsvorstand eine andere Bezeichnung vorsehen.

(4) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzendem und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder muß der Verbandsversammlung angehören. Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Verbandsvorstands sowie das Widerspruchsrecht des Verbandsvorstehers gegen Beschlüsse des Verbandsvorstands gelten § 35 Abs. 2 bis 5 sowie § 33 Abs. 3 über den Hauptausschuß einer Gemeinde entsprechend.

(5) Der Verbandsvorsteher leitet die Verwaltung des Zweckverbands nach den Grundsätzen und Richtlinien der Verbandsversammlung und im Rahmen der von ihr bereitgestellten Mittel. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands vor und führt sie durch. Er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsgang der Verwaltung verantwortlich. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet er anstelle des Verbandsvorstands und, soweit ein Verbandsvorstand nicht gebildet wurde, anstelle der Verbandsversammlung. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Verbandsvorstand, soweit dieser zuständig ist, im übrigen durch die Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Verbandes. Ist der Zweckverband Träger von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, ist der Verbandsvorsteher der zuständigen Fachaufsichtsbehörde für deren Durchführung verantwortlich. Soweit der Verbandsvorsteher bei der Durchführung dieser Aufgaben Ermessen hat, kann er sich mit der Ver-

bandsversammlung oder ihren Ausschüssen beraten. Die Fachaufsichtsbehörde ist über wichtige Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten.

§ 160 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher und die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstands sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Verbandssatzung kann die Bestellung eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers oder eines anderen hauptamtlichen Vorstandsmitglieds im Beamtenverhältnis auf Zeit vorsehen, wenn dies nach Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben zweckmäßig ist. Zum hauptamtlichen Vorstandsmitglied kann nur bestellt werden, wer die für das jeweilige Amt erforderliche Aus- und Vorbildung besitzt und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Amtszeit des Verbandsvorstehers beträgt acht Jahre. Die Verbandssatzung kann für eine weitere Bestellung eine Verlängerung der Amtszeit auf bis zu zehn Jahre vorsehen.

(3) Der Beschluß der Verbandsversammlung, einen hauptamtlichen Verbandsvorsteher oder ein anderes hauptamtliches Vorstandsmitglied auf Zeit zu bestellen, ist der Rechtsaufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen; dabei sind die Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann dem Beschluß binnen drei Wochen nach Eingang der Anzeige und der Bewerbungsunterlagen widersprechen, wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 nicht erfüllt. Die Verbandsversammlung ist vor dem Widerspruch zu hören. Der Widerspruch ist zu begründen. Die Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde nach den Sätzen 1 und 2 gilt als gesetzliche Mitwirkung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes.

(4) Der Zweckverband besitzt Dienstherrnfähigkeit. Er darf Beamte, Angestellte sowie Arbeiter nur beschäftigen, wenn dies in der Verbandssatzung vorgesehen ist. In diesem Fall muß die Verbandssatzung auch Vorschriften über die Übernahme der Beamten, Angestellten sowie Arbeiter durch die Verbandsmitglieder oder die sonstige Abwicklung der Dienst und Versorgungsverhältnisse bei der Aufhebung des Zweckverbands oder der Änderung seiner Aufgaben treffen.

(5) Oberste Dienstbehörde für die Dienstkräfte des Zweckverbandes und Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Verbandsversammlung; sie hat keine Disziplinarbefugnis. Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeit nach Satz 1 übertragen. Führt der Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch, darf die Verbandsversammlung die Zuständigkeit des Dienstvorgesetzten nach § 64 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes nur mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde wahrnehmen.

(6) Hat der Zweckverband keine eigene Verwaltung, ist die Wahrnehmung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte durch die Verbandssatzung zu regeln. § 148 ist entsprechend anzuwenden.

§ 161 Haushaltswirtschaft und wirtschaftliche Betätigung des Zweckverbands

(1) Der Zweckverband führt einen eigenen Haushalt. Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbands gelten die Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Gemeinde entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(2) Für die wirtschaftliche Betätigung des Zweckverbands gelten die §§ 68 bis 77 entsprechend.

(3) Hat ein Verbandsmitglied ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet, so hat dieses die Aufgaben als Rechnungsprüfungsamt des Zweckverbands durchzuführen; es ist der Versammlung unmittelbar verantwortlich. Der Vorstand hat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen. Das Rechnungsprüfungsamt prüft insbesondere die Jahresrechnung mit allen Unterlagen dahin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist, und
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Versammlung kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen, insbesondere

1. die Vorräte und Vermögensbestände zu prüfen,
2. die Vergaben zu prüfen,
3. die Wirtschaftsführung des Zweckverbands laufend zu prüfen,
4. die Betätigung der einzelnen Verbandsmitglieder zu prüfen und
5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Versammlung bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

(4) Haben mehrere Verbandsmitglieder ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet, so haben die einzelnen Rechnungsprüfungsämter die Aufgaben nach Absatz 2 in regelmäßigem zeitlichen Wechsel nach näherer Bestimmung durch die Versammlung durchzuführen.

(5) Ist die Hauptaufgabe des Zweckverbandes das Betreiben eines gemeinsamen wirtschaftlichen Unternehmens, so gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 10. März 1993 (GVOBl. M-V S. 201) entsprechend.

§ 162 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken (Verbandsumlage). In der Verbandssatzung ist der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage zu bestimmen; er soll sich nach dem Verhältnis des Nutzens der Verbandsmitglieder richten (Umlagegrundlage). Die Umlagepflicht einzelner Verbandsmitglieder kann durch die Verbandssatzung beschränkt werden.

(2) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festzusetzen.

(3) Zweckverbände, die überwiegend wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, sind mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten. Die Höhe des Stammkapitals sowie der Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder an der Ausstattung mit Stammkapital beizutragen haben, ist in der Verbandssatzung festzusetzen. Im übrigen gelten für Zweckverbände, die überwiegend wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechend.

§ 163 Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung über die Aufgaben des Zweckverbands, den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. § 152 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 164 Aufhebung des Zweckverbands

(1) Für die Aufhebung des Zweckverbands gilt § 152 Abs. 1 entsprechend.

(2) Im Fall der Aufhebung ist der Zweckverband verpflichtet, das Grundbuch, das Wasserbuch und andere öffentliche Bücher berichtigen zu lassen.

(3) Verringert sich die Mitgliederzahl auf ein Mitglied, ist der Zweckverband aufgehoben.

3. Abschnitt **Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

§ 165 Voraussetzung und Verfahren

(1) Gemeinden, Ämter, Zweckverbände und Landkreise können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, daß eine der beteiligten Körperschaften einzelne oder mehrere zusammenhängende Aufgaben der übrigen Beteiligten übernimmt oder den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer von ihr betriebenen Einrichtung gestattet. Durch die Vereinbarung, mit der eine Körperschaft Aufgaben übernimmt, gehen das Recht und die Pflicht der übrigen Körperschaften zur Erfüllung der Aufgaben auf die übernehmende Körperschaft über. Soweit es sich um Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches handelt, müssen die Bürgermeister, Amtsvorsteher oder Landräte der betroffenen Gemeinden, Ämter oder Landkreise der Vereinbarung zustimmen. § 150 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) In der Vereinbarung kann den übrigen Beteiligten ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung der Aufgaben eingeräumt werden.

(3) Die Vereinbarung ist als Verpflichtungserklärung auszufertigen.

(4) Eine Vereinbarung, durch die eine Aufgabe übertragen werden soll, muß die Beteiligten, die Aufgabe, den neuen Träger der Aufgabe, die zuständige Behörde und den Zeitpunkt des Aufgabenübergangs bestimmen. Sie bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Beteiligten geben die Vereinbarung örtlich bekannt. Für die Änderung und Aufhebung einer Vereinbarung nach Absatz 1 gelten § 163 und § 152 Abs. 1 entsprechend.

(5) Ist die Geltungsdauer der Vereinbarung nicht befristet, so muß sie die Voraussetzungen bestimmen, unter denen sie von einzelnen Beteiligten gekündigt werden kann. § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(6) Sofern ein Mitglied durch Kündigung ausscheidet, ist die Vereinbarung von den Beteiligten zu ändern.

§ 166 Satzungsbefugnis

(1) In der Vereinbarung kann der Körperschaft, welche die Aufgaben übernimmt, die Befugnis übertragen werden, Satzungen anstelle der übrigen Beteiligten für deren Gebiet zu erlassen oder die Benutzung einer Einrichtung durch eine für das gesamte Gebiet der Beteiligten geltende Satzung zu regeln.

(2) Für die örtliche Bekanntmachung durch den Träger der Aufgabe gelten die Vorschriften über die örtliche Bekanntmachung der Beteiligten.

(3) Die Körperschaft kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.

4. Abschnitt Die Verwaltungsgemeinschaft

§ 167 Voraussetzung und Verfahren

(1) Kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden, Ämter, Zweckverbände, auf Gesetz beruhende sonstige Verbände und Landkreise können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, daß ein Beteiligter zur Erfüllung seiner Aufgaben die Verwaltung eines anderen Beteiligten in Anspruch nimmt (Verwaltungsgemeinschaft). Die Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe bleiben davon unberührt; seine Behörden können fachliche Weisungen erteilen. § 150 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag können dem Träger der Aufgabe weitergehende Rechte, insbesondere bei der Bestellung von Dienstkräften, eingeräumt werden.

(3) Beteiligt sich an einer Verwaltungsgemeinschaft ein Amt, so sind neben dem Amtsvorsteher der leitende Verwaltungsbeamte oder -angestellte des geschäftsführenden Amtes und der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde berechtigt und auf Antrag eines Viertels der Mitglieder verpflichtet, an den Sitzungen der Vertretungskörperschaft und der Ausschüsse des Trägers der Aufgabe teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(4) Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Schriftform und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. § 165 Abs. 5 und 6 ist anzuwenden.

5. Abschnitt Aufsicht und weitere Bestimmungen

§ 168 Aufsicht

(1) Für die Aufsicht gelten die §§ 78, 80 bis 82, 85 und 87 entsprechend.

(2) Unbeschadet der Mitgliedschaft Dritter nach § 150 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist Rechtsaufsichtsbehörde der Landrat. An die Stelle des Landrates tritt der Innenminister, wenn nicht ausschließlich der Aufsicht des Landrates unterstehende Gemeinden und Ämter beteiligt sind. Der Innenminister kann die Rechtsaufsicht nach Anhörung der Beteiligten auf einen Landrat übertragen, es sei denn, daß dem Zweckverband ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt angehört.

(3) Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist der Innenminister.

(4) Fachaufsichtsbehörde ist der Landrat, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend, wobei an die Stelle des Innenministers die fachlich zuständige oberste Landesbehörde tritt.

(5) Oberste Fachaufsichtsbehörde ist die fachlich zuständige oberste Landesbehörde, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

§ 169 Grenzüberschreitende Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

(1) Die Mitgliedschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, in einem Zweckverband, der seinen Sitz außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat, bedarf der Genehmigung des Innenministers.

(2) Gleiches gilt für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen und Verwaltungsgemeinschaften mit Gemeinden oder Landkreisen außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 170 Anwendung auf bestehende Verbände

(1) Auf bestehende Zweckverbände sind die §§ 152 bis 160 erst anzuwenden, wenn ihre Verbandssatzungen den Vorschriften dieses Gesetzes angepaßt sind.

(2) Die Zweckverbände haben ihre Verbandssatzungen binnen 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an dessen Vorschriften anzupassen. Kommt ein Zweckverband seiner Verpflichtung innerhalb dieser Frist nicht nach, erläßt an seiner Stelle die Rechtsaufsichtsbehörde die Verbandssatzung. Bis zur Anpassung bleiben die Verbandssatzungen dieser Zweckverbände unberührt. Für das Verfahren der Satzungsänderung gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.

(3) Auf Planungsverbände nach § 205 Abs. 1 bis 5 des Baugesetzbuchs ist dieses Gesetz entsprechend anzuwenden, soweit im Baugesetzbuch nichts anderes bestimmt ist.

(4) Sparkassenzweckverbände unterliegen der Rechtsaufsicht des Innenministers. Die weiteren landesrechtlichen Vorschriften über die Sparkassen bleiben unberührt.

5. Teil

Schlußvorschriften

§ 171 Einwohnerzahlen

(1) Soweit dieses Gesetz auf Einwohnerzahlen abstellt, gelten die vom Statistischen Landesamt zum 31. März fortgeschriebenen Einwohnerzahlen vom 1. Januar des folgenden Jahres an.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann auf Antrag der betroffenen Körperschaft entscheiden, daß die Änderung einer Einwohnerzahl unbeachtlich bleibt.

§ 172 Ordnungswidrigkeiten, Haftung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gemeindevertreter, als Ortsteilvertreter, als Mitglied eines Amtsausschusses, eines Kreistages, einer Verbandsversammlung, eines Ausschusses oder als Vertreter der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 vorsätzlich oder fahrlässig seine sich aus § 23 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 6, § 24 Abs. 3, § 25 Abs. 3, §§ 26, 35 Abs. 4 Satz 3 und 4, § 42 Abs. 4, § 71 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, 4 und 5, § 105 Abs. 6, § 135 Abs. 1 und 3 oder § 154 ergebenden Pflichten verletzt. Eine Verfolgung findet nur auf Antrag der Gemeindevertretung, des Kreistages, des Amtsausschusses oder der Verbandsversammlung statt. Für die Antragsfrist und die Zurücknahme des Antrags gelten die §§ 77 b und d des Strafgesetzbuches entsprechend.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Abs. 2 oder § 102 Abs. 1 weigert, ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit zu übernehmen oder auszuüben.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörden nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden, die Amtsvorsteher sowie die Landräte.

(5) Entsteht einer Gemeinde, einem Landkreis, einem Amt oder einem Zweckverband aus einer in Absatz 1 genannten Pflichtverletzung ein Schaden, so haftet der Verursacher, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 173 Durchführungsbestimmungen

(1) Der Innenminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über

1. den Schriftkopf im Schriftverkehr,
2. die Form der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen,
3. die Änderung von Namen der Gemeinden,
4. das Verfahren und die Durchführung von Gebietsänderungen,
5. das Verfahren zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerentscheiden und Bürgerbegehren,
6. die Zuwendung von Haushaltsmitteln an Fraktionen,
7. das Verfahren bei der Änderung und Auflösung von Ämtern,

8. die Gewährung von Entschädigungen an Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger, Gemeindevertreter, Ortsteilvertreter, Kreistagsmitglieder, Mitglieder der Amtsausschüsse, der Verbandsversammlungen und der Verbandsvorstände sowie Ausschußmitglieder nach § 35 Abs. 6, § 113 Abs. 6 und § 156 Abs. 3, insbesondere über
 - a) die pauschalierte Erstattung von Auslagen, entgangenem Arbeitsverdienst und Reisekosten,
 - b) die Höchstbeträge für pauschalierte Entschädigungen, insbesondere für Aufwandsentschädigungen, und
 - c) die Wirkung der Änderung der Einwohnerzahl auf die Höhe der Entschädigung; dabei sind die Einwohnerzahlen der Gemeinden und Landkreise zu berücksichtigen,
9. Inhalt und Gestaltung des Haushaltsplans, des Finanzplans und des Investitionsprogramms sowie die Haushaltsführung und die Haushaltsüberwachung,
10. die Veranschlagung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für einen vom Haushaltsjahr abweichenden Wirtschaftszeitraum,
11. die Bildung, vorübergehende Inanspruchnahme und Verwendung von Rücklagen sowie deren Mindesthöhe,
12. die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und die Abschreibung der Vermögensgegenstände,
13. die Geldanlagen und ihre Sicherung,
14. die Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen,
15. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Ansprüchen sowie die Behandlung von Kleinbeträgen,
16. die Aufgaben und die Organisation der Kasse und der Sonderkassen, deren Beaufsichtigung und Prüfung sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Buchführung,
17. Inhalt und Gestaltung der Jahresrechnung sowie die Abdeckung von Fehlbeträgen,
18. die Besetzung von Stellen mit Beamten, Angestellten und Arbeitern,

19. Eigenbetriebe, insbesondere über

- a) die Leitung und Vertretung,
- b) Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe und Abgrenzung der Befugnisse der Leitung von denen der gemeindlichen Organe,
- c) Inhalt und Erlaß der Betriebssatzungen,
- d) Inhalt und Gestaltung des Wirtschaftsplans sowie die Wirtschaftsführung und ihre Überwachung,
- e) die Erhaltung des Vermögens, insbesondere die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und Abschreibung der Vermögensgegenstände,
- f) das Rechnungswesen und die Buchführung,
- g) die Berichterstattung und die Rechenschaftspflicht der Leitung,
- h) Inhalt und Gestaltung des Jahresabschlusses.

(2) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 9 bis 19 schließen die Befugnis ein, zur Vergleichbarkeit der Haushalte und Wirtschaftspläne Muster für verbindlich zu erklären, insbesondere für

1. die Haushaltssatzung,
2. die Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplans und des Finanzplans,
3. die Form des Haushaltsplans und seiner Anlagen, des Finanzplans und des Investitionsprogramms,
4. die Gliederung, Gruppierung und Form der Vermögensnachweise,
5. die Zahlungsanordnungen, die Buchführung und die Jahresrechnung,
6. die Aufstellung der Jahresbilanz,
7. die Gliederung und Form der Anlagenachweise,
8. die Gliederung und Form der Erfolgsrechnung und der Erfolgsübersicht.

§ 174 Zuordnung gemeindefreier Flächen

(1) Das Gesetz über die Bildung von gemeindefreien Grundstücken (Forstgutsbezirken) im Lande Mecklenburg vom 21. März 1947 (Regierungsblatt für Mecklenburg Nr. 6 S. 41), § 11 Abs. 5 und § 12 des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Dezember 1927 (Preußische Gesetzsammlung Nr. 43 S. 211) sowie die Verordnung über gemeindefreie Grundstücke und Gutsbezirke vom 15. November 1938 (RGBl I S. 1631) werden aufgehoben.

(2) Die durch Absatz 1 betroffenen Flächen unterfallen der gemeindlichen Gebietshoheit entsprechend der Zuordnung nach dem Liegenschaftskataster zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(3) Entsteht durch diese Zuordnung ein vollständig abgetrennter Hoheitsbereich einer Gemeinde, so wird die Fläche derjenigen Gemeinde zugeordnet, von deren Gebiet sie umschlossen ist.

(4) Grenzänderungen, die auf Grundlage der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. DDR I Nr. 28, S. 255) nach Inkrafttreten des Einigungsvertrages erfolgt sind, bleiben unberührt.

§ 175 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Bestimmungen am ... (Datum einsetzen: Tag der nächsten Wahl zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen im Land Mecklenburg-Vorpommern) in Kraft.

(2) Die §§ 11, 12 und 97 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt treten die folgenden Vorschriften außer Kraft:

1. Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. DDR I Nr. 28, S. 255),
2. Amtsordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. März 1992 (GVOBl. M-V S. 187),
3. Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) in der Fassung vom 11. Juni 1940 (RGBl. I S. 876) sowie die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen,
4. Art. III a §§ 4 und 5 des Verwaltungsrechtseinführungsgesetzes vom 25. April 1991 (GVOBl. M-V S. 121), eingefügt durch das Erste Gesetz zur Änderung des Verwaltungsrechtseinführungsgesetzes und des Polizeiaufgabengesetzes vom 19. Dezember 1991 (GVOBl. M-V S. 534).

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Die Neugestaltung des kommunalen Verfassungsrechts erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern bewußt im Anschluß an die Strukturreform der gemeindlichen Verwaltungen und die Kreisgebietsreform. Damit ließ sich die Praktikabilität der gegenwärtig geltenden Kommunalverfassung über drei Jahre hinweg prüfen. Gleichzeitig ermöglichte diese zeitliche Reihenfolge die Berücksichtigung bzw. Aufnahme wesentlicher gesetzlicher Neuregelungen im kommunalen Bereich, wie insbesondere der Amtsordnung für Mecklenburg-Vorpommern.

Die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern regelt alle grundlegenden Beziehungen zwischen den Organen der Gemeinden, Landkreise und Ämter sowie die insoweit bedeutsamen Beziehungen zu ihren Bürgern und Einwohnern. Neu hinzukommend gestaltet sie wesentliche Grundlagen der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen und der kommunalen Zusammenarbeit. Damit erfüllt das Land Mecklenburg-Vorpommern seine Verpflichtung, die verfassungsmäßige Ausgestaltung der kommunalen Selbstverwaltung in allen Grundzügen so zu regeln, daß sie rechtstaatlichen Anforderungen in einem demokratischen Gemeinwesen gerecht wird.

Die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern löst das "Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR" vom 17. Mai 1990 (Kommunalverfassung) ab, das von der demokratisch gewählten Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik mit großer Mehrheit beschlossen worden war und das durch den Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik geltendes Recht blieb. Die neue Kommunalverfassung ist für Mecklenburg-Vorpommern die nähere Ausgestaltung der in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierten kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände, die sich gleichzeitig auf Art. 72 der vorläufigen Landesverfassung von Mecklenburg-Vorpommern stützen kann. Mit der "Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern" wird bereits im Namen an die bisherige Kommunalverfassung angeknüpft. Nach den Erfahrungen mit diesem Gesetz ist belegbar, daß es in der kommunalen Praxis angenommen wurde und daß es sich im wesentlichen bewährt hat. Kontinuitätsbrüche in den Grundzügen der Kommunalverfassung erfolgen daher nicht.

Gestärkt wurden die Mitwirkungsbefugnisse der Einwohner und Bürger. Elementarer Bestandteil des Selbstverständnisses kommunaler Selbstverwaltung ist die Einbeziehung der Einwohner und Bürger in das kommunalpolitische Geschehen. Die Bereitschaft, sich für örtliche Belange zu engagieren und Verantwortung für die Gemeinschaft zu übernehmen, ist eine wesentliche Voraussetzung für eine lebendige kommunale Selbstverwaltung. Diese Bereitschaft setzt wiederum Mitwirkungsbefugnisse und Gestaltungsmöglichkeiten des Einzelnen voraus, soll sie dauerhaft sein.

Die Anzahl der entscheidungsbefugten Organe wurde beibehalten, um dem Umfang des aktuellen Handlungsbedarfs mit Hilfe einer straffen Entscheidungsstruktur Rechnung tragen zu können. Die Einführung eines ebenfalls entscheidungsbefugten Hauptausschusses/Kreisausschusses erlaubt es jedoch den Gemeindevertretungen und Kreistagen, den eigenen Sitzungsbedarf auf wesentliche Angelegenheiten zu konzentrieren und schnelle Entscheidungen herbeizuführen.

Mit der neuen Kommunalverfassung soll der Vorzug der bisherigen fortgeschrieben werden, Regelungsperfektionismus zu vermeiden und Gestaltungsspielräume für die Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen zu erhalten. Wert gelegt wurde auf eine deutliche Trennung von Amt und Mandat und auf klarere Regelungen zum Mitwirkungsverbot. Die Ergänzungen bei den haushaltsrechtlichen Bestimmungen ergingen in Auswertung der bisherigen Erfahrungen bei der kommunalen Haushaltsführung. Die nähere Ausgestaltung der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen erfolgte vor dem Hintergrund, daß die Durchführung öffentlicher Aufgaben in den Rechtsformen des Privatrechts ordnungspolitisch nur dort vom Grundsatz her begrüßenswert ist, wo eine tatsächliche Einbeziehung privater Dritter erfolgt. Zugleich galt es sicherzustellen, daß den gewählten Gemeindevertretungen und Kreistagen nicht dadurch Einwirkungsmöglichkeiten entzogen werden, daß Aufgaben nunmehr in privater Rechtsform betrieben werden. Beide Zielsetzungen begründen die eher zurückhaltenden Regelungen zu diesem Bereich.

Das Recht der kommunalen Zusammenarbeit ist in Mecklenburg-Vorpommern zur Zeit noch durch das Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) in der Fassung vom 11. Juni 1940 (RGBl. I S. 876) geregelt. Dieses Gesetz gilt nach Art. 123 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 70 und 74 des Grundgesetzes fort. Es entspricht jedoch nicht mehr den heutigen Anforderungen einer gemeinschaftlichen Aufgabenerledigung auf kommunaler Ebene und steht in wesentlichen Teilen auch nicht mehr im Einklang mit den Vorschriften des Verwaltungs- und Kommunalrechts.

II. Einzelbegründung

1. Teil

Gemeindeordnung

1. Abschnitt

Grundlagen der Gemeindeverfassung

Zu § 1

§ 1 unterstreicht die Bedeutung der Gemeinden im demokratischen Staatsaufbau. Die Definition der Gemeinde als Gebietskörperschaft besagt, daß die Gemeinde ein mitgliedschaftlich verfaßter, vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängiger rechtsfähiger Träger öffentlicher Verwaltung ist. Die gegenüber der bisherigen Rechtslage geänderte Formulierung trägt der Tatsache Rechnung, daß der demokratische Staat nicht nur auf dem Bestand der Gemeinden, sondern auch auf weiteren Grundlagen, wie bspw. den Grundrechten basiert.

Zu § 2

Der eigene Wirkungskreis der Gemeinden wird übereinstimmend mit Art. 72 Abs. 1 der Landesverfassung beschrieben als die Gesamtheit aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Die Aufzählung von Selbstverwaltungsaufgaben in Absatz 2 a.F. wurde nicht übernommen, da sie in jeder Hinsicht unverbindlich war. Weder war der Gesetzgeber daran gehindert, eine dort genannte Aufgabe in den übertragenen Wirkungskreis zu übernehmen, noch war die Aufzählung abschließend. Absatz 2 enthält nun die Möglichkeit, die Gemeinden durch Gesetz zur Erfüllung einzelner Selbstverwaltungsaufgaben zu verpflichten. Diese sogenannten pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben unterscheiden sich von den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben nur dadurch, daß es der Gemeinde nicht freisteht, darüber zu entscheiden, ob sie eine solche Aufgabe wahrnehmen will.

Absatz 3 a.F. wurde nicht wieder aufgenommen, da er als Programmsatz lediglich eine Verpflichtung der Gemeinde wiederholt, die sich bereits aus dem Gleichstellungsgebot des Art. 3 Grundgesetz ergibt. Auch der weitere Programmsatz des Absatzes 4 a.F. wurde - nicht zuletzt im Hinblick auf das Ziel, nur das Notwendigste zu regeln - nicht wieder aufgenommen. Absatz 5 blieb unverändert.

Zu § 3

Im übertragenen Wirkungskreis können den Gemeinden Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Die in Art. 72 Abs. 3 der Landesverfassung gewählte Formulierung "Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung" wurde übernommen, ohne daß damit eine sachliche Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage herbeigeführt werden sollte. Nach wie vor handelt es sich bei den Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises um solche Aufgaben, die ihren Ursprung nicht im gemeindlichen, sondern im staatlichen Bereich haben.

Absatz 2 stellt sicher, daß der Gesetzgeber bei einer zusätzlichen finanziellen Belastung durch übertragene Aufgaben gleichzeitig eine Finanzierungsregelung zu treffen hat. Diese kann auch in der Form erfolgen, daß auf die allgemeinen Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz verwiesen wird.

Zu § 4

Diese grundlegende Vorschrift über die Finanzwirtschaft der Gemeinden wird im 4. Abschnitt über die Haushaltswirtschaft aufgenommen und vertieft. Gleichzeitig schlägt § 4 die Verbindung zum Finanzausgleichsgesetz.

Zu § 5

Die Vorschrift sichert die Satzungsautonomie der Gemeinden. Sie enthält die Ermächtigung, die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzung zu regeln. Im übertragenen Wirkungskreis bedarf es dagegen, wie bereits bisher, einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung.

Nach Absatz 2 hat jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen. Aufgrund der Bedeutung dieser Hauptsatzung als selbstgesetztes, ergänzendes Verfassungsrecht der einzelnen Gemeinde ist die Hauptsatzung der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Da die Anzeige als Wirksamkeitsvoraussetzung ausgestaltet ist, ist sichergestellt, daß die Hauptsatzung einer rechtlichen Prüfung unterzogen wird, um Regelungen zu vermeiden, die gegen höherrangiges Recht verstoßen.

Absatz 3 gibt den Gemeinden die Möglichkeit, Satzungsbestimmungen als Ordnungswidrigkeiten auszugestalten und so zu ihrer Durchsetzbarkeit beizutragen.

Die formellen Voraussetzungen für den Erlass einer Satzung sind in Absatz 4 aufgezählt. Die Anzeigepflicht für alle Satzungen aus der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 wurde beibehalten. Sie gilt immer dann, wenn keine andere, spezialgesetzliche Regelung für bestimmte Satzungen getroffen worden ist.

Absatz 5 schließt eine empfindliche Lücke der bisher gültigen Kommunalverfassung, indem die Heilung von Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften vorgesehen ist, soweit diese nicht innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht wurden. Dies kann bspw. durch formloses Schreiben eines Bürgers, aber auch durch einen mit dem Formfehler begründeten Widerspruch des Bürgermeisters nach § 35 oder eine Beanstandung durch die Rechtsaufsicht nach § 81 geschehen.

Die Anwendung dieser Heilungsvorschrift wird in Absatz 6 ausgedehnt auf die bereits nach der bisher geltenden Kommunalverfassung erlassenen Satzungen, wobei die Jahresfrist mit Inkrafttreten der neuen Kommunalverfassung zu laufen beginnt. In diesem Fall ist, anders als bei neuen Satzungen nach Absatz 5, ein Hinweis auf die Heilungsmöglichkeit bei der Bekanntmachung nicht Voraussetzung für die Heilung von Verfahrens- und Formschriften. Die Jahresfrist beginnt vielmehr ohne weitere Voraussetzungen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Ein Jahr später wird damit im Bereich des Satzungsrechts der Gemeinden ein hohes Maß an Rechtssicherheit erreicht sein, da der bloße Verstoß gegen Formvorschriften danach nicht mehr zur Unwirksamkeit einer Satzung führen kann. Absatz 7 stellt Flächennutzungspläne in formeller Hinsicht Satzungen gleich.

Zu § 6

Die Regelung entspricht inhaltlich dem § 7 a.F., ohne allerdings die in § 7 Abs. 3 a.F. enthaltene Selbstverpflichtung der Legislative wieder aufzunehmen.

Zu § 7

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisher geltenden § 8. Der dortige Absatz 3 konnte im Hinblick auf das Landkreisneuordnungsgesetz entfallen, da in diesem Gesetz die Frage der Kreisfreiheit aktuell und abschließend geregelt ist.

Zu § 8

Die Bestimmung knüpft an die Regelung des § 9 a.F. an, wonach die Gemeinden ihre bisherigen Namen behalten. Eine Namensänderung wird wegen der großen Bedeutung für die Gemeinde und alle Einwohner an strenge Voraussetzungen geknüpft. Es müssen Gründe des öffentlichen Wohls für die Änderung vorliegen, und es bedarf dafür eines Beschlusses von drei Vierteln aller Gemeindevertreter oder eines Bürgerentscheides sowie der Genehmigung des Innenministers. Da Namensänderungen von Gemeinden weitreichende Auswirkungen für die gesamte Landesverwaltung und andere Einrichtungen (bspw. Reichsbahn und Bundespost) haben, sind alle Namensänderungen im Amtsblatt des Landes Mecklenburg-Vorpommern bekanntzumachen. Schließlich wird die Bezeichnung Landeshauptstadt für die Stadt Schwerin, die dieser bereits 1991 vom Innenminister verliehen wurde, mit deklaratorischer Wirkung in das Gesetz aufgenommen.

Überkommene Bezeichnungen können von den Gemeinden weitergeführt werden. Hierbei kann es sich um Bezeichnungen wie "Reuterstadt" Stavenhagen oder "Ostseebad" handeln, soweit diese tatsächlich seit längerer Zeit kontinuierlich geführt wurden.

Zu § 9

Diese Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 10 der bisherigen Kommunalverfassung, wobei als zuständiger Minister der Innenminister bestimmt wird.

Zu § 10

Die Vorschrift entspricht § 11 a.F. mit der Ergänzung, daß Grenzstreitigkeiten durch Verwaltungsakt der Rechtsaufsichtsbehörde entschieden werden. Dies ist in der Regel der Landrat und, wenn Kreisgrenzen betroffen sind, der Innenminister als oberste Rechtsaufsichtsbehörde. Als Absatz 3 wurde die bisher in § 12 Abs. 4 zu findende Aussage über die Bemessung des Gemeindegebietes aufgenommen.

Zu § 11

§ 11 regelt das Verfahren von Gebietsänderungen. Der Grundsatz in Absatz 1 Satz 1 wurde aus § 12 Abs. 1 der bisherigen Kommunalverfassung übernommen. Danach stehen für Gebietsänderungen jeder Art die Gründe des öffentlichen Wohls im Vordergrund. Als weiterer Grundsatz ist hinzugekommen, daß die unmittelbar betroffenen Bürger sowie die betroffenen Körperschaften vor jeder Gebietsänderung anzuhören sind.

Der Regelfall soll wie bisher sein, daß eine Gebietsänderung freiwillig, d.h. durch Vertrag der beteiligten Gemeinden vorgenommen wird. Dabei ist bereits über die Einleitung von Verhandlungen ein Beschluß der Gemeindevertretung herbeizuführen, um für die Vertragsverhandlungen eine gesicherte Basis zu schaffen.

Sofern eine solche vertragliche Einigung nicht zustande kommt, kann eine Gebietsänderung wie nach der bisherigen Rechtslage auch durch Gesetz bewirkt werden. Hinzugekommen ist die Möglichkeit, bei örtlich begrenzten Einzelregelungen eine Gebietsänderung durch Entscheidung des Innenministers vorzunehmen. Der unbestimmte Rechtsbegriff "örtlich begrenzte Einzelregelung" wird dahingehend definiert, daß höchstens zwei Gemeinden betroffen sind. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn eine Gemeinde eine andere Gemeinde oder einen Teil von ihr eingemeindet, oder wenn ein gemeindefreies Gebiet inkommunalisiert wird. In solchen Fällen von lediglich lokaler Bedeutung soll die Gebietsänderung auch ohne das aufwendige Gesetzgebungsverfahren ermöglicht werden. Der Rechtsschutz für die Beteiligten wird insoweit verstärkt, als sie die Entscheidung des Innenministers als Verwaltungsakt mit der Anfechtungsklage angreifen können und nicht auf ein Normenkontrollverfahren angewiesen sind.

Wie Namensänderungen nach § 8 sind auch Gebietsänderungen im Amtsblatt des Landes Mecklenburg-Vorpommern bekanntzumachen, soweit sie nicht durch Gesetz erfolgen. Absatz 4 bestimmt die Rechtswirkungen der Gebietsänderung. Danach sind gesonderte Übertragungsakte für einzelne Rechte nicht erforderlich. Damit werden auch die genannten öffentlichen Bücher unrichtig, so daß sie zu berichtigen sind.

Um die Vertretung der von der Eingemeindung betroffenen Bürger auch in dem Fall zu gewährleisten, daß eine Eingemeindung zwischen zwei regelmäßigen Kommunalwahlen stattfindet, bestimmt Absatz 5, daß in dem unmittelbar betroffenen Gebiet eine Wahl aus besonderem Anlaß nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Kommunalwahlgesetzes stattfindet. Dabei werden Gemeindevertreter gewählt, die die Vertretung der aufnehmenden Gemeinde bis zur nächsten landesweiten Wahl zahlenmäßig verstärken. Die Anzahl der vorübergehend hinzukommenden Mandate bestimmt sich entsprechend dem Zuwachs der Einwohnerzahl. Die Anzahl der neuen Mandate ergibt sich aus folgender Berechnung:

1. Einwohnerzahl der aufnehmenden Gemeinde geteilt durch die Anzahl der in dieser Gemeinde vorhandenen Mandate,
2. Einwohnerzahl der aufzunehmenden Gemeinde oder des aufzunehmenden Gemeindeteils geteilt durch das Ergebnis aus 1.

Ergibt sich bei dieser Berechnung eine Bruchzahl, so wird diese ab 0,5 aufgerundet.

Das Schicksal einer kleiner werdenden Gemeindevertretung bestimmt sich nach dem Kommunalwahlgesetz. Durch die Umgemeindung verlieren Gemeindevertreter, die in dem umgemeindeten Teil wohnen, ihren Wohnsitz und damit auch ihr Mandat als Gemeindevertreter in ihrer alten Gemeinde. Die auf diese Weise frei werdenden Mandate werden durch Nachrücker besetzt. Ist dies nicht möglich und übersteigt die Anzahl der frei bleibenden Mandate ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl, so findet eine Nachwahl statt.

Zu § 12

Der in § 11 Abs. 2 genannte Gebietsänderungsvertrag wird in § 12 näher behandelt. Wegen seiner Bedeutung für die beteiligten Gemeinden ist für den Beschluß die Mehrheit aller Gemeindevertreter erforderlich. Der Beschluß kann allerdings durch einen Bürgerentscheid nach § 20 ersetzt werden. § 12 regelt weiter den Mindestinhalt der Gebietsänderungsverträge und statuiert die Genehmigungspflicht durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Eine wichtige Änderung gegenüber der Rechtslage nach der bisherigen Kommunalverfassung findet sich in § 12 Abs. 1 Satz 5. Danach wird eine vertragliche Gebietsänderung zwischen Gemeinden auch dann ermöglicht, wenn diese die Änderung von Landkreisgrenzen bewirkt, sofern die betroffenen Landkreise damit einverstanden sind. Die Regelung des früheren § 79 Abs. 2, wonach bei einer Änderung von Landkreisgrenzen stets ein Gesetz erforderlich ist, wird damit für freiwillige Änderungen geöffnet. Ist eine der beteiligten Gemeinden oder ein betroffener Landkreis mit dem Vertrag nicht einverstanden, so ist die Gebietsänderung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 nur durch Gesetz oder durch Entscheidung des Innenministers möglich.

§ 12 Abs. 2 regelt zwei Sonderfälle der Gebietsänderung. Satz 1 trifft für die Eingemeindung bisher gemeindefreier Gebiete sowie für die Neubildung einer Gemeinde aus einem Teilgebiet einer bestehenden Gemeinde zu. In diesen Fällen ist eine vertragliche Regelung nicht möglich, da es an einem Vertragspartner fehlt. Daher tritt an die Stelle der Vereinbarung ein Beschluß der Gemeindevertretung, für den die gleiche Mehrheitsanforderung wie für die Zustimmung zum Vertrag gilt. In dem letztgenannten Fall der Neubildung einer Gemeinde tritt nach Satz 2 an die Stelle der Zustimmung des nicht vorhandenen Vertragspartners ein Bürgerentscheid, der ausschließlich in dem Gebiet durchgeführt wird, das die neue Gemeinde bilden soll. Der Bürgerentscheid ersetzt hier also die Zustimmung der noch nicht vorhandenen Gemeindevertretung der neuen Gemeinde zu dem Gebietsänderungsvorhaben. Kommt die Mehrheit im Bürgerentscheid nicht zustande, so daß die freiwillige Gebietsänderung scheitert, ist eine Regelung nur durch Entscheidung des Innenministers möglich. Ein Gesetz ist hier nach der Grundentscheidung des § 11 Abs. 2 nicht erforderlich, da die fragliche Gebietsänderung immer als örtlich begrenzt anzusehen ist.

Die Interessen der Ämter bei Gebietsänderungen amtsangehöriger Gemeinden werden, abgesehen von der Anhörungspflicht nach § 11 Abs. 1 Satz 2, durch § 12 Abs. 3 berücksichtigt. Danach sind die beteiligten Ämter in den Gebietsänderungsvertrag insoweit einzubeziehen, als es um die Auseinandersetzung geht, soweit durch die Gebietsänderung Einrichtungen des Amtes betroffen sind. Nur mit der Zustimmung des betroffenen Amtes zu der Auseinandersetzungregelung im Gebietsänderungsvertrag kann dieser daher abgeschlossen werden. Läßt sich keine auch für das Amt befriedigende Auseinandersetzungregelung finden, so bleibt für die Gebietsänderung nur der Weg über ein Gesetz oder eine Entscheidung des Innenministers.

2. Abschnitt Einwohner und Bürger

Zu § 13

Die Definition des Einwohners entspricht derjenigen des bisherigen § 13 Abs. 1. Der Bürgerbegriff wird dagegen, wie im Kommunalrecht üblich, nunmehr über die Wahlberechtigung nach Kommunalwahlgesetz definiert.

Zu § 14

Eine spezielle Ausprägung des allgemeinen Petitionsrechts findet sich für die Einwohner der Gemeinde in § 14 Abs. 1. Die Einwohner haben das Recht und sollen auch dazu ermuntert werden, sich mit Anregungen und Beschwerden an ihre Gemeindevertretung zu wenden. Sie haben ein Recht darauf, über die Stellungnahme der Gemeindevertretung oder eines ihrer Ausschüsse unterrichtet zu werden. Die Absätze 2 und 3 nehmen die Regelung des § 14 der bisherigen Kommunalverfassung auf.

Zu § 15

Die Gemeinde kann für bestimmte, dem öffentlich Wohl dienende Einrichtungen durch Satzung einen Anschluß- und Benutzungszwang vorschreiben, wenn ein dringendes öffentliches Bedürfnis dafür besteht. Der Katalog der in Frage kommenden Einrichtungen wurde überarbeitet und um Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme ergänzt. Ein dringendes öffentliches Bedürfnis im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 ist zu bejahen, wenn der Anschluß- und Benutzungszwang aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist. Dies können Aspekte der Erhaltung und Förderung der Volksgesundheit sein, im Fall der Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme auch Gründe des Umweltschutzes, insbesondere der Luftreinhaltung, und der Energieeinsparung. Satz 2 stellt klar, daß Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit und Rentabilität der Einrichtung allein nicht ausreichen, um einen Anschluß- und Benutzungszwang zu rechtfertigen. Es soll vermieden werden, daß dieses Instrument dazu mißbraucht wird, die Kosten unrentabler Einrichtungen auf die Bürger abzuwälzen, indem diese mit hohen Fernwärmepreisen belastet werden.

In Absatz 2 findet sich die Möglichkeit, in der Satzung auch Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang zuzulassen. Wo mittels einer solchen Satzung die weitere Zunahme der Umweltbelastungen in der Gemeinde verhindert werden soll, sind Ausnahmen etwa dann denkbar, wenn privat betriebene Anlagen nicht zu zusätzlichen Umweltbelastungen führen. Dabei könnte ein Vergleich zwischen der Umweltbelastung, die durch die gemeindliche Einrichtung entsteht, wenn sie von dem Privaten mitbenutzt wird, und derjenigen Umweltbelastung, die durch die gemeindliche Einrichtung ohne Mitbenutzung durch den Privaten zuzüglich der privaten Anlage entsteht, angestellt werden. Auch andere Maßstäbe für die Bewilligung von Ausnahmen sind denkbar.

Zu § 16

Die Einwohner sollen weitestgehend in das politische Leben ihrer Gemeinde einbezogen werden. Dazu dient in erster Linie die Pflicht des Bürgermeisters, die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Dies wird vorrangig auf Einwohnerversammlungen geschehen, ist aber darauf nicht beschränkt. Vielmehr kann der Bürgermeister alle geeigneten Formen der Öffentlichkeitsarbeit anwenden, also z.B. Einwohnerversammlungen in Teilen seiner Gemeinde abhalten oder über die Presse bzw. über eigene Publikationen an die Einwohner herantreten. Die Hauptsatzung regelt, in welcher Form und in welchen zeitlichen Abständen eine regelmäßige Unterrichtung der Einwohner stattfinden soll. Zum Inhalt der Unterrichtspflicht finden sich Hinweise in Absatz 2 der Vorschrift. Gleichzeitig ist klargestellt, daß die dort geforderte Gelegenheit zur Äußerung zu wichtigen Planungen und Vorhaben eine förmliche Beteiligung oder Anhörung nach anderen Vorschriften nicht ersetzen kann.

Zu § 17

Auch in die Sitzungen der Gemeindevertretung sollen die Einwohner stärker als bisher einbezogen werden. Bisher haben die Einwohner nur das Recht, an öffentlichen Gemeindevertretungssitzungen als Zuhörer teilzunehmen. § 17 Abs. 1 weist hier auf die Möglichkeit hin, durch nähere Bestimmung in der Hauptsatzung Einwohnerfragestunden und Anhörungen einzuführen.

Zu § 18

§ 18 Abs. 1 der bisherigen Kommunalverfassung wurde aus dem Zusammenhang des Bürgerentscheids herausgelöst und als Einwohnerantrag verselbständigt. Um nicht nur den Bürgern, sondern allen Einwohnern Einfluß auf die Beratungen in der Gemeindevertretung zu geben, können sie durch einen Einwohnerantrag die Gemeindevertretung dazu veranlassen, sich mit einem bestimmten Thema inhaltlich auseinanderzusetzen. Wie auch bei der Fragestunde nach § 17 können sich hier Einwohner bereits ab der Vollendung des 14. Lebensjahres beteiligen. Damit sollen die Jugendlichen in das Gemeindeleben einbezogen werden. Gerade sie sind von einigen Entscheidungen der Gemeindevertretung als Schüler, Verkehrsteilnehmer, Besucher von Jugendclubs usw. unmittelbar betroffen. Mit dem Erreichen der Religions- und der Strafmündigkeit sollten sie daher auch die Möglichkeit erhalten, ihre Interessen selber in die Gemeindevertretung einzubringen.

Ein Einwohnerantrag ist nur dann zulässig, wenn er sich auf eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde bezieht. Eine Wiederholung inhaltsgleicher Anträge in kurzen Zeitabständen wird durch Absatz 1 Satz 2 verhindert. Die formellen Voraussetzungen an den Einwohnerantrag finden sich im Absatz 2. Geht ein Einwohnerantrag beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung ein, so hat dieser Kontakt mit der Rechtsaufsichtsbehörde aufzunehmen, um das Benehmen über die Zulässigkeit des Antrages herzustellen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit ist als Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung vorzusehen; ist der Antrag zulässig, so ist er spätestens in der auf diesen Beschluß folgenden Sitzung zu behandeln. Die Pflicht zur Behandlung des Antrags verbietet es der Gemeindevertretung, ihn ohne inhaltliche Auseinandersetzung mit der bezeichneten Angelegenheit wieder von der Tagesordnung zu entfernen. Die Gemeindevertretung ist allerdings nicht verpflichtet, einen Sachbeschluß oder gar einen Beschluß bestimmten Inhalts zu der Angelegenheit zu fassen. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens und der Durchführung von Einwohneranträgen kann der Innenminister nach § 173 Abs. 1 Nr. 5 durch Rechtsverordnung vornehmen. Gegenüber der bisherigen Kommunalverfassung ist das Quorum von 10 auf 5 vom Hundert gesenkt worden, um Einwohneranträge formal zu erleichtern. Die Kappungsgrenze von 5.000 Einwohnern nimmt auf die technischen Schwierigkeiten beim Einholen von Unterschriften in Großstädten Rücksicht.

Zu § 19

Nachdem in den ersten Paragraphen dieses Abschnitts die Rechte und Pflichten der Einwohner behandelt wurden, befassen sich die §§ 19 und 20 mit denjenigen Rechten und Pflichten, die nur den Bürgern als den wahlberechtigten Einwohnern der Gemeinde zukommen. Diese haben nach § 19 Abs. 1 das Recht, aber auch die Pflicht, an der gemeindlichen Selbstverwaltung der Gemeinde verantwortlich teilzunehmen. Dazu gehört es, daß die Bürger verpflichtet sind, Ehrenämter und ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde zu übernehmen. Ein Ehrenamt ist z.B. das Amt des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr, ehrenamtliche Tätigkeiten sind etwa die des Wahlhelfers und des Volkszählers. Der Bürger ist grundsätzlich zur Ausübung dieser Ämter und Tätigkeiten verpflichtet. Er kann sich dieser Bürgerpflicht nur dann entziehen, wenn ein wichtiger Grund in seinen persönlichen Lebensumständen vorliegt, er also etwa durch berufliche Belastung, Alter, Gebrechlichkeit, Pflege kranker Familienangehöriger, Ausübung weiterer Ehrenämter u.ä. gehindert ist, die fragliche Tätigkeit zu übernehmen oder weiterzuführen. Tritt ein solcher Grund erst nach der Übernahme des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit auf, kann die Abberufung von der Stelle ausgesprochen werden, die über die Bestellung entschieden hat.

Zu § 20

Die Form der Bürgerbeteiligung durch Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach § 18 der bisherigen Kommunalverfassung hat breite Zustimmung gefunden und wird daher inhaltlich nahezu unverändert in die neue Kommunalverfassung übernommen. Absatz 1 beschreibt den Kreis der Angelegenheiten, die Gegenstand eines Bürgerentscheides und damit auch eines Bürgerbegehrens werden können. Hinzuweisen ist auf die Parallele zwischen einem Bürgerentscheid und einem Beschluß der Gemeindevertretung. Diese haben nicht nur die gleiche Wirkung, so daß etwa der Bürgerentscheid wie ein Beschluß der Gemeindevertretung von der Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet werden kann, sondern die Entscheidungskompetenz der Bürger im Bürgerentscheid kann auch nicht weitergehen als diejenige der Gemeindevertretung. Damit werden Eingriffe in Entscheidungskompetenzen, die nicht bei der Gemeinde liegen, vermieden. Mehr noch wird den Bürgern dadurch, daß der Bürgerentscheid unzulässig ist, bereits in einem frühen Stadium verdeutlicht, daß ihr Ansinnen keinen Erfolg haben kann. Damit werden späte Enttäuschungen nach längerem Engagement für den Bürgerentscheid vermieden. Absatz 2 nennt beispielhaft die wichtigsten Gegenstände von Bürgerentscheiden. Absatz 3 enthält einen Katalog von Angelegenheiten, über die ein Bürgerentscheid nicht stattfindet. Damit werden insbesondere solche Angelegenheiten dem Bürgerentscheid entzogen, die so vielschichtige Abwägungsprozesse enthalten, daß sie nicht, wie für einen Bürgerentscheid erforderlich, auf eine mit Ja oder Nein zu beantwortende Frage reduziert werden können. Weiter werden die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ausgeschlossen, was nach der oben aufgezeigten Parallele zwischen Bürgerentscheid und Beschluß der Gemeindevertretung folgerichtig ist, da die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises allein vom Bürgermeister wahrgenommen werden.

Ein Bürgerentscheid kann auf zwei verschiedenen Wegen herbeigeführt werden. Einmal kann nach Absatz 4 die Gemeindevertretung beschließen, daß eine Frage den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt werden soll. Der andere Weg ist in den Absätzen 5 und 6 beschrieben. Die Bürger können danach selbst die Initiative ergreifen und mit einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen. Das in der bisherigen Kommunalverfassung geregelte Quorum von 10 vom Hundert wurde anders als in § 18 nicht abgesenkt, da es der hohe Kosten- und Verwaltungsaufwand bei der Durchführung von Bürgerentscheiden gebietet, derartige Verfahren nur dann durchzuführen, wenn sie hinreichende Erfolgsaussichten haben.

Ein Bürgerentscheid kann sich auch gegen einen Beschluß der Gemeindevertretung richten. In diesem Fall haben die Bürger sechs Wochen Zeit, um die nach Absatz 6 erforderlichen Unterschriften zu sammeln und das Bürgerbegehren an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Diese kurze Frist soll verhindern, daß die Ausführung von Beschlüssen auch nach längerer Zeit noch durch einen Bürgerentscheid in Frage gestellt werden kann und dann möglicherweise rückabgewickelt werden muß. Wurde allerdings der Beschluß noch nicht durchgeführt, entsteht dieses Problem nicht, so daß dann auch die 6-Wochen-Frist ohne Bedeutung ist. Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens soll künftig die Gemeindevertretung im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde entscheiden. Dies verhindert insbesondere in den Fällen, in denen sich der Bürgerentscheid gegen eine Entscheidung der Gemeindevertretung richtet und die Gemeindevertretung "Streitbeteiligte" ist, den Schein von Interessenkonflikten. Die Gemeindevertretung oder der Hauptausschuß haben auch nach der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens noch die Möglichkeit, die Durchführung des Bürgerentscheides zu verhindern, indem sie die Durchführung der beantragten Maßnahme beschließen.

Absatz 7 entspricht § 18 Abs. 6 der bisherigen Kommunalverfassung.

3. Abschnitt Vertretung und Verwaltung

Zu § 21

Organe der Gemeinde sind unverändert die Gemeindevertretung und der Bürgermeister.

Zu § 22

Absatz 1 entspricht inhaltlich der Regelung des § 21 Abs. 1 der bisherigen Kommunalverfassung. Allerdings wurde die Bezeichnung der Vertretung in den Städten sprachlich an den Begriff der Gemeindevertretung angepaßt, indem es nicht mehr Stadtverordnetenversammlung, sondern Stadtvertretung heißt. Hinzugekommen ist die Möglichkeit, die Stadtvertretung in Städten als Bürgerschaft zu bezeichnen, soweit dies ihrer Geschichte entspricht. Damit wird der bisher in den Städten Wismar, Rostock, Greifswald und Stralsund aufgegriffenen Hansetradition Rechnung getragen.

Absatz 2 regelt die Allzuständigkeit der Gemeindevertretung für alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde. Diese generelle Zuständigkeit kann durch Gesetz beschränkt sein oder von der Gemeindevertretung selbst infolge Übertragung bestimmter Angelegenheiten auf den Hauptausschuß oder den Bürgermeister durch Hauptsatzung oder Beschluß beschränkt werden. Dabei umfaßt das Recht zur Übertragung von Entscheidungskompetenzen stets auch das Recht, diese durch eine Änderung der Hauptsatzung oder im Einzelfall durch Beschluß wieder an sich zu ziehen.

Absatz 3 enthält einen Katalog von Angelegenheiten, die der Gesetzgeber für so wichtig erachtet, daß die Gemeindevertretung grundsätzlich nicht das Recht hat, die Entscheidungen in diesen Angelegenheiten zu übertragen. Inhaltlich lehnt sich dieser sogenannte Vorbehaltskatalog an § 21 Abs. 3 der bisherigen Kommunalverfassung an. Entfallen sind die dortigen Buchstaben g und h, die inzwischen spezialgesetzlich geregelt sind. Gestrichen wurden auch die Buchstaben b und p, ohne damit eine Änderung der Rechtslage herbeizuführen, da der Erlaß der eigenen Geschäftsordnung und die Bildung der Ausschüsse zum Bereich der Eigenorganisation des Organs Gemeindevertretung gehören.

Hinzugekommen sind unter Nr. 3 die Bestellung der Rechnungsprüfer und unter Nr. 8 der Abschluß von Erschließungsverträgen. Neu ist auch die Regelung des Absatzes 4, wonach in der Hauptsatzung für bestimmte Angelegenheiten Wertgrenzen eingeführt werden können, bis zu denen der Bürgermeister bzw. der Hauptausschuß zuständig ist. Damit wird ein Instrument geschaffen, das der Entlastung der Gemeindevertretung von der Pflicht zur Entscheidung weniger bedeutsamer Angelegenheiten dienen kann. Die Festlegung der Wertgrenzen wird in die Verantwortung der Gemeindevertretung gestellt, da hierfür die örtlichen Gegebenheiten von entscheidender Bedeutung sind. Auch die hier aufgeführten Angelegenheiten gehören allerdings zum Vorbehaltsbereich der Gemeindevertretung, wenn die Wertgrenzen überschritten sind oder die Hauptsatzung auf solche Wertgrenzen verzichtet.

Die Gemeindevertretung ist nach Absatz 5 grundsätzlich oberste Dienstbehörde für alle Gemeindebediensteten, also für alle dienstrechtlichen Entscheidungen zuständig. Hier ist eine Möglichkeit zur Delegation dieser Befugnisse auf den Hauptausschuß oder auf den Bürgermeister vorgesehen, damit nicht die Gemeindevertretung als Ganzes mit den routinemäßigen dienstrechtlichen Entscheidungen belastet werden muß. Für die kommunalen Wahlbeamten ist die Gemeindevertretung auch Dienstvorgesetzter ohne Disziplinarbefugnis. Die Disziplinarbefugnis liegt bei der jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde. Für alle anderen Gemeindebediensteten ist Dienstvorgesetzter der Bürgermeister. Soweit der Bürgermeister oder die Beigeordneten Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durchführen, hat die Gemeindevertretung keine Entscheidungsbefugnis in der Sache. Die damit inhaltlich eng zusammenhängende Dienstvorgesetztereigenschaft soll ihr aber nicht entzogen werden, vielmehr wird die Wahrnehmung dieser Zuständigkeit lediglich an die Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gebunden.

Zu § 23

Die grundlegenden Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter sind in § 23 geregelt. Absatz 1 fordert allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen nach näherer Bestimmung im Kommunalwahlgesetz. Die Kommunalwahlperiode wird auf fünf Jahre festgelegt, wie bereits im Entwurf des Kommunalwahlgesetzes vorgesehen. Auch wegen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter bezieht sich die Kommunalverfassung auf das Kommunalwahlgesetz, in dem eine deutliche Verkleinerung der Gemeindevertretungen gegenüber dem bisherigen Stand vorgesehen ist.

Entsprechend zu den möglichen Bezeichnungen für die Gemeindevertretungen (§ 22 Abs. 1) werden in Absatz 2 die Bezeichnungen für die Gemeindevertreter geregelt.

Absatz 3 enthält den Grundsatz des freien Mandates der Gemeindevertreter. Mit der Übernahme des Mandates haben sie jedoch nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, an der Arbeit der Gemeindevertretung teilzunehmen. Als notwendige Ergänzung zu dieser Pflicht erhalten die Gemeindevertreter das Recht, auf ihr Mandat durch schriftliche Erklärung zu verzichten. Sie können damit im Gegensatz zu der bisherigen Rechtslage ihr Mandat niederlegen, ohne daß es einer Beschlußfassung der Gemeindevertretung bedürfte.

Zu den grundlegenden Teilnahmerechten des Gemeindevertreeters gehört es, daß er berechtigt ist, in der Gemeindevertretung Anträge zu stellen. Gleiches gilt in Ausschüssen, denen er angehört, wie in Absatz 4 ausgeführt. Einen Anspruch auf Mitwirkung in einem Ausschuß hat der Gemeindevertreter allerdings nicht.

In Absatz 5 finden sich Bestimmungen über die Fraktionen in der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muß wie bisher aus mindestens zwei Gemeindevertretern bestehen. Neu ist der deklaratorische Hinweis darauf, daß die innere Ordnung der Fraktionen demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen muß. Die Aufgaben der Fraktionen können ohne eine gewisse finanzielle Ausstattung kaum wahrgenommen werden. Dies erkennt die Kommunalverfassung an. Schon wegen der schlechten finanziellen Lage vieler Gemeinden erscheint es aber nicht als zweckmäßig, den Fraktionen einen Anspruch auf Finanzierung aus Haushaltsmitteln zu geben. Soweit Fraktionen jedoch auf freiwilliger Basis Zuwendungen aus dem Gemeindehaushalt erhalten, haben sie die Pflicht, die Verwendung dieser Mittel offenzulegen, um eine unerwünschte verdeckte Parteienfinanzierung zu verhindern.

Absatz 6 verpflichtet die Gemeindevertreter zur Verschwiegenheit. Von dieser Pflicht sind solche Tatsachen ausgenommen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Ob dies im Einzelfall gegeben ist, bedarf einer sorgfältigen Prüfung durch den Gemeindevertreter und ist gerichtlich voll nachprüfbar.

Absatz 7 sichert die Handlungsfähigkeit der Gemeinde für die Zeit zwischen einer Kommunalwahl und der konstituierenden Sitzung.

Zu § 24

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, daß die Regelung der bisherigen Kommunalverfassung über die Mitwirkungsverbote in § 22 Abs. 7 unzulänglich war. Die sorgsame Beachtung von Mitwirkungsverboten bestimmt entscheidend das Bild einer Gemeindevertretung und ihrer Arbeit in der Öffentlichkeit. Die nun getroffene umfangreiche Regelung dieses Themas soll dazu dienen, Unklarheiten auf diesem wichtigen Gebiet auszuräumen und damit den guten Ruf der Gemeindevertretungen zu schützen.

Absatz 1 stellt drei Mitwirkungsverbote auf.

Unter Nr. 1 findet sich weitgehend der Inhalt des früheren § 22 Abs. 7, der in der Weise erweitert wurde, daß es bereits ausreicht, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Entscheidung als Oberbegriff für Beschlüsse und Wahlen umfaßt alle Formen der Willensäußerung der Gemeindevertretung. Mit dem unmittelbaren Vorteil oder Nachteil sind nicht nur finanzielle, sondern auch immaterielle Vorteile oder Nachteile wie bspw. das Ansehen in der Öffentlichkeit gemeint. Für den Angehörigenbegriff wird auf § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes verwiesen. Nach Nr. 2 greift ein Mitwirkungsverbot ein, wenn ein Gemeindevertreter bereits anderweitig, insbesondere beruflich oder privat in einer Angelegenheit gutachterlich tätig geworden ist. Nr. 3 erfaßt insbesondere die Fälle der möglichen Befangenheit wegen Bestehens bestimmter Beschäftigungsverhältnisse, Mitgliedschaften, Gesellschaftsverhältnisse oder der gesetzlichen oder vertraglichen Vertretung.

Liegt einer dieser Sachverhalte vor, darf der betroffene Gemeindevertreter an der Behandlung der Angelegenheit in keinem Stadium der Beratung oder Entscheidungsfindung mitwirken. Auch ist es ihm untersagt, dabei sonstwie tätig zu werden, also etwa Akteneinsicht zu nehmen.

Absatz 2 schränkt die in Absatz 1 recht generell gehaltenen Mitwirkungsverbote für bestimmte Fallgruppen wieder ein. So ist eine Mitwirkung möglich, wenn der Gemeindevertreter durch eine Angelegenheit nur als Mitglied einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe betroffen ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Auch für Wahlen sollen die Mitwirkungsverbote grundsätzlich nicht gelten, da bei ihrer Anwendung die Gefahr bestünde, daß die demokratischen Mehrheitsverhältnisse in der Vertretung verfälscht würden. Als einzige Ausnahme greift das Mitwirkungsverbot bei Wahlen, sofern neben Kandidaten aus der Mitte der Gemeindevertretung auch Personen kandidieren, die kein Mandat innehaben. Hier soll der Kandidat aus der Mitte der Gemeindevertretung keinen Startvorteil vor dem auswärtigen Kandidaten haben (Grundsatz der Chancengleichheit).

Absatz 3 erlegt dem Gemeindevertreter die Pflicht auf, mögliche Ausschließungsgründe unaufgefordert anzuzeigen. Er hat den Sitzungsraum zu verlassen bzw. kann den Zuhörerraum aufsuchen, wenn es sich um eine öffentliche Sitzung handelt. Damit behält er auch im Falle seines Ausschlusses die Rechte, die jeder andere Bürger der Gemeinde auch hat.

Absatz 4 stellt die Rechtsfolge eines Verstoßes gegen das Mitwirkungsverbot klar. Die betroffene Entscheidung ist grundsätzlich unwirksam. Um allerdings Beweisschwierigkeiten aus dem Weg zu gehen und Rechtssicherheit herzustellen, sieht Absatz 5 eine Heilung von Verstößen gegen Mitwirkungsverbote nach Ablauf eines Jahres vor. Die Heilung tritt nur dann nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb dieser Frist schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei reicht es aus, wenn sich Bürger in dieser Angelegenheit an die Gemeinde wenden, es kann sich aber auch um einen Widerspruch durch den Bürgermeister nach § 33 oder um eine Beanstandung durch die Rechtsaufsichtsbehörde handeln, solange sich diese auf die Verletzung des Mitwirkungsverbotes beziehen.

Zu § 25

Im engen Zusammenhang mit den Mitwirkungsverböten ist die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat zu sehen. Auch diese war in der bisherigen Kommunalverfassung in § 22 Abs. 8 unbefriedigend geregelt. Die Unvereinbarkeit ist nunmehr stark ausgeweitet worden, so daß auch in dieser Hinsicht das Ansehen der Gemeindevertretung als unabhängiges, nur dem Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger verpflichtetes Gremium gewahrt bleibt. Gemeindevertreter kann danach nicht sein, wer beruflich mit der Gemeinde oder dem Amt, Landkreis, Zweckverband o.ä., dem die Gemeinde angehört, verbunden ist. Ebenfalls unvereinbar mit der Tätigkeit als Gemeindevertreter ist die berufliche Tätigkeit in der Rechts- oder Fachaufsicht oder in einem privatrechtlichen Unternehmen, an dem die Gemeinde oder ihr Amt mit mehr als 50 % beteiligt sind. Absatz 2 enthält die für die Anwendung des Absatzes 1 erforderlichen Definitionen. Absatz 3 erlegt den Gemeindevertretern die Pflicht auf, ihren Beruf und sonstige Tätigkeiten offenzulegen, die zu einer Unvereinbarkeit führen können. Absatz 4 regelt das Verfahren, wie eine durch Wahl entstandene oder nachträglich aufgefallene Unvereinbarkeit von Amt und Mandat beigelegt werden kann. Um jeden Interessenkonflikt zu vermeiden, ruht die Mitgliedschaft in der Vertretung bis zur endgültigen Klärung durch den Gemeindevertreter selbst oder durch die Feststellung des Verlustes des Mandats.

Zu § 26

§ 26 dient in Ergänzung zu den Regelungen des § 24 der Vermeidung von Interessenkonflikten, die eine einwandfreie Amtsführung der Gemeindevertreter gefährden könnten. Im Gegensatz zu den Mitwirkungsverböten beschränkt das Vertretungsverbot die Tätigkeit der Gemeindevertreter außerhalb der gemeindlichen Gremien.

Der Begriff der "Ansprüche" umfaßt sowohl die Geltendmachung von Forderungen und Gestaltungsrechten als auch die Abwehr von Forderungen und Ansprüchen der Gemeinde im Wege von Widerspruch- und Klageverfahren. Das Vertretungsverbot kommt nicht zur Anwendung, wenn die Gemeindevertreter als gesetzliche Vertreter handeln und daher im Gegensatz zu bspw. Rechtsanwälten, Steuerberatern, die sich vertraglich binden, nicht die Möglichkeit haben, sich einer Vertretung zu enthalten.

Zu § 27

Die Vorschrift enthält Regelungen über die Entschädigungen und den Kündigungsschutz für Gemeindevertreter. Das Mandat in der Gemeindevertretung wird ehrenamtlich wahrgenommen. Hierdurch entstehende finanzielle Belastungen, Zeit- und Arbeitsaufwand, aber auch das Haftungsrisiko, werden durch Entschädigungen ausgeglichen. Diese Aufwandsentschädigungen dürfen aber keinen Entgeltcharakter erhalten, da die Tätigkeit als Gemeindevertreter nicht den Charakter einer hauptberuflichen Tätigkeit erhalten soll. Aus diesem Grund ist in Absatz 1 aufgeführt, für welche Tatbestände Ersatz geleistet wird. Näheres findet sich in der vom Innenminister erlassenen Entschädigungsverordnung. Die Konkretisierung der Entschädigungsverordnung für die einzelne Gemeinde hat in der Hauptsatzung zu erfolgen.

Absatz 2 bestimmt weiter, daß die Ansprüche auf Entschädigung weder übertragbar noch verzichtbar sind. Damit soll sichergestellt werden, daß der einzelne Gemeindevertreter seinen Anspruch auf Entschädigung in voller Höhe selbst wahrnehmen kann. Da die Gemeindevertreter keine Ehrenbeamten im beamtenrechtlichen Sinne sind, spricht Absatz 3 ihre Gleichstellung im Hinblick auf den Ersatz für Sachschäden aus.

Absatz 4 dient der Sicherung des freien Mandates der Gemeindevertreter. Er schließt Nachteile im Berufsleben aus und gibt dem Gemeindevertreter gegenüber seinem Arbeitgeber einen Anspruch auf Gewährung der notwendigen freien Zeit.

Zu § 28

Absatz 1 regelt den Verlauf der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung. Entgegen der bisherigen Rechtslage (§ 23 Abs. 1 a.F.) obliegt die Einberufung zur konstituierenden Sitzung dem bisherigen Vorsitzenden der Gemeindevertretung, nicht dem Bürgermeister. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß die Einberufung zu Sitzungen der Gemeindevertretung stets durch ein Mitglied der Vertretung und nicht durch den Leiter der Verwaltung erfolgt. Darüber hinaus enthält Absatz 1 detailliertere Regelungen als § 23 Abs. 1 a.F., was im Interesse der Rechtssicherheit liegt. Inhaltlich entsprechen diese dem bundesweit üblichen Verfahren.

Absatz 2 regelt, daß der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Gemeindevertretung vertritt. Damit erfolgt gleichzeitig eine Abgrenzung zur Kompetenz des Bürgermeisters, der die Gemeinde vertritt. Darüber hinaus regelt Absatz 2 die Bezeichnung des Vorsitzenden. In Gemeinden ist eine spezielle Bezeichnung nicht vorgeschrieben, so daß er dort die allgemeine Funktionsbezeichnung Vorsitzender der Gemeindevertretung führt. Demgegenüber lautet in Städten die Bezeichnung grundsätzlich Stadtvertretervorseher, wobei die Hauptsatzung die Bezeichnung Präsident der Stadtvertretung vorsehen kann. In Städten, in denen die Stadtvertretung Bürgerschaft heißt, kann die Bezeichnung des Vorsitzenden demzufolge Präsident der Bürgerschaft lauten.

Absatz 3 regelt die Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Diese hat nach den in § 32 Abs. 2 näher bestimmten Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen. In der Regel wird damit der erste Stellvertreter der gleichen politischen Gruppierung wie der Vorsitzende angehören.

Da in Städten der Vorsitzende als Einzelperson durch die anfallende Arbeitsmenge überfordert sein kann, kann dort die Hauptsatzung die Bildung von Präsidien zu seiner Entlastung vorsehen. Dabei bleibt jedoch die Verantwortlichkeit beim Vorsitzenden und geht nicht auf das Kollegium über.

Absatz 4 regelt für ehrenamtlich verwaltete Gemeinden, daß dort die Funktionen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters zur Aufwertung des ansonsten mit wenigen Aufgaben belegten Amtes in Personalunion wahrgenommen werden. Da hier der Bürgermeister Mitglied der Gemeindevertretung ist und keine Funktion in der Verwaltung hat, ist diese Doppelfunktion unproblematisch. Der ehrenamtliche Bürgermeister wird in der konstituierenden Sitzung nach Absatz 1 zu dem Zeitpunkt gewählt, zu dem in hauptamtlich verwalteten Gemeinden der Vorsitzende der Gemeindevertretung gewählt wird.

Zu § 29

Absatz 1 regelt die allgemeinen Aufgaben des Vorsitzenden und entspricht inhaltlich der Regelung des § 23 Abs. 3 Satz 1 a.F. Ferner ist in Absatz 1 geregelt, daß die Tagesordnung durch den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Bürgermeister festgesetzt wird. Damit wird sichergestellt, daß Angelegenheiten, für die die Verwaltung eine Entscheidung benötigt, in der Gemeindevertretung zur Beschlußfassung gelangen.

Absatz 2 regelt, daß die Gemeindevertretung zusammentritt, sooft es die Geschäftslage erfordert, was regelmäßig durch den Vorsitzenden zu beurteilen ist, soweit nicht die Geschäftsordnung einen Zeitraum vorsieht, nach dem die Gemeindevertretung einzuberufen ist. Satz 3 schränkt das Ermessen des Vorsitzenden bei der Einberufung der Gemeindevertretung durch die dort aufgeführten Tatbestände ein, die dem genannten Personenkreis die Möglichkeit eröffnen, die Einberufung einer Sitzung vornehmen zu lassen.

Absatz 3 verweist die nähere Bestimmung der Ladungsfristen für ordentliche und für Dringlichkeitssitzungen an die jeweilige Geschäftsordnung. Um den Zweck der vorhergehenden Ladung, eine angemessene Vorbereitung mit der zur Entscheidung anstehenden Thematik zu gewährleisten, nicht völlig leerlaufen zu lassen, soll eine Ladungsfrist von drei Tagen nicht unterschritten werden. Dies räumt den Gemeindevertretern auch die Möglichkeit ein, eine Terminplanung vorzunehmen.

Absatz 4 schränkt das dem Vorsitzenden nach Absatz 1 zustehende Ermessen bei der Festsetzung der Tagesordnung ein und räumt dem dort genannten Personenkreis die Möglichkeit ein, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Eine Erweiterung der Tagesordnung in der Sitzung ist, da sie den Gemeindevertretern die Möglichkeit einer eingehenden Vorbereitung nimmt und der Öffentlichkeit nicht vor der Sitzung bekannt wird, nur zulässig, wenn es sich um dringende Angelegenheiten handelt. Zum weitgehenden Ausschluß von nachträglichen Unstimmigkeiten und zum Schutz der Rechte abwesender Gemeindevertreter bedarf es darüber hinaus eines Beschlusses der Mehrheit aller Gemeindevertreter.

Absatz 5 regelt die grundsätzliche Öffentlichkeit der Gemeindevertretersitzung und die Voraussetzungen für einen Ausschluß der Öffentlichkeit. Gegenüber der bisherigen Regelung (§ 23 Abs. 7 a.F.) wird deutlich gemacht, daß auch ein genereller Ausschluß der Öffentlichkeit durch die Geschäftsordnung für bestimmte Fälle nur zulässig ist, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Absatz 6 entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 23 Abs. 5 a.F.), versehen mit einer klarstellenden, inhaltlich aus Absatz 5 resultierenden Regelung für nichtöffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte.

Absatz 7 entspricht teilweise der Regelung des § 23 Abs. 8 a.F. Neu aufgenommen wurde das Recht bzw. die von einem Viertel der Gemeindevertreter durchsetzbare Pflicht des Bürgermeisters und der Beigeordneten zur Stellungnahme zu einzelnen Tagesordnungspunkten. Für Beigeordnete beziehen sich diese Regelungen nur auf Fälle, in denen ihr Geschäftsbereich betroffen ist.

Absatz 8 konstituiert die Pflicht zur Anfertigung einer Niederschrift der Sitzung nach näherer Bestimmung durch die Geschäftsordnung. Die Niederschrift ist Voraussetzung für eine nachträgliche Überprüfbarkeit des Sitzungsverlaufs und der einzelnen Beschlüsse.

Zu § 30

Absatz 1 entspricht im Kern der bisherigen Rechtslage (§ 23 Abs. 4 Satz 1 a.F.), wonach die Gemeindevertretung beschlußfähig ist, wenn mehr als die Hälfte der Gemeindevertreter zur Sitzung anwesend ist. Um die Bedeutung einer ordnungsgemäßen Ladung für die Rechtmäßigkeit der gefaßten Beschlüsse zu betonen, ist diese als zusätzliche Voraussetzung der Beschlußfähigkeit aufgenommen worden. Die Regelung, daß der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung festzustellen hat, dient der Klarstellung.

Entgegen der bisherigen Rechtslage bleibt die Gemeindevertretung nach dieser Feststellung auch beim Unterschreiten der Hälfte der Mitgliederzahl beschlußfähig, bis der Vorsitzende die Beschlußunfähigkeit feststellt. Diese Regelung dient der Rechtssicherheit, da nur der unproblematisch nachzuweisende Feststellungsakt des Vorsitzenden und nicht die im Sitzungsverlauf u.U. unstetigen Zahlenverhältnisse der Anwesenheit Bedeutung für die Beschlußfähigkeit hat. Das Feststellen der Beschlußunfähigkeit durch den Vorsitzenden steht in seinem Ermessen, sofern kein Gemeindevertreter einen entsprechenden Antrag stellt. Zur Klarstellung, daß die Feststellung der Beschlußunfähigkeit auf den Zeitpunkt eines darauf gerichteten Antrags zurückwirkt, enthält Absatz 1 die Regelung, daß der die Feststellung der Beschlußunfähigkeit beantragende Gemeindevertreter zu den Anwesenden zählt. Diese Regelung verhindert ein mutwilliges Herbeiführen der Beschlußunfähigkeit bei Anwesenheitszahlen an der Grenze zur Beschlußfähigkeit. Um einen Mißbrauch der herabgesetzten Beschlußfähigkeit zu vermeiden, hat der Vorsitzende die Beschlußunfähigkeit festzustellen, wenn die Zahl der Anwesenden unter ein Drittel aller Gemeindevertreter absinkt.

Absatz 2 regelt eine abweichende Beschlußunfähigkeit für Fälle, in denen aufgrund bestehender Mitwirkungsverbote eine Beschlußfähigkeit nach Absatz 1 nicht erreichbar ist. In diesen Fällen ist eine Beschlußfähigkeit bereits in der ersten Behandlung dieser Angelegenheit gegeben, wenn mehr als ein Drittel aller Gemeindevertreter zur Sitzung anwesend ist. Aus Absatz 2 folgt auch, daß Gemeindevertreter, die gemäß § 24 von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, nicht zu den Anwesenden zählen.

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen aufgrund einer nach Absatz 1 oder Absatz 2 vorliegenden Beschlußunfähigkeit eine Angelegenheit nicht behandelt werden konnte. Hierbei wird das Anwesenheitserfordernis für eine folgende Sitzung auf das kleinste mehrheitsfähige Zahlenerfordernis von drei Gemeindevertretern reduziert. Nur auf diese Weise kann vermieden werden, daß bestimmte Entscheidungen der Gemeinde entweder überhaupt nicht oder von einer von den Bürgern nicht unmittelbar demokratisch legitimierten Stelle getroffen werden. Auf diese Vorschrift ist bei der Ladung hinzuweisen, um in Fällen eines vorsätzlichen Fernbleibens von Gemeindevertretern diese auf die Möglichkeit einer davon unabhängigen Beschlußfassung aufmerksam zu machen. Kommt auch auf diese Weise keine Beschlußfähigkeit zustande, entscheidet der Bürgermeister mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Zu § 31

Absatz 1 Satz 1 entspricht der bisherigen Rechtslage. Satz 2 enthält die Definition des Begriffes "einfache Mehrheit". Satz 3 bestimmt, daß für alle Bestimmungen der Kommunalverfassung, die sich auf einen Anteil der Gemeindevertreter beziehen, wie z.B. § 30 Abs. 2 Satz 1 und 32 Abs. 4 Satz 1, die gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter als Bezugsgröße dient. Eine solche eindeutig gesetzlich bestimmte Mitgliederzahl gibt es in Mecklenburg-Vorpommern erst mit dem Inkrafttreten des Kommunalwahlgesetzes.

Absatz 2 bestimmt, daß nur über schriftlich vorliegende bzw. zur Sitzungsniederschrift erklärte Anträge abgestimmt werden darf. Damit wird die Gefahr vermindert, daß es nachträgliche Unstimmigkeiten über den Beschlußinhalt gibt.

Eine weitere Voraussetzung wird an solche Anträge geknüpft, die zu finanziellen Belastungen für die Gemeinde führen können. Um die Gemeindevertreter stärker in die Verantwortung für die Gemeindefinanzen einzubinden, haben solche Anträge einen Vorschlag zur Finanzierung zu enthalten, der zumindest so konkret sein muß, daß die betr. Haushaltsstelle genannt wird. Fehlt ein solcher Vorschlag, darf der Antrag nicht zur Abstimmung gelangen. Die Regelung greift den in Art. 64 Abs. 1 der vorläufigen Landesverfassung enthaltenen Gedanken auf.

Mit Absatz 2 Satz 3 wird die bisher nur in der Landkreisordnung (§ 89 Abs. 3 a.F.) ausdrücklich geregelte und für die Gemeindevertretung bisher analog anzuwendende Möglichkeit der namentlichen und geheimen Abstimmung für die Gemeindevertretung übernommen. Das dafür erforderliche Quorum ist geringfügig von einem Drittel auf ein Viertel herabgesetzt, was der möglichst einheitlichen Verwendung eines Quorums in der gesamten Kommunalverfassung dient. Mit Satz 4 wird die bisher fehlende Konfliktregelung für Fälle, in denen sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung verlangt wird, getroffen.

Absatz 3 übernimmt die Regelung des § 29 Abs. 1 a.F., erweitert um die notwendige Klarstellung für nichtöffentliche Sitzungen.

Zu § 32

Absatz 1 trifft allgemeine Bestimmungen über Wahlen. Mit Satz 1 wird verdeutlicht, daß Wahlen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse Beschlüsse sind, die daher den allgemeinen Bestimmungen über Beschlüsse unterliegen. Ferner wird im Interesse der Rechtssicherheit geregelt, daß - unabhängig von der objektiven Erscheinungsform eines Beschlusses - nur solche Beschlüsse Wahlen sind, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes so bezeichnet sind.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, was gegenüber der Regelung über andere Beschlüsse dazu führt, daß ein Kandidat bereits mit einer Stimme gewählt werden kann, wenn kein Gegenkandidat vorhanden ist. Diese Bestimmung stellt sicher, daß in Fällen, in denen eine Wahl durch die Gemeindevertretung aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung zu erfolgen hat, auch tatsächlich eine Person gewählt wird. Der durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei Stimmgleichheit herbeizuführende Losentscheid entspricht bundesweiter Praxis.

Absatz 2 ergänzt die Vorschriften über Wahlen um allgemeine Vorschriften über die Verhältniswahl, die dann erfolgt, wenn mehrere Wahlstellen entsprechend dem in der Gemeindevertretung vorhandenen Proporz besetzt werden sollen. Absatz 2 erläutert ferner die Grundsätze des anzuwendenden Verfahrens und stellt klar, daß sich die in der Gemeindevertretung vorhandenen Fraktionen und Einzelpersonen in beliebiger Weise zusammenschließen können und dann als Zählgemeinschaft am Besetzungsverfahren teilnehmen. Das im einzelnen anzuwendende Verfahren - d'Hondt oder Hare-Niemeyer - ist in der Geschäftsordnung zu regeln. Wenn zwei oder mehrere Fraktionen oder Zählgemeinschaften bei der Vergabe der letzten Wahlstelle über die gleiche Höchstzahl bzw. einen gleich hohen Zahlenrest verfügen, so entscheidet das wiederum durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu ziehende Los.

Absatz 3 gesteht der Gemeindevertretung das Recht zu, Personen, die von ihr durch Wahl legitimiert worden sind, diese Legitimation durch Abberufungsbeschluß auch wieder entziehen zu können. Um die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen, bedarf ein Abberufungsbeschluß der Mehrheit aller Gemeindevertreter.

Absatz 4 regelt als Sonderfall die Abberufung des Bürgermeisters und der Beigeordneten. Da hier eine Aufgabenkontinuität besonders wichtig ist und durch die Abberufung in die berufliche Stellung der Betroffenen eingegriffen wird, bedarf eine Abberufung einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Gemeindevertreter. Um überstürzte Entscheidungen zu verhindern, muß eine Abberufung mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte aller Gemeindevertreter mindestens zwei Wochen vor dem eigentlichen Abberufungsbeschluß beantragt werden. Für die Beigeordneten und die hauptamtlichen Bürgermeister regelt Satz 3 die Rechtsfolge, die darin besteht, daß sie mit dem Tag der Abberufung in den einstweiligen Ruhestand treten.

Absatz 5 verdeutlicht, daß auch Personen, die mittels einer Verhältniswahl in ihre Funktion gelangt sind, abberufen werden können. Um Verfälschungen des Proporz durch eine solche Abberufung auszuschließen, steht bei der Wiederbesetzung der freiwerdenden Stelle das alleinige Vorschlagsrecht für diese freie Stelle der Fraktion oder Zählgemeinschaft zu, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl Anspruch auf diese Stelle hat. Da sich zwischen erstmaliger und erneuter Besetzung dieser Stelle die Mehrheitsverhältnisse in der Gemeindevertretung durch die Bildung oder Auflösung von Fraktionen oder Zählgemeinschaften geändert haben können, muß dies nicht die Fraktion oder Zählgemeinschaft sein, auf deren Vorschlag hin die abberufene Person gewählt wurde.

Zu § 33

Die Regelung des § 33 Abs. 1 fußt auf § 24 Abs. 2 und 3 a.F. Abweichend dazu wurde der Begriff "Beanstandung" durch den Begriff "Widerspruch" ersetzt, um den Unterschied zur nur noch gerichtlich aufhebbaren Beanstandung des Absatzes 2 und der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 81) zu verdeutlichen.

In Absatz 2 ist für Fälle der Rechtsverletzung abweichend zur bisherigen Rechtslage ein Beanstandungsrecht gegen den erneuten Beschluß der Gemeindevertretung vorgesehen. Dieser Beanstandungsrecht ist ebenso bindend wie eine Beanstandung der Rechtsaufsichtsbehörde und kann nur durch Gerichtsurteil, nicht aber durch Beschlußfassung der Gemeindevertretung aufgehoben werden. Aufgrund dieser Kompetenz des Bürgermeisters ist die bisherige Verpflichtung zur Einholung einer Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht mehr erforderlich.

Absatz 3 regelt ein entsprechendes Widerspruchsrecht auch für rechtswidrige Beschlüsse des Hauptausschusses und schließt insoweit eine bisher bestehende Regelungslücke. Wird dem Widerspruch des Bürgermeisters durch den Hauptausschuß nicht stattgegeben, hat die Gemeindevertretung über den Widerspruch zu entscheiden. Gegen eine rechtswidrige Entscheidung der Gemeindevertretung steht dem Bürgermeister unmittelbar das Beanstandungsrecht aus Absatz 2 zu.

Zu § 34

Absatz 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 25 Abs. 1 a.F. Absatz 2 entspricht weitgehend der geltenden Rechtslage. Ein Auskunftsrecht der Gemeindevertretung besteht anders als bisher nur noch gegenüber dem Bürgermeister und den teilweise eigenverantwortlich tätigen Beigeordneten. Da andere leitende Bedienstete im Auftrage des Bürgermeisters tätig werden, ist die Regelung einer Auskunftspflicht für sie nicht gerechtfertigt. Die Anhebung des erforderlichen Quorums von 20 Prozent auf ein Viertel dient der Harmonisierung mit anderen Vorschriften (§ 31 Abs. 2, § 29 Abs. 2).

Absatz 3 räumt auch in Fällen, in denen das Quorum des Absatzes 2 nicht erreicht wird, einzelnen Gemeindevertretern ein Anfragerecht ein. Derartige Anfragen sind in der Regel nicht während der Sitzung zu beantworten, sondern nur gegenüber den anfragenden Gemeindevertretern; die nähere Ausgestaltung bleibt der Hauptsatzung vorbehalten.

Absatz 4 regelt die Akteneinsicht durch die Gemeindevertretung. Die Beschränkung dieses Rechts auf Einzelfälle dient der Verdeutlichung, daß ein pauschales oder permanentes Akteneinsichtsrecht durch die Gemeindevertretung nicht besteht. Die Beauftragung nur einzelner Gemeindevertretungen mit der Vornahme der Akteneinsicht dient der besseren praktischen Handhabbarkeit. Gegenüber der bisherigen Regelung stellt Absatz 4 klar, daß das Recht auf Akteneinsicht zur Kontrolle der Verwaltung mit entgegenstehenden Belangen Einzelner oder der Öffentlichkeit abzuwägen ist.

Zu § 35

Wie bisher haben hauptamtlich verwaltete Gemeinden einen Hauptausschuß zu bilden. Bei amtsangehörigen Gemeinden ist dessen Bildung freiwillig. Dies trägt den Verhältnissen in kleineren Gemeinden Rechnung, bei denen die Aufgaben des Hauptausschusses durch die Gemeindevertretung selbst wahrgenommen werden können. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage hat der Hauptausschuß gegenüber den anderen Ausschüssen der Gemeindevertretung nunmehr eine herausgehobene Stellung, da er künftig - abgesehen von spezialgesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen - als einziger Ausschuß entscheidend tätig wird. Damit beschränkt sich seine Tätigkeit nicht nur auf Koordination, Planungsentscheidungen und Entscheidungen in Eilfällen (wie beim früheren Hauptausschuß), sondern sie umfaßt fakulativ deutlich darüber hinausgehende Entscheidungsmöglichkeiten zur Entlastung der Vertretung. Da der Hauptausschuß die Schnittstelle zwischen der Verwaltung der Gemeinde und der Gemeindevertretung bildet, ist der Bürgermeister wie bisher stimmberechtigter Vorsitzender.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem § 26 Abs. 5 a.F., erweitert um die ausdrückliche Beschlußkompetenz für Angelegenheiten, die dem Hauptausschuß von der Hauptsatzung oder durch Beschluß der Gemeindevertretung übertragen sind.

Absatz 3 dient dem Zweck, Personalentscheidungen einvernehmlich zwischen Gemeindevertretung, vertreten durch den Hauptausschuß, und dem Bürgermeister zu treffen.

Absatz 4 ermöglicht es allen Gemeindevertretern, den gleichen Kenntnisstand zu erlangen wie die Mitglieder des Hauptausschusses. Die Rechte und Pflichten der Beigeordneten sind, da der Hauptausschuß anstelle der Gemeindevertretung Beschlüsse fassen kann, weitgehend entsprechend § 29 Abs. 7 ausgestaltet.

Absatz 5 verweist im übrigen, bspw. für die Beschlußfassung, auf die Bestimmungen über die Gemeindevertretung.

Zu § 36

Korrespondierend zu § 35 Abs. 1 bestimmt § 36 Abs. 1, daß andere Ausschüsse der Gemeindevertretung lediglich beratend tätig sind, d.h. Beschlußempfehlungen aussprechen können. Im übrigen wurden die Bestimmungen des § 26 Abs. 1 und 2 a.F. inhaltlich übernommen.

Absatz 2 entspricht inhaltlich weitgehend den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 a.F. Der wenig konkrete Begriff der kleineren Gemeinde wurde durch den Begriff der ehrenamtlich verwalteten Gemeinde ersetzt. Aus Absatz 2 i.V.m. § 35 Abs. 1 ergibt sich, daß auch ehrenamtlich verwaltete Gemeinden entweder einen Haupt- oder einen Finanzausschuß einzurichten haben.

Ferner entspricht Absatz 2 der Regelung, daß abschließende Entscheidungen nicht von anderen Ausschüssen als dem Hauptausschuß zu treffen sind. Daher verbleibt beim Finanzausschuß lediglich die Vorbereitung dieser Entscheidungen.

Absätze 3 und 4 entsprechen inhaltlich § 26 Abs. 8 und 9 a.F.

Absatz 5 entspricht bezgl. der Anwesenheit von Gemeindevertretern § 35 Abs. 4. Die Frage der Öffentlichkeit bleibt der Entscheidung der Gemeindevertretung vorbehalten.

Absatz 6 entspricht § 35 Abs. 5 und weist darauf hin, daß Kompetenzen spezialgesetzlich geregelter Ausschüsse, wie z. B. des Jugendhilfeausschusses und des Werkausschusses unberührt bleiben.

Zu § 37

Gegenüber der bisherigen Rechtslage nimmt § 37 Abs. 1 i.V.m. § 39 Abs. 1 eine eindeutige Zuordnung vor, welche Gemeinden hauptamtlich und welche ehrenamtlich verwaltet werden. Danach nehmen Bürgermeister ihr Amt stets hauptamtlich wahr, wenn ihnen die Leitung der Verwaltung obliegt. Diese Regelung dient dem Zweck, der mit der Verwaltungsleitung verbundenen zusätzlichen zeitlichen Beanspruchung eines Bürgermeisters Rechnung zu tragen. Für kreisfreie Städte erlaubt Absatz 1 nunmehr, in der Hauptsatzung die Bezeichnung Bürgermeister zu bestimmen. Damit wird der gegenwärtigen Praxis in der Hansestadt Wismar Rechnung getragen.

Absatz 2 regelt die allgemeinen Kompetenzen des Bürgermeisters. Er entspricht inhaltlich der bisherigen Rechtslage und nimmt die Regelung des § 28 Abs. 4 a.F. in der Weise auf, daß der Bürgermeister verpflichtet ist, mit seinen leitenden Mitarbeitern regelmäßige Beratungen durchzuführen. Neu ist lediglich die Möglichkeit, einzelne Befugnisse als Dienstvorgesetzter zu übertragen. Zweck dieser Regelung ist, daß der Bürgermeister insoweit Entscheidungen geringerer Tragweite - z.B. Urlaubsgewährung - durch die Personalverwaltung wahrnehmen lassen kann.

Absatz 3 regelt die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde. Die Pflicht zur Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung wird auf die Beschlüsse des Hauptausschusses ausgedehnt. Daneben wird eine ausdrückliche Zuweisung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in den originären Kompetenzbereich des Bürgermeisters vorgenommen. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung wird in der Regel dann vorliegen, wenn die in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen für Formerfordernisse nach Absatz 6 Satz 4 nicht erreicht werden. Die Vorschriften über Mitwirkungsverbote werden im Wege der Verweisung ausdrücklich auch auf den hauptamtlichen Bürgermeister ausgedehnt.

Absatz 4 Satz 1 entspricht der bisherigen Rechtslage, erweitert um den Hauptausschuß. Des weiteren ist in Absatz 4 das Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters geregelt, das nur dann besteht, wenn aufgrund der Dringlichkeit einer Angelegenheit auch eine Entscheidung des Hauptausschusses nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Eilentscheidungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindevertretung, sofern diese die Entscheidung übertragen hat, im übrigen durch den Hauptausschuß. Damit sind Eilentscheidungen stets von dem Gremium zu genehmigen, dem bei Fehlen der Eilbedürftigkeit die Entscheidung obliegen hätte.

Absatz 5 weist die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises (§ 3) ausdrücklich dem Bürgermeister zu. Da es sich insoweit originär um Aufgaben der Landesverwaltung handelt, ist der Bürgermeister dafür nicht der Gemeindevertretung, sondern der Fachaufsichtsbehörde verantwortlich. Gleichwohl soll mit dem Recht einer Beratung durch die Gemeindevertretung und mit der grundsätzlichen Pflicht ihrer Unterrichtung Reibungsverlusten zwischen Bürgermeister und Gemeindevertretung entgegengewirkt werden.

Absatz 6 regelt die Form von Verpflichtungserklärungen. Dabei wird zur Erhöhung der Rechtssicherheit das 4-Augen-Prinzip eingeführt. Soweit die finanzielle Bedeutung einer Verpflichtungserklärung gering ist, kann die Hauptsatzung sie von diesen Formvorschriften freistellen. Diese Freistellung bezieht sich allerdings nur auf die hier geregelten Formerfordernisse; die Pflicht zur notariellen Beurkundung von Grundstückskaufverträgen nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches und sonstige anderweitig geregelte Formerfordernisse bleiben bestehen. Die Pflicht des Bürgermeisters, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung die Entscheidung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses einzuholen, bleibt von diesen Vorschriften unberührt.

Absatz 7 entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 27 Abs. 4 Satz 2 KV a.F.). Absatz 8 regelt, daß in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern der Bürgermeister oder ein leitender Gemeindebediensteter die Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen muß. Damit ist es möglich, den qualitativen Anforderungen der Aufgaben in größeren Städten Rechnung zu tragen, ohne obligatorische Vorbildungsvoraussetzungen für die Person des Bürgermeisters festzulegen.

Zu § 38

Entsprechend der bisherigen Rechtslage regelt Absatz 1, daß der hauptamtliche Bürgermeister wie bisher indirekt durch die Gemeindevertretung gewählt wird. Das Wahlverfahren entspricht der bisherigen Rechtslage, ergänzt um eine Klarstellung, daß bei nur einem Bewerber keine Stichwahl stattfindet.

Gemäß Absatz 2 müssen Bewerber neben den allgemeinen Voraussetzungen für eine Ernennung zum Beamten auf Zeit die erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen. Weitere Voraussetzungen können sich mittelbar aus § 36 Abs. 8 ergeben.

Absatz 3 regelt den Zeitraum, innerhalb dessen die Wahl des Bürgermeisters durchzuführen ist. Damit soll zum einen sichergestellt werden, daß keine Manipulationen bei der Besetzung von Wahlstellen, etwa vor anstehenden Kommunalwahlen, erfolgen, zum anderen, daß eine längere Vakanz des Bürgermeisterpostens vermieden wird.

Ist das Freiwerden der Stelle aufgrund des Ablaufens der Wahlzeit, Eintritts in den Ruhestand oder Verabschiedung infolge des Erreichens der Altersgrenze des Stelleninhabers abzusehen, muß die Wahl spätestens einen Monat vor diesem Zeitpunkt erfolgen. Lediglich wenn die Stelle unvorhergesehen frei wird, etwa durch Tod oder Abberufung, erfolgt die Wahl innerhalb von vier Monaten nach dem Freiwerden. Gleiches gilt auch für die erste Wahl nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Der Zeitraum von vier Monaten ergibt sich aus der Ausschreibungsfrist in Verbindung mit dem erforderlichen Zeitbedarf für die Vorbereitung der Ausschreibung und die Einladung der Bewerber.

Absatz 4 regelt die Pflicht zur Stellenausschreibung, die aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des freien Zugangs zu öffentlichen Ämtern resultiert. Davon kann lediglich dann abgewichen werden, wenn aufgrund eines mit qualifizierter Mehrheit der Gemeindevertretung gefaßten Beschlusses die spätere Wiederwahl des Amtsinhabers hinreichend wahrscheinlich ist, im übrigen nur mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese wird regelmäßig ebenfalls nur dann erteilt werden können, wenn der Wahlausgang mit hoher Wahrscheinlichkeit feststeht, da sich die Mehrheit der Gemeindevertretung auf einen Bewerber geeinigt hat und dies durch einen entsprechenden Beschluß dokumentiert.

Absatz 5 regelt die Wahlzeit des hauptamtlichen Bürgermeisters. Diese beträgt 7 bis 9 Jahre nach näherer Bestimmung in der Hauptsatzung. Damit bleibt es der Gemeindevertretung überlassen, ob sie einer eher langen Wahlzeit, die Kontinuität gewährleistet und einen stärkeren Anreiz für Bewerber bietet, den Vorzug einräumt oder aber einer kürzeren Wahlzeit, die ihr eine häufigere Mitwirkungsmöglichkeit einräumt. Der Rahmen ist so bemessen, daß in jedem Fall die zweite Bürgermeisterwahl in die zweite Wahlperiode der Vertretung fällt. Durch Einräumen einer Zeitspanne bei der Wahlzeit wird erreicht, daß nach 1994 nicht alle Bürgermeister im Land innerhalb eines Jahres gewählt werden müssen.

Gemäß Absatz 6 ist die Wahl des Bürgermeisters der Rechtsaufsichtsbehörde unter Vorlage der Wahlunterlagen anzuzeigen. Dies dient der Rechtssicherheit, insbesondere auch dem Schutz der Betroffenen, da Rechtsverstöße bei der Wahl kurzfristig festgestellt werden können. Darüber hinaus regelt Absatz 6, daß der Gewählte zum Beamten auf Zeit zu ernennen ist, sowie die sich daraus ergebenden Folgen hinsichtlich der Ernennungsurkunde und des Dienstes. Aus Satz 3 ergibt sich, daß eine wirksame Ernennung nur zustande kommt, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend der Bestimmung des Satzes 1 beteiligt wurde und nicht widersprochen hat.

Absatz 7 stellt sicher, daß eine längere Vakanz anläßlich eines Wechsels des Bürgermeisters in der Regel vermieden wird.

Zu § 39

Absatz 1 regelt korrespondierend zu § 37 Abs. 1, daß Bürgermeister amtsangehöriger Gemeinden, die nicht die Geschäfte des Amtes führen, ehrenamtlich tätig sind. Die Absätze 2 bis 3 entsprechen den Regelungen über den hauptamtlichen Bürgermeister, wobei die Kompetenzen des Amtsvorstehers unberührt bleiben.

Absatz 4 regelt die Wahl des Bürgermeisters. Die Wahlzeit entspricht der Wahlperiode der Gemeindevertretung, was durch die gleichzeitige Funktion als Vorsitzender der Gemeindevertretung bedingt ist. Aufgrund der Ehrenamtlichkeit besteht auch im Hinblick auf etwaige Versorgungsansprüche kein Bedürfnis für eine längere Wahlzeit.

Absatz 5 regelt die Ernennung zum Ehrenbeamten. Das Verbleiben im Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers ist nötig, um eine kontinuierliche Besetzung des Amtes zu gewährleisten, da ansonsten die Amtszeit mit dem Ende der Wahlzeit enden würde.

Zu § 39 a

Diese Regelung legt für alle ab dem Tag der Kommunalwahlen im Jahr 1999 zu wählenden Bürgermeister die Direktwahl fest. Damit werden grundsätzlich alle Bürgermeister nur einmal in indirekter Wahl gewählt, da bis 1999 die minimal zulässige siebenjährige Amtszeit nicht abgelaufen ist. Erneut in indirekter Wahl werden lediglich solche Wahlen durchgeführt, die aufgrund von Abberufungen oder Amtsniederlegungen notwendig werden. Die nähere Ausgestaltung dieser Regelung bleibt einer Novelle der Kommunalverfassung vorbehalten.

Zu § 40

Absatz 1 enthält allgemeine Vorschriften für die Stellvertreter des Bürgermeisters, von denen in allen Gemeinden zwei zu wählen sind. Die Stellvertreter haben aber abhängig vom Gemeindetyp teilweise einen unterschiedlichen Status. Mit der Wahl ist festzulegen, wer erster und wer zweiter Stellvertreter ist. Die Stellvertretung des Bürgermeisters umfaßt grundsätzlich nur die Abwesenheitsvertretung.

Absatz 2 enthält Sonderregelungen für die Stellvertretung des Bürgermeisters in den ehrenamtlich verwalteten Gemeinden. In diesen sind die Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung gleichzeitig dessen Stellvertreter als Bürgermeister. Damit wird auch die Vertretungsfunktion in Personalunion wahrgenommen. Für die Wahl der Stellvertreter gilt dann § 39 Abs. 4 und 5.

Absatz 3 enthält die Sonderregelungen für die Stellvertreter des Bürgermeisters in hauptamtlich verwalteten Gemeinden. Um zu einer durchgängigen Trennung von Funktionen in der Verwaltung und der Vertretung zu gelangen, sind nur die leitenden Gemeindebediensteten, nicht aber Gemeindevertreter als Stellvertreter wählbar. Damit wird zugleich erreicht, daß im Falle der Abwesenheit des Bürgermeisters die Verwaltung von einem hauptamtlich tätigen Verwaltungsfachmann geleitet wird. Die Wahl durch die Gemeindevertretung gewährleistet dabei auch im Vertretungsfalle eine mittelbare demokratische Legitimation. Die Stellvertreter können nach Maßgabe der Hauptsatzung die Bezeichnung Stadtrat oder in Hansestädten die Bezeichnung Senator führen. Neben ihrem hauptamtlichen Dienst - oder Beschäftigungsverhältnis sind sie zu Ehrenbeamten zu ernennen.

Absatz 4 enthält die Sonderregelungen für kreisfreie Städte, die die Regelungen des Absatzes 3 teilweise verdrängen. In den kreisfreien Städten wird die Stellvertreterfunktion durch hauptamtliche Beigeordnete wahrgenommen. Diese sind als kommunale Wahlbeamte im Beamtenverhältnis auf Zeit tätig. Ihnen ist die Leitung eines Dezernates oder Amtes zu übertragen. In diesem sind sie neben der sich aus Absatz 1 ergebenden allgemeinen Abwesenheitsvertretung ständige Vertreter des Oberbürgermeisters, dessen fachlicher Weisung sie jedoch unterstehen. Damit wird eine der Stellung als Wahlbeamter angemessene Verantwortung erreicht, ohne daß die Eindeutigkeit der Entscheidungswege und die Letztverantwortlichkeit des Oberbürgermeisters beeinträchtigt werden. Diesem Zweck dient ebenfalls die Abschaffung der Möglichkeit für die Beigeordneten, sich in Streitfällen an den Hauptausschuß zu wenden. Über die beiden Stellvertreter des Oberbürgermeisters hinaus kann die Hauptsatzung beim Überschreiten der in Absatz 4 genannten Einwohnerzahlen einen oder zwei zusätzliche hauptamtliche Beigeordnete vorsehen.

Zu § 41

§ 41 entspricht inhaltlich weitgehend der bisherigen Rechtslage (§ 29 a.F.). Satz 1 lehnt sich nunmehr an Art. 13 der Landesverfassung an.

Eine Ergänzung wurde insofern vorgenommen, als ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß alle Gemeinden die Möglichkeit haben, Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen, die auch ehrenamtlich tätig sein können.

Zu § 42

Die Regelungen des § 42 über die Ortsteilsverfassung ersetzen die bisherigen Regelungen über Stadtbezirke und Ortsteile der §§ 32 und 33 a.F. Die dort vorgesehenen Ortsteilsverwaltungen werden nicht fortgeführt, weil das Bedürfnis nach bürgernaher Verwaltung auch durch die Einrichtung von Außenstellen der gemeindlichen Verwaltungen erfüllt werden kann. Wichtiger als diese administrative Teilhabe von Ortsteilen ist die Mitwirkung auf der Ebene der Meinungsbildung, die mit Hilfe von Ortsteilvertretungen erreicht wird, sofern die Hauptsatzung der Gemeinde deren Wahl vorsieht. Die Bildung von Ortsteilen und Ortsteilvertretungen wird auf eingemeindete Gebiete beschränkt, da bei diesen in der Regel ein besonderes historisches Bedürfnis nach einer ansatzweisen Erhaltung der Selbständigkeit besteht.

Durch die damit verbundene Beschränkung der Zahl der Ortsteilvertretungen wird sichergestellt, daß die Arbeitsfähigkeit der Gemeindevertretung und deren grundsätzlich umfassende und unmittelbare Vertretungsstellung gegenüber dem Bürger erhalten bleibt. Gleichwohl kann die Möglichkeit der Einrichtung von Ortsteilen und Ortsteilvertretungen die Vornahme von im öffentlichen Wohl liegenden Eingemeindungen erleichtern.

Die Wahl der Ortsteilvertreter erfolgt nach den in § 30 Abs. 4 näher geregelten Grundsätzen der Verhältniswahl. Wählbar sind Bürger der Gemeinde, die in dem Ortsteil ihren ersten Wohnsitz haben, sowie Gemeindevertreter. Dadurch, daß auch Gemeindevertreter, die nicht Bürger des Ortsteils sind, für die Ortsteilvertretungen wählbar sind, wird sichergestellt, daß jeder Ortsteilvertretung Gemeindevertreter angehören können.

Absatz 2 regelt die einzelnen Formen der Teilhabe der Ortsteilvertretung an der gemeindlichen Selbstverwaltung. Neben einer Pflicht zur Unterrichtung der Ortsteilvertretung in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten, die durch den Bürgermeister wahrzunehmen ist, hat die Ortsteilvertretung ein Antragsrecht an die Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Ortsteils. Dieses korrespondiert mit der Verpflichtung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen, wenn eine Ortsteilvertretung es verlangt (§ 29 Abs. 4). Um bei der Beschlußvorbereitung von Anträgen der Ortsteilvertretung durch Ausschüsse der Gemeindevertretung eine ergänzende Stellungnahme oder Rückfragen zu ermöglichen, steht dem Vorsitzenden der Ortsteilvertretung insoweit ein Rederecht in den Ausschüssen zu.

Absatz 3 und Absatz 4 entsprechen in ihrem Regelungsinhalt den Vorschriften für die Gemeindevertretung.

Absatz 5 weist die nähere Bestimmung dieser Regelungen den Hauptsatzungen der Gemeinden zu.

4. Abschnitt Haushaltswirtschaft

Zu § 43

Die Vorschriften der Haushaltswirtschaft sollen die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Kommunen sichern helfen. Der Haushaltsausgleich ist in diesem Zusammenhang ein Elementarprinzip. Die begrenzten Möglichkeiten der Kommunen, Einnahmen zu erzielen, fordern eine anhaltend ordnungsgemäße Haushaltswirtschaft: anders als der Staat dürfen die Kommunen nicht mehr Geld ausgeben, als sie erwirtschaften können.

Die Eigenverantwortlichkeit für den Haushalt ist seit Wiedereinführung der kommunalen Selbstverwaltung im Jahr 1990 nicht immer hinreichend beachtet worden. Die neu aufgenommene Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept in eigener Verantwortung zu beschließen, berücksichtigt diese Erfahrung. Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, den Haushaltsausgleich mittelfristig wieder erreichen zu können. Eine diesbezügliche Beratung mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde wurde für ausreichend erachtet. Eine Genehmigungspflicht besteht erst dann, wenn eine Fehlbetragszuweisung gem. § 9 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. April 1993 angestrebt wird.

Absatz 4 entspricht dem § 47 der bisherigen Kommunalverfassung.

Zu § 44

Diese Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 37 Kommunalverfassung. Absatz 1 verpflichtet die Gemeinden, Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben) zu erheben, soweit ihnen diese nach den Gesetzen zusteht. Abgaben dürfen nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. Die gesetzliche Ermächtigung zum Erlaß kommunaler Abgabensatzungen ergibt sich aus dem Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

In Absatz 2 wird die Reihenfolge bei der Erzielung von Einnahmen geändert. Vorrang haben die Entgelte als spezielle Deckungsmittel. Der Begriff des Entgelts umfaßt sowohl die Gebühren als auch die Beiträge und Ersatzansprüche. Mit der Änderung der Reihenfolge soll sichergestellt werden, daß die Erhebung spezieller Deckungsmittel grundsätzlichen Vorrang vor den allgemeinen Deckungsmitteln (Steuern, allgemeine Zuweisungen) hat.

Kreditaufnahmen sind nur mit Einschränkung Einnahmequellen der Gemeinden. Sie dienen lediglich dem Zweck, den über die vorhandenen Finanzmittel hinausgehenden Bedarf für Investitionen, Investitionsfördermittel und Umschuldung in einem Haushaltsjahr abzudecken. Für Kredite muß die Gemeinde Zinsen erwirtschaften. Aus dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 43) ergibt sich, daß Kreditaufnahmen nur nachrangig und nur unter den Voraussetzungen des Absatz 3 zulässig sind.

Zu § 45

Der § 45 entspricht im wesentlichen dem § 42 a.F. Zusätzlich aufgenommen wurde die Forderung nach dem Ausgleich des Finanzplanes. Die fünfjährige Finanzplanung ist die über die kurzfristige Haushaltsplanung hinausgehende Planung einer kontinuierlichen Haushaltswirtschaft. Sie ist die nach Arten und Jahren geordnete Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nach dem Kassenwirksamkeitsprinzip. Das Investitionsprogramm ist die nach Jahresabständen geordnete Darstellung der im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen. Finanzplan und Investitionsplan ergänzen einander. Die Finanzplanung bedarf der ständigen Anpassung an die aktuellen Haushaltsdaten. Die Forderung nach dem Ausgleich des Finanzplans ergibt sich aus der Forderung nach dem Haushaltsausgleich (§ 43 Abs. 2).

Zu § 46

Die Vorschrift sieht in Absatz 2 vor, daß der Stellenplan in Angleichung an die Gemeindehaushaltsverordnung Teil des Haushaltsplans werden soll. Im übrigen entspricht die Vorschrift dem bisherigen Rechtszustand. Der Haushaltsplan ist ein wesentlicher Teil der Haushaltssatzung. Er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde im Planungsjahr voraussichtlich notwendig ist. Er ist Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Die Verwaltung wird durch ihn ermächtigt, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Ein wesentlicher Bestandteil ist der Stellenplan. Der Umfang der Personalkosten stellt gegenwärtig die höchste Ausgabenposition im Haushalt dar. Entsprechend dieser Vorschrift können personalwirtschaftliche Maßnahmen erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung vorgenommen werden.

Zu § 47

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 36 KV a.F. Lediglich die Vorschrift über die zweijährige Haushaltssatzung des Absatz 1 wurde nicht wieder aufgenommen, da sie in der Praxis keine Anwendung findet. Eine Notwendigkeit dafür wird auch in Zukunft nicht gesehen. Die Haushaltssatzung ist eine besondere Gemeindegemeinschaft. Sie ist als Jahressatzung eine Pflichtenatzung. Unmittelbare Außenwirkung entfaltet sie insoweit, als sie die Realsteuerhebesätze festsetzt, die für die Steuerpflichtigen verbindlich sind.

Zu § 48

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen den Bestimmungen des § 38 a.F. Die Haushaltssatzung wird von der Gemeinde erlassen. Der Erlaß umfaßt Aufstellung, Beratung und Beschlußfassung. Aufgrund der Bedeutung der Haushaltssatzung wurde zusätzlich auf eine eingehende Beratung in den Ausschüssen verwiesen. Die Vorlage der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde soll vor dem Haushaltsjahr erfolgen. Eine weitere zeitliche Festschreibung der Vorlagepflicht ist nicht erforderlich. Ebenso wurde auf eine zeitliche Bestimmung zur Auslegung des Haushalts verzichtet. Eine solche kann in der Hauptsatzung der Gemeinde erfolgen.

Zu § 49

Der § 49 ist eine Zusammenfassung der Genehmigungsvorbehalte der bisherigen §§ 44 und 46. Neu ist das Genehmigungserfordernis für Verpflichtungsermächtigungen in Absatz 1 und für den Stellenplan bei nicht ausgeglichenem Verwaltungshaushalt, soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde erheblich gefährdet ist, in Absatz 2.

Der Genehmigungsvorbehalt für Kassenkredite ist verschärft worden, um einer überdimensionierten Haushaltsfinanzierung mit Kassenkrediten entgegenwirken zu können. Kassenkredite sind ihrem Wesen nach Kassenbestandsverstärkungsmittel und nicht zuletzt wegen ihrer hohen Zinslast zur mittel- und langfristigen Finanzierung ungeeignet.

Die Genehmigungspflicht des Stellenplanes bei nicht ausgeglichenem Verwaltungshaushalt in Absatz 2 berücksichtigt die enorme Bedeutung der Personalkosten für den Verwaltungshaushalt. Hiermit soll verhindert werden, daß personalwirtschaftlich belastende Maßnahmen in Kraft treten können und den Verwaltungshaushalt weiter belasten.

Der Genehmigungsvorbehalt für Verpflichtungsermächtigungen ergibt sich aus den erheblichen Auswirkungen, die eingegangene Verpflichtungen auf die Haushalte künftiger Jahre haben können. Die Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen kann als eine zeitlich vorgezogene Genehmigung von Krediten verstanden werden. Hier ist der gleiche Maßstab anzuwenden wie für die Genehmigung von Krediten.

Eine zusätzliche Bestimmung stellt auch die Nr. 2 des Absatzes 5 dar. Hier hat die Rechtsaufsichtsbehörde ein weiteres Instrument, bei einer Gefährdung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde, die Kreditaufnahme zu beeinflussen und möglicherweise ungünstige Kreditkonditionen zu verhindern.

Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung können durch eine Rechtsverordnung des Innenministers nach Absatz 6 von der generellen Genehmigungspflicht freigestellt werden.

Zu § 50

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 39. Nachtragssatzungen ändern oder ergänzen die Haushaltssatzung und wirken auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Um wirksam werden zu können, muß die Nachtragssatzung bis zum Ende des Haushaltsjahres erlassen sein.

Zu § 51

Diese Vorschrift lehnt sich an das bisher geltende Recht an. Zusätzlich ist es jetzt erlaubt, während der vorläufigen Haushaltsführung Kredite umzuschulden. Ersatzlos gestrichen wurde der bisherige Absatz 3. Er ist mit den Bestimmungen des Absatz 1 nicht vereinbar.

Zu § 52

Die Bestimmungen des § 52 weichen nur unwesentlich von den Bestimmungen des § 41 a.F. ab. Die Zustimmung der Gemeindevertretung zu über- und außerplanmäßigen Aufgaben ist in § 22 Abs. 4 Nr. 2 geregelt. Der letzte Satz des § 52 weist auf den Vorrang einer Nachtragssatzung vor überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben hin.

Zu § 53

Der § 53 entspricht im Wortlaut dem § 43 a.F. Zu beachten ist hierbei der Genehmigungsvorbehalt nach § 49 Abs. 1.

Zu § 54

Der § 54 entspricht im wesentlichen den Bestimmungen des § 44 a.F. Die Genehmigungsvorbehalte sind aber jetzt im § 49 zusammengefaßt.

Zu § 55

Die Regelung des § 55 entspricht dem Absatz 1 des § 46 a.F. Der Genehmigungsvorbehalt des § 46 Abs. 2 a.F. ist jetzt in § 49 Abs. 3 enthalten.

Zu § 56

Die Absätze 1 und 2 des § 56 entsprechen inhaltlich den Absätzen 1 und 2 des § 48 a.F. Der Absatz 3 sichert einen sorgsamen Umgang mit Gemeindevermögen im Zusammenhang mit Stiftungsangelegenheiten.

Zu § 57

§ 57 Abs. 1 präzisiert die Bestimmungen des § 49 a.F.

Nach Absatz 1 müssen Vermögensgegenstände generell zu ihrem vollen Wert veräußert werden; eine Abweichung von dieser Regel kann nur durch ein besonderes öffentliches Interesse gerechtfertigt werden.

Absatz 2 entspricht den Bestimmungen des § 49 Abs. 2 a.F.

§ 57 Abs. 3 und 4 entsprechen weitgehend den Absätzen 3 und 4 des § 49 a.F. Ein zusätzlicher Genehmigungsvorbehalt wurde in Absatz 3 Nr. 5 aufgenommen, um bei der Einbringung von Vermögensgegenständen in ein Unternehmen eine deutlich unterwertmäßige Weggabe dieser Vermögensgegenstände zu verhindern.

Zu § 58

§ 58 lehnt sich an die Bestimmungen des § 45 a.F. an. In Absatz 1 wird präzisiert, daß Ausnahmen von der dortigen Regel nur im Rahmen des öffentlichen Interesses zulässig sind. In Absatz 2 werden zusätzlich Bestimmungen für die Darlehenshingabe getroffen, weil dies nach den Erfahrungen aus der kommunalen Praxis erforderlich erschien. Darlehen für Baumaßnahmen betreffen in der Regel Darlehen für die Wohnungsfürsorge oder Darlehen im Rahmen der Wohnungsbauförderung. Hier muß sichergestellt werden, daß solche Darlehen an Private nicht ohne Sicherheiten für die Kommune vergeben werden können.

Satz 3 des Absatzes 2 regelt die Zulässigkeit von Darlehen an andere Kommunen. Da die Rechtsgeschäfte nach Absatz 2 erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt haben können, ist ein Genehmigungsvorbehalt in Absatz 3 erforderlich. Die Bestimmung des Absatzes 4 ist zur Absicherung der Gemeinde bei entsprechenden Rechtsgeschäften erforderlich.

Zu § 59

Die Bestimmungen des § 59 entsprechen inhaltlich denen des § 50 a.F.

Zu § 60

Die Bestimmungen des § 60 entsprechen denen des § 51 a.F. In der Formulierung wird lediglich die Ämterbildung berücksichtigt.

Zu § 61

Der § 61 entspricht inhaltlich dem § 52 a.F. Bei der Beratung der Gemeindevertretung über die Jahresrechnung ist eine Stellungnahme des Bürgermeisters angesichts seiner Verantwortung für die Haushaltsführung in der Regel erforderlich. Insoweit wird auf sein Recht nach § 29 Abs. 7 verwiesen. In Absatz 4 wurde auf die Festschreibung einer Auslegungsfrist für die Jahresrechnung verzichtet. Dies kann die Gemeinde in ihrer Satzung regeln.

Zu § 62

Diese Vorschrift wurde in die Kommunalverfassung neu aufgenommen. Es ist unumgänglich, angesichts eines möglichen Vollstreckungsverfahrens gegen eine Gemeinde die Rechtsaufsichtsbehörde als genehmigende Stelle einzuschalten. Hierdurch soll verhindert werden, daß in Vermögensgegenstände zwangsvollstreckt wird, die die Gemeinde zur Erfüllung gesetzlicher und unabweisbarer Aufgaben dringend benötigt.

In Abs. 2 wird noch einmal festgestellt, daß ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen Gebietskörperschaften nicht möglich ist. Dies dient dem Schutz der Gemeinden und ihrer verfassungsmäßig garantierten Selbstverwaltung.

5. Abschnitt Sondervermögen, treuhänderisch verwaltetes Vermögen

Zu § 63

Die Bestimmungen über verschiedene Sondervermögen der Gemeinden (§ 53 a.F.) sind bis auf die rechtlich unselbständigen gemeindlichen Stiftungen entweder inzwischen bedeutungslos (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 a.F.) oder durch das Eigenbetriebsrecht geregelt (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 und 4 a.F.). Die Vorschrift wurde daher ersetzt durch eine Regelung über nichtrechtsfähige örtliche Stiftungen. Rechtsfähige Stiftungen sind dagegen im Stiftungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24.02.1993 (GVOBl. M-V S. 104) geregelt. Die nichtrechtsfähigen Stiftungen unterliegen den Bestimmungen über das Haushaltsrecht der Gemeinden. Der Genehmigungsvorbehalt des Absatzes 2 stellt die hier geregelten Stiftungen insoweit den rechtsfähigen Stiftungen nach Stiftungsgesetz gleich.

Zu § 64

§ 64 entspricht den Bestimmungen des § 53 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 a.F. Ansonsten gilt für entsprechendes Sondervermögen die Eigenbetriebsverordnung des Landes. Von § 53 a.F. sind die Bestimmungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 4 nicht mehr berücksichtigt worden.

Zu § 65

Die Absätze 1, 3 und 4 entsprechen den Bestimmungen des § 54 a.F. Als Treuhandvermögen wird das im Eigentum der Gemeinde stehende Vermögen bezeichnet, das der Gemeinde kraft Gesetzes oder von einem Stifter der Gemeinde zur Verwaltung anvertraut ist. Dies können auch wirtschaftliche Unternehmen sein. In § 65 Abs. 2 erfolgt hierzu eine nähere Bestimmung und der Hinweis auf die entsprechenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung.

Zu §§ 66 und 67

Die Vorschriften entsprechen inhaltlich den §§ 55 und 56 der bisherigen Kommunalverfassung.

6. Abschnitt

Wirtschaftliche Betätigung

Zu § 68

Die Vorschrift regelt die Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen der Gemeinde vor dem Hintergrund der ordnungspolitischen Vorstellungen, auf die im allgemeinen Teil der Begründung hingewiesen wurde. In Ergänzung zum bisherigen Recht wird verlangt, daß die Betätigung der Gemeinde nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf der Gemeinde stehen muß. Die Gemeinden werden daher prüfen müssen, ob sie - im Vergleich zur jetzigen Kommunalverfassung - Aufgaben aufgeben, verlagern oder auch privatisieren.

Absatz 2 enthält eine ausführliche Negativdefinition der Einrichtungen, die nicht unter den Begriff der wirtschaftlichen Unternehmen fallen.

Zu § 69

§ 69 enthält Regelungen über wirtschaftliche Unternehmen in Privatrechtsform.

Abs. 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Gemeinde ein wirtschaftliches Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts errichten, übernehmen, sich daran beteiligen oder auf andere Wirtschaftsbereiche ausdehnen darf. Als solche Rechtsformen kommen beispielsweise die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Aktiengesellschaften in Betracht.

Absatz 1 Nr. 1 verleiht dem Eigenbetrieb vor privatrechtlich geführten Betrieben einen gewissen Vorzugscharakter. Bevor ein Regiebetrieb oder ein Eigenbetrieb in ein Unternehmen in Privatrechtsform umgewandelt werden kann, ist von der Gemeinde der Nachweis zu erbringen, daß der öffentliche Zweck nicht ebenso wirtschaftlich in Gestalt des Eigenbetriebs erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß beim Wechsel in die Privatrechtsform

- Vorteile einer organisatorischen Einheit mit der Gemeinde verloren gehen,
- Steuerungs-, Einfluß- und Kontrollmöglichkeiten der Gemeinde erheblich eingeschränkt werden, denn die Eigen- oder Beteiligungsgesellschaft unterliegt primär dem Gesellschaftsrecht, das dem Kommunalrecht grundsätzlich vorgeht,
- die Kompetenzen des demokratisch legitimierten Organs "Gemeindevertretung" beschnitten werden und die am Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung orientierte Verantwortung der Organe des Regie- bzw. Eigenbetriebs durch mehr anonyme, weniger transparente Entscheidungen der Organe der Eigen- oder Beteiligungsgesellschaft ersetzt wird und
- die überführten Unternehmen in weiten Bereichen der Kontrolle durch Rechtsaufsichts- und Prüfungsbehörden entzogen werden.

Da mit der Umwandlung eines Unternehmens in Privatrechtsform grundlegende Positionen des Kommunalrechts tangiert werden, reicht es für die Zulässigkeit der Umwandlung eines Regie- oder Eigenbetriebs nicht aus, Pauschalvorzüge der Privatrechtsform zu behaupten und das Bild eines optimal geführten Unternehmens zu zeichnen. Die Privatrechtsform allein bietet keine Gewähr für die wirtschaftliche Führung eines Unternehmens. Die Praxis zeigt, daß es gut oder weniger gut geführte Unternehmen in jeder Rechts- und Organisationsform gibt. Entscheidend sind die Fachkunde der handelnden Personen und eine sachgerechte Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortungsbereiche zwischen dem Träger des Unternehmens und der Unternehmensleitung. Diese Aussage wird durch die Existenz zahlreicher gut geführter und leistungsfähiger Eigenbetriebe in anderen Bundesländern bestätigt.

Im Vordergrund der Überlegungen, einen Eigenbetrieb in eine Eigengesellschaft umzuwandeln, stehen häufig vor allem steuerrechtliche Aspekte. Die körperschaftsteuerrechtliche Benachteiligung des Eigenbetriebs gegenüber der GmbH wurde durch das Steuerreformgesetz allerdings 1990 im wesentlichen beseitigt. Der Bundesgesetzgeber hat auf entsprechende Bemühungen der kommunalen Landesverbände und der Innenministerien der Länder den Steuersatz für Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gesenkt. Die Körperschaftsteuerbelastung der Eigenbetriebe von 46 v.H. hat sich derjenigen der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften von etwas mehr als 44 v.H. bei voller Gewinnausschüttung weitgehend angenähert. Ist eine Eigen- oder Beteiligungsgesellschaft aus besonderen Gründen daran gehindert, Teile von Gewinnen auszuschütten, so kann die Belastung des Eigenbetriebs mit Körperschaftsteuer sogar geringer sein als die der Eigen- oder Beteiligungsgesellschaft. Damit wurde erreicht, daß für Eigenbetriebe nicht mehr - wie in der Vergangenheit - aus steuerlichen Gründen ein Anreiz zum Wechsel der Rechtsform besteht, der dem kommunalrechtlichen Vorrang des Eigenbetriebes zuwiderläuft. Auch sonst sind zwingende Gründe für eine generelle Aufhebung des Vorrangs des Eigenbetriebs nicht ersichtlich; gleichwohl kann im Einzelfall die privatrechtliche Betriebsform die günstigere sein. Ein solcher Einzelfall liegt z.B. vor, wenn die Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 70 Abs. 1 Nr. 1 und 2 eine öffentliche Aufgabe zusammen mit einem Dritten erfüllen will.

Die Neuregelungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 dienen im Zusammenwirken mit den in § 73 normierten und z.T. erweiterten Informations- und Prüfungsrechten und dem Beteiligungsbericht einer verbesserten politisch-administrativen Steuerung der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Gemeinde. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß ein Unternehmen in Privatrechtsform einerseits hinreichende Handlungsautonomie von seinem Träger benötigt, um eigenverantwortlich und engagiert handeln zu können und um den Träger von Detailsteuerungen zu entlasten, daß es andererseits aber im öffentlichen Auftrag handelt und deshalb in Richtung der politisch gewollten Ziele gesteuert werden muß.

In Absatz 1 Nr. 2 wird bestimmt, daß der öffentliche Zweck des Unternehmens im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung zu verankern ist. Damit wird auch in Anbetracht des selbständigen vom Gesellschaftsrecht geprägten Status der Eigen- bzw. Beteiligungsgesellschaft der erforderliche Einfluß der Gemeinde auf Ziele und Gegenstand der Tätigkeit der Gesellschaft im Sinne einer Ausrichtung auf die Erfüllung öffentlicher Zwecke sichergestellt. Dieser Einfluß läßt sich allein durch die Vertretung der Gemeinde in Organen der Gesellschaft nicht immer hinreichend sichern. Bei einer Aktiengesellschaft kommt dem gegebenen Weisungsrecht der Aktionäre an ihre Vertreter in der Hauptversammlung lediglich begrenzte Bedeutung zu, weil die Hauptversammlung grundsätzlich auf Fragen beschränkt ist, die die organisatorischen und wirtschaftlichen Grundlagen der Gesellschaft betreffen. Nach herrschender Auffassung kann die Gemeinde in den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft gewählten oder entsandten Vertretern keine bindenden Weisungen erteilen. Die Vertreter im Aufsichtsrat stehen zu der Gesellschaft in einem Treueverhältnis und haben deshalb bei Interessenkonflikten den Interessen der Gesellschaft den Vorzug vor denen der entsendenden Gemeinde zu geben. Im Ergebnis kann also die Gemeinde dem Aufsichtsratsmitglied zwar Richtlinien für die Wahrung ihrer Belange geben, ihm aber keine verbindlichen Weisungen erteilen, die in Konflikt mit Interessen der Gesellschaft geraten können. Weisungen an den Vorstand einer Aktiengesellschaft sind mit dem Gesellschaftsrecht ebenfalls - von Weisungsmöglichkeiten über einen sogenannten Beherrschungsvertrag abgesehen - nicht zu vereinbaren.

Bei der GmbH können zwar die Gesellschafter einen weitgehenden Einfluß auf die Geschäftsführung ausüben, umstritten ist aber, ob die Gemeinde ihren Vertretern in einem fakultativen Aufsichtsrat einer GmbH Weisungen erteilen kann. Gegenüber den Mitgliedern eines obligatorischen Aufsichtsrats wird ein Weisungsrecht nach herrschender Auffassung jedenfalls abgelehnt. In Anbetracht dieser eingeschränkten Weisungsmöglichkeit der Gemeinde gegenüber ihren Vertretern in Organen einer Gesellschaft kommt es deshalb darauf an, die vom Unternehmen erwartete Erfüllung öffentlicher Zwecke satzungsgemäß zum Gegenstand des Unternehmens zu machen, weil sonst der Vorrang der Gewinnerzielungsabsicht insbesondere bei Beteiligungsgesellschaften, bei denen private Geldgeber mangels anderweitiger Festlegung zu recht von einem solchen Vorrang ausgehen dürften, als stillschweigend vorgegeben unterstellt werden könnte. Kommunale wirtschaftliche Unternehmen sind aber in jeder Rechtsform so zu führen, daß vorrangig und unmittelbar der öffentliche Zweck erfüllt wird; daneben sollen die Unternehmen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

In Absatz 1 Nr. 3 wird als weitere Beteiligungsvoraussetzung an einem Unternehmen in Privatrechtsform eine angemessene gemeindliche Einflußnahme auf das Unternehmen gefordert. Die Einfluß- und Einwirkungspflicht der Gemeinde trägt der Tatsache Rechnung, daß kommunale Eigen- und Beteiligungsgesellschaften materielle Verwaltungsfunktionen ausüben und sich der Staat und die Gemeinden durch die Verwendung der Privatrechtsform grundsätzlich nicht der Bindungen und Pflichten entziehen können, denen sie bei Einsatz öffentlich-rechtlicher Mittel und Organisationsformen unterworfen sind. Deshalb haben die Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die grundlegenden Entscheidungen der Unternehmenspolitik festzulegen, zu überwachen und zu kontrollieren. Der Wahrung der hierzu notwendigen Rechte dienen die bereits erörterte Verankerung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag sowie die in § 73 geregelten Befugnisse der Gemeinde. Zusätzlich ist notwendig, daß die Gemeinde zur Wahrung ihres Einflusses nicht allein auf einen ihrer Beteiligungsquote entsprechenden Stimmenanteil in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung beschränkt bleibt, sondern im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten ist, denn diese Organe haben die Geschäftsführung des Unternehmens zu überwachen. Ferner kann bestimmt werden, daß bestimmte Arten von Geschäften ihrer Zustimmung bedürfen.

In der Regel wird ein angemessener Einfluß der Gemeinde dann gegeben sein, wenn sie entsprechend ihrem Kapitalanteil auf die Erreichung desjenigen Zwecks hinwirken kann, der die Gründung des Unternehmens bzw. die Beteiligung veranlaßt hat. In Einzelfällen, z.B. wenn es um die Erledigung wichtiger öffentlicher Aufgaben oder um den Betrieb öffentlicher Einrichtungen geht, kann es das Interesse der Gemeinde gebieten, daß sie sich - im Rahmen des gesellschaftsrechtlich Zulässigen - einen verstärkten, maßgeblichen Einfluß auf das Unternehmen einräumen läßt.

In Absatz 1 Nr. 4 und 5 wird bestimmt, daß die Haftung und die Einzahlungsverpflichtungen der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen müssen.

Zu § 70

§ 69 enthält lediglich Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Privatrechtsform im wirtschaftlichen Bereich (z.B. kommunale Wohnungsbaugesellschaften, kommunale Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, Betriebe im Bereich des ÖPNV sowie der Strom-, Gas- und Wasserversorgung). Entsprechende Vorschriften für den sogenannten nichtwirtschaftlichen Bereich (z.B. Abwasserbeseitigungsanlagen, Schulen und Krankenhäuser) fehlten bislang.

Die Bestimmungen des § 70 enthalten Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erledigung nichtwirtschaftlicher Aufgaben in privater Rechtsform. Eine privatrechtliche Wahrnehmung von Gemeindeaufgaben, die bislang traditionell öffentlich-rechtlich erfolgte, bedarf ebenfalls normierter Voraussetzungen, da der Kompetenzbereich der Gemeindevertretung berührt wird. Die Regelung begegnet allerdings nur der unkontrollierten Anwendung der Privatrechtsform im nichtwirtschaftlichen Bereich, sie will nicht der weiteren Liberalisierung des Gemeindewirtschaftsrechts einschließlich der kritischen Überprüfung des kameralistischen Rechnungssystems entgegenstehen.

Bei den Voraussetzungen, unter denen die Anwendung der Privatrechtsform als zulässig angesehen wird, wird das sogenannte Kooperationsmodell zugrundegelegt. Danach darf die Gemeinde nichtwirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts grundsätzlich nur errichten oder sich daran beteiligen, wenn sie eine Aufgabe gemeinsam mit einem Dritten erfüllen will, die Aufgabe hierfür geeignet ist und ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der gemeinsamen Aufgabenerfüllung vorliegt. Gedacht ist z.B. an Fälle, in denen eine Kommune zusammen mit einem Unternehmen die Abwasserentsorgung durchführen oder zusammen mit Dritten ein Museum betreiben will. In solchen und vergleichbaren Fällen ist eine Kooperation zwischen Kommunen und Dritten sinnvoll und sollte nicht an Regelungen des Gemeindewirtschaftsrechts scheitern; die Rechtsform des Eigenbetriebs ist in diesen Fällen grundsätzlich als ungeeignet anzusehen, da sich Dritte am Eigenbetrieb nicht beteiligen können. Außerhalb dieses Kooperationsmodells soll die Privatrechtsform nur aufgrund spezialgesetzlicher Regelung zulässig sein, wie sie z.B. im Krankenhauswesen eröffnet ist.

Nach Absatz 1 können nichtwirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur dann in Privatrechtsform geführt werden, wenn eine Kooperation mit Dritten erfolgt. Ansonsten sind nichtwirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen einer Gemeinde in öffentlich-rechtlicher Organisationsform zu führen. Für die zwischengemeindliche Zusammenarbeit sind die Vorschriften für das Zweckverbandsrecht anzuwenden.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 muß die Beteiligung des Dritten wesentlich sein. Die Beteiligung muß also im Hinblick auf die gemeinsame Zielsetzung, auf die gemeinsame Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, von Bedeutung sein. Eine nur geringfügige Beteiligung eines Dritten kann den Wechsel in die Privatrechtsform nicht rechtfertigen. Durch das Erfordernis der wesentlichen Beteiligung wird vor allem den Fällen begegnet, in denen die Drittbeteiligung nur oder vorrangig unter dem Aspekt erfolgen würde, in die Privatrechtsform auszuweichen. Die Beteiligung kann durch den Einsatz von Kapital oder Sachanlagen oder durch die Einbringung von "Know-how", das aus der Sicht der Gemeinde für die Aufgabenerfüllung von besonderem Interesse ist, erfolgen. Welche Aufgaben für eine gemeinsame Aufgabenerfüllung geeignet sind, läßt sich in Anbetracht des breiten nichtwirtschaftlichen Aufgabenfeldes der Kommunen nicht allgemein festlegen. Über die Geeignetheit der Aufgabe ist im Einzelfall zu entscheiden.

Dritter im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 kann auch eine Eigengesellschaft der Gemeinde sein. Die in Absatz 1 geregelte beschränkte Zulassung der Privatrechtsform im nichtwirtschaftlichen Bereich für die Kooperation mit Dritten zielt aber nicht darauf ab, neue Organisations- und Rechtsformen für die kommunale Zusammenarbeit zu eröffnen. Absatz 1 Satz 2 grenzt deshalb den Kreis der Dritten ein. Gemeinden, Landkreise und deren Unternehmen können deshalb mit einer anderen Kommune weder ein nichtwirtschaftliches Unternehmen in Privatrechtsform gründen noch sich an einer derartigen Gesellschaft beteiligen.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ist eine weitere wichtige Voraussetzung der Privatrechtsform im nichtwirtschaftlichen Bereich ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der gemeinsamen Aufgabenerfüllung. Ein wichtiges Interesse liegt z.B. dann vor, wenn eine Aufgabe zusammen mit Dritten besser, wirtschaftlicher, kostengünstiger, rationeller oder unter Einsatz moderner Techniken, die der Gemeinde ansonsten nicht zur Verfügung stehen würden, erfüllt werden.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 verweist auf die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 Nr. 2 bis 5. Auch bei Anwendung der Privatrechtsform im nichtwirtschaftlichen Bereich muß der öffentliche Zweck des Unternehmens im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung verankert sein, die Gemeinde einen angemessenen Einfluß im Überwachungsorgan des Unternehmens erhalten und ihre Haftung begrenzt werden.

Nach Absatz 2 gelten hinsichtlich der mittelbaren Beteiligung für die nichtwirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform die Regelungen für das wirtschaftliche Unternehmen in Privatrechtsform entsprechend. Die Gemeinde darf also der Beteiligung eines Unternehmens, an dem sie mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist, an einem anderen Unternehmen nur zustimmen, wenn dies durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist.

Zu § 71

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß die zuständigen Organe der Gemeindevertretung die Geschäftspolitik der Unternehmen der Gemeinde und der anderen Einrichtungen steuern können. Damit soll Tendenzen begegnet werden, daß sich die wirtschaftlichen Unternehmen von den demokratisch legitimierten Willensbildungsorganen der Gemeinde verselbständigen. Die Vorschrift dient somit einer demokratischen Kontrolle der öffentlichen Unternehmen der Gemeinde. Absatz 1 sieht vor, daß der Bürgermeister die Gemeinde aufgrund seines Amtes in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichen Organen vertritt. Jedoch soll sichergestellt werden, daß die besonderen Sach- und Verwaltungskennnisse der Verwaltung in die Entscheidungen der zuständigen Organen des Unternehmens eingebracht werden können. Eine ausreichende Information der Gemeindevertreter soll u.a. dadurch sichergestellt werden, daß die übrigen der Gemeinde zustehenden Sitze entsprechend dem Verfahren der Besetzung von Ausschüssen auf die Fraktionen aufgeteilt werden sollen. Außerdem wird in Satz 3 der Gemeindevertretung ein ausdrückliches Weisungsrecht gegenüber dem Bürgermeister und den weiteren Gemeindevertretern eingeräumt.

Verstöße gegen Weisungen machen die Stimmabgabe in den Gremien der Gesellschaft und anderen Institutionen nicht ungültig. Die Vertreter sind allerdings der Gemeindevertretung rechenschaftspflichtig, und die Gemeindevertretung kann sie ggf. abberufen.

Absatz 2 dehnt die Anwendung des Absatzes 1 auf andere Organe als die Gesellschafterversammlung aus.

Absatz 3 regelt eine Ersatzpflicht der Gemeinde gegenüber den Vertretern in den Organen der wirtschaftlichen Unternehmen, falls diese haftbar gemacht werden. Solche Ansprüche dürften nur in seltenen Fällen entstehen. Denkbar wäre z.B. ein Schadensersatzanspruch von Mitaktionären gegen Vorstandsmitglieder, falls diese die Interessen der Aktiengesellschaft grob mißachtet haben. Die Gemeinde ist nach Satz 2 ohne Einschränkung auf besondere Verschuldensformen der Handelnden ersatzpflichtig, wenn die Vertreter auf Weisung gehandelt haben.

Absatz 4 regelt eine Informationspflicht gegenüber dem Hauptausschuß oder der Gemeindevertretung. Auch hierdurch soll die Steuerungsmöglichkeit der gemeindlichen Organe gegenüber der Gesellschaft und anderen Einrichtungen gewährleistet werden.

Absatz 5 sieht eine Abführpflicht für Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen oder anderen Einrichtungen vor. Die Pflicht zur Abführung besteht nur, wenn die Vergütungen eine angemessene Aufwandsentschädigung übersteigen. Grund der Regelung ist, daß die Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde von der Wahrnehmung des Mandats bzw. des Amtes abhängt. Für die Bestimmung des Maßes einer angemessenen Aufwandsentschädigung sollte auf die in der Bundesnebenberufungsverordnung niedergelegten Sätze zurückgegriffen werden, die sich je nach Besoldung zwischen etwa 7.000 DM und 12.000 DM pro Jahr belaufen. Sobald diese Verordnung durch eine landesrechtliche Regelung ersetzt ist, wird hierauf abzustellen sein. Indem auf diesen besoldungsrechtlichen Maßstab verwiesen wird, vermeidet man die ungerechte Situation, daß sich für die beamteten und nicht-beamteten Mitglieder des gleichen Gremiums unterschiedliche Sätze der Entschädigung ergeben, die sie für sich behalten dürfen.

Zu § 72

Die Vorschrift sieht vor, daß Vertreter einer Gemeinde der Kreditaufnahme in den Organen einer Gesellschaft, an der die Gemeinde mit mehr als der Hälfte des Stammkapitals beteiligt ist, nur zustimmen dürfen, wenn die Gemeindevertretung dies nach einer wirtschaftlichen Abwägung im Einzelfall beschlossen hat. Hierdurch soll vermieden werden, daß die Gesellschaften bei der Kreditaufnahme Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte unberücksichtigt lassen. Die Vorschrift dient somit einer soliden Haushaltspolitik der Gemeinde.

Zu § 73

Die Vorschrift stellt sicher, daß nicht nur die in Gesellschaftsorganen tätigen Vertreter der Kommunen ausreichend informiert sind. Es ist daher die Verpflichtung aufgenommen worden, daß die Vertretungen als Hauptorgane der "Gesellschafterin Kommune" über die Grundzüge der finanziellen Entwicklung und über die Finanzplanung kommunaler Gesellschaften zu unterrichten sind. Darüber hinaus soll die Information der Bürger und damit der gesamten Öffentlichkeit verbessert werden. Das die kommunale Selbstverwaltung mitbestimmende bürger-schaftliche Engagement ist nur dann möglich, wenn kommunale Angelegenheiten hinreichend transparent sind.

Um eine ausreichende Information der kommunalen Vertretungsorgane und der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform zu gewährleisten, haben die Kommunen bei bestimmten Mehrheitsanteilen an Gesellschaften in privater Rechtsform (im wirtschaftlichen und im nichtwirtschaftlichen Bereich) künftig dafür zu sorgen, daß Wirtschafts- und Finanzpläne erstellt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht werden. Darüber hinaus soll die Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Gesellschaft entsprechend den Bekanntgabevorschriften für den Jahresabschluß der Eigenbetriebe vor Ort erfolgen. Nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a hat die Gemeinde für die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes und einer fünfjährigen Finanzplanung sowie für die Bekanntgabe dieser Pläne an die Gemeinde dann zu sorgen, wenn sie an dem Unternehmen bzw. der Einrichtung in Privatrechtsform Anteile in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang besitzt. Dies ist der Fall, wenn der Gemeinde entweder die Mehrheit der Anteile gehört oder ihr mindestens 25 v.H. der Anteile gehören und ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile des Unternehmens zusteht. Die hier gewählte Regelung wird zu einer ausreichenden Information der Gemeindevertreter über die zu erwartenden wirtschaftliche Entwicklung kommunaler Eigen- und Beteiligungsgesellschaften führen, macht zugleich die finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde mit Unternehmen in Privatrechtsform transparent und dient einer gewissen "Verzahnung" zwischen der Gemeinde und ihren Unternehmen.

Mit Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b wird die Information der Gemeindevertreter und der Bürger über die wirtschaftlichen Aktivitäten kommunaler Eigen- und Beteiligungsgesellschaften im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr, über die Verwendung des Ergebnisses sowie über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sichergestellt. Die an die Vorschriften für Eigenbetriebe angepasste Regelung gewährleistet insbesondere, daß die Veröffentlichungen ortsnahe erfolgen. Die Offenlegungsvorschriften nach Handelsrecht genügen nicht den Anforderungen, die an eine einfach zugängliche Informationsquelle zu stellen sind. Sie schreiben für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften nur die Einreichung von Unterlagen des Jahresabschlusses zum Handelsregister und die unverzügliche Bekanntmachung der Einreichung im Bundesanzeiger vor. Große Kapitalgesellschaften müssen die Unterlagen des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger bekanntmachen und diese Bekanntmachung zusammen mit den Anlagen zum Handelsregister einreichen.

Die Offenlegungsvorschriften nach Handelsrecht (§ 325 ff. HGB) werden von Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b nicht berührt.

Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Jahresabschlußprüfung muß nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b nur dann erfolgen, wenn eine solche Prüfung vorgeschrieben ist.

Absatz 2 dehnt die Anwendung der Vorschrift des Absatzes 1 auf Fälle aus, in denen die Beteiligung der Gemeinde keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes ist.

Abs. 3 schreibt vor, daß die Gemeinde einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen hat. Jedermann ist Einsicht in den Bericht zu gewähren. Zweckmäßigerweise wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung öffentlich hingewiesen, da dieser Bericht in einem engen Zusammenhang zu den Haushaltsentscheidungen steht.

Zu § 74

Die Vorschrift sieht vor, daß ein Unternehmen oder eine Beteiligung an einer Gesellschaft von der Gemeinde nur veräußert werden darf, wenn die Aufgabe der Gemeinde, die Einwohner ordnungsgemäß zu betreuen, nicht beeinträchtigt wird. Nach § 77 Abs. 1 Nr. 7 ist in diesen Fällen auch eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich. Dies dient dem Zweck, eine voreilige Veräußerung von Gemeindevermögen, das häufig für öffentliche Einrichtungen benötigt wird, zu verhindern.

Zu § 75

Die Vorschrift enthält Wirtschaftsgrundsätze für die öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen. Als Ziel für die Unternehmen wird in Absatz 2 vorgegeben, neben den für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals zu erwirtschaften. Nach Absatz 1 hat jedoch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks Vorrang, so daß in vielen Fällen das Ziel des Absatzes 2 nicht erreicht werden wird.

In Abs. 1 Satz 3 wird festgestellt, daß die öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen den § 29 der Gemeindehaushaltsverordnung anzuwenden haben. Danach muß bei der Vergabe von Aufträgen eine Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die allgemeinen Vergaberichtlinien der VOB/VOL sowie die dazu ergangenen Landesrichtlinien sind anzuwenden.

Zu § 76

§ 76 gestattet den Gemeinden, sich bei der Energieversorgung der Leistung von Energieversorgungsunternehmen zu bedienen, soweit sie nicht selbst Energie erzeugen oder verteilen. Die Gemeinde wird dadurch aus ihrer eigenen Verantwortung nicht entlassen. Die Vorschrift hebt dies hervor. Sie dient aber gleichzeitig dazu, mittels einer gesetzlichen Verpflichtung den Gemeinden den notwendigen Rückhalt bei der Vertragsgestaltung mit Energieversorgungsunternehmen zu geben. Die Gemeinden sind gehalten, sich Einflußmöglichkeiten in Konzessionsverträgen zu sichern und einer sicheren, preisgünstigen sowie umweltschonenden und rationellen Energieversorgung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Zu § 77

Die hier geregelten Genehmigungspflichten sind sinnvoll, um die Gemeinden in der schwierigen Aufbauphase in Mecklenburg-Vorpommern u.a. vor übereilten Gesellschaftsgründungen etc. zu schützen.

**7. Abschnitt
Aufsicht****Zu § 78**

Absatz 1 entspricht inhaltlich im wesentlichen der bisherigen Rechtslage (§ 63 Abs. 1 a.F.). Ausdrücklich aufgenommen wurden die Begriffe "beraten" und "unterstützen", um die Beratungsfunktion der Aufsicht als wesentlichstes Element deutlich zu machen.

Absatz 2 entspricht ebenfalls der bisherigen Rechtslage, verdeutlicht aber durch den Begriff "beschränkt", daß die Rechtsaufsicht weniger weit geht als die Fachaufsicht.

Absatz 3 stellt klar, daß die verschiedenen, über dieses Gesetz verteilten Genehmigungsvorbehalte mit zum Instrumentarium der Rechtsaufsicht gehören. Eine Genehmigung kann daher nur dazu dienen, eine sonst erforderliche Anordnung oder Beanstandung zu vermeiden. Sie stellt ebenso wie die anderen Aufsichtsmittel die Rechtmäßigkeit gemeindlichen Handelns sicher. Durch besondere gesetzliche Bestimmung kann ein Genehmigungsvorbehalt allerdings über diesen Rahmen hinausgehen, wenn dies sachlich geboten erscheint.

Absatz 4 bestimmt im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage (§ 63 Abs. 3 a.F.) selbst den Inhalt der Fachaufsicht, statt auf die Spezialgesetze zu verweisen. Dies korrespondiert mit der abschließenden Regelung der Mittel der Fachaufsicht in § 87.

Zu § 79

§ 79 entspricht inhaltlich der bisherigen Rechtslage (§ 64 a.F.) und paßt den Wortlaut der Regelungen an die durch die deutsche Einheit entstandenen neuen Zuständigkeiten an.

Zu § 80

§ 80 weicht von der bisherigen Rechtslage (§ 65 a.F.) lediglich durch sprachliche, der Verdeutlichung dienende Änderungen ab.

Zu § 81

Absatz 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Rechtslage (§ 66 Abs. 1 und 2 a.F.). Absatz 2 weicht von der bisherigen Rechtslage insoweit ab, als die Aufhebung eines Beschlusses oder einer Anordnung der Gemeinde unmittelbar die Pflicht auferlegt, getroffene Maßnahmen rückgängig zu machen, ohne daß es - wie bisher - eines ausdrücklichen Verlangens der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf. Dies eröffnet bei einer Nichterfüllung dieser Pflicht durch die Gemeinde das in § 82 geregelte Anordnungsrecht der Rechtsaufsichtsbehörde.

Absatz 3 ermöglicht der Rechtsaufsichtsbehörde die Aussetzung eines mutmaßlich rechtswidrigen Beschlusses oder einer mutmaßlich rechtswidrigen Anordnung. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage kann damit bei ungeklärter Sachlage, die eine Beanstandung nicht zuläßt, die Schaffung vollendeter Tatsachen verhindert werden. Um auszuschließen, daß mit diesem vorläufigen Instrument faktisch ein Dauerzustand geschaffen wird, ist die Dauer der Aussetzung auf höchstens einen Monat begrenzt.

Zu § 82

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 67 a.F. Absatz 2 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 68 a.F. Da die Aufhebung eines rechtswidrigen Beschlusses oder einer rechtswidrigen Anordnung aufgrund der Regelung im § 81 Abs. 2 Satz 2 nunmehr ebenfalls in ein Anordnungsrecht gem. § 82 Abs. 1 mündet, bedarf es lediglich eines Verweises auf die Anordnung.

Zu § 83

Absatz 1 befugt die Rechtsaufsichtsbehörde, die Aufgaben der Gemeinde durch einen Beauftragten wahrnehmen zu lassen, wenn alle anderen Mittel der Rechtsaufsicht nicht ausreichen, um einen ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung zu gewährleisten. Das Fehlen eines derartigen Aufsichtsmittels hat sich bisher in der Praxis negativ ausgewirkt, insbesondere bei der Handlungsunfähigkeit von Gemeindeorganen, wie der dauernden Beschlußunfähigkeit der Gemeindevertretung oder der dauerhaften Nichtbesetzung des Bürgermeisteramtes.

Die Bestellung eines Beauftragten ist als ultima ratio der Aufsichtsmittel nur zulässig, wenn, solange und soweit es der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung erfordern. Ansonsten haben die milderen Aufsichtsmittel Vorrang. Die darüber hinausgehende Einsetzung eines Beauftragten verstieße sowohl gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als auch gegen das verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde.

Abs. 2 regelt, daß der Beauftragte an die Stelle der Gemeindevertretung oder des Bürgermeisters tritt, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß der Beauftragte ein staatliches, kein kommunales Organ ist, seine Handlungen aber wie die eines Gemeindeorgans für die Gemeinde rechtsverbindlich sind. Je nachdem, wie es der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung erfordert, tritt der Beauftragte für einzelne oder alle Angelegenheiten der Gemeinde an die Stelle entweder des Bürgermeisters oder der Gemeindevertretung oder beider Organe.

Zu § 84

§ 84 stellt neben der Einsetzung eines Beauftragten das weitestgehende Instrument der Rechtsaufsicht dar. Ein Ermessen der Rechtsaufsicht zur Auflösung der Gemeindevertretung besteht nur dann, wenn eine Beschlußfähigkeit dauerhaft nur nach § 29 Abs. 3 herbeigeführt werden kann. Damit soll vermieden werden, daß eine Gemeinde über längere Zeit nur mit dem Mittel der "Not-Beschlußfähigkeit" des § 29 Abs. 3 geführt werden kann.

Da das Kommunalwahlgesetz beim Unbesetztbleiben von mehr als einem Drittel der Gemeindevertreter Nachwahlen vorsieht, wird die Auflösung der Gemeindevertretung lediglich in Fällen zur Anwendung kommen, in denen Gemeindevertreter Sitzungen boykottieren, aber nicht ihr Mandat niederlegen. Die Zielrichtung der Vorschrift ist aus diesem Grunde weitgehend präventiv.

Zu § 85

§ 85 verweist auf die insoweit einschlägige Verwaltungsgerichtsordnung, die als bundesrechtliche Regelung auch gegenüber dem bisherigen § 69 a.F. Vorrang hatte.

Zu §§ 86 und 87

Um die Aufsicht über die Gemeinden gebündelt in der Kommunalverfassung zu regeln, wurden die diesbezüglichen Vorschriften des Artikel III a des Verwaltungsrechtseinführungsgesetzes inhaltlich übernommen.

2. Teil

Landkreisordnung

1. Abschnitt

Grundlagen der Landkreisverfassung

Zu § 88

Für die Landkreise gelten wie für die Gemeinden die Grundsätze der kommunalen Selbstverwaltung. Die Landkreise sind, wie auch die Gemeinden, Gebietskörperschaften. Gleichzeitig sind sie Gemeindeverbände, deren Mitglieder aber nicht die im Verbandsgebiet gelegenen Gemeinden, sondern unmittelbar die Bürger sind, die auch den Kreistag wählen.

Zu § 89

Der eigene Wirkungskreis der Landkreise umfaßt Aufgaben verschiedener Art. Zu ihm gehören zunächst die gemeindeübergreifenden Angelegenheiten, also solche, die ihrer Natur nach nicht von einer einzelnen Gemeinde erledigt werden können, da sie übergemeindliche Bezüge haben. Weiter gehören solche Aufgaben zum eigenen Wirkungskreis des Landkreises, die ihrer Art nach zwar Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden sind, von ihnen aber nicht hinreichend erfüllt werden können. Hier geht allerdings die gemeinsame Aufgabenerfüllung durch Ämter oder Zweckverbände oder andere Formen der kommunalen Zusammenarbeit der Erfüllung durch die Landkreise vor.

Schließlich können die Landkreise gemeindliche Selbstverwaltungsaufgaben auf Antrag der Gemeinden übernehmen. Da diese Übernahme weitreichende finanzielle Folgen für das gesamte Kreisgebiet haben kann und stets eine auf lange Sicht angelegte Entscheidung sein dürfte, bedarf der Übernahmebeschluß der Mehrheit von zwei Dritteln aller Kreistagsmitglieder.

Wie auch die Gemeinden können die Landkreise zur Erfüllung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungskreises durch Gesetz verpflichtet werden.

Zu § 90

Ebenso wie den Gemeinden können den Landkreisen durch Gesetz öffentliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Es wird auf die Begründung zu § 3 verwiesen.

Zu § 91

Der Grundsatz über die Finanzwirtschaft der Landkreise entspricht inhaltlich § 4. Die angesprochenen eigenen Einnahmen werden in § 120 Abs. 2 aufgeführt.

Zu § 92

Das Satzungsrecht der Landkreise entspricht inhaltlich § 5.

Zu § 93

Die Landkreise haben entsprechend § 6 das Recht, Verbände zu bilden.

Zu § 94

Im Hinblick auf das Landkreisneuordnungsgesetz, das Namen und Sitz der Kreisverwaltung für die Landkreise neu festlegt, nimmt § 94 nicht auf die bisherigen Namen der Landkreise Bezug, sondern auf ihre gesetzlich bestimmten Namen. Trotz der gesetzlichen Festlegung soll die Möglichkeit bestehen, Name und Sitz zu ändern. Dazu bedarf es eines Antrages, der von drei Vierteln aller Kreistagsmitglieder getragen sein muß, um Zufallsentscheidungen in diesem für den Landkreis elementaren Gebiet auszuschließen. Die Änderung wird vom Innenminister vorgenommen, der sich mit dem Innenausschuß des Landtages ins Benehmen setzen muß. Damit wird die wegen der inhaltlichen Verbindung zum Landkreisneuordnungsgesetz sinnvolle Rückkopplung zur Legislative hergestellt.

Zu § 95

Die Bestimmung über Wappen, Flaggen und Siegel entspricht § 9.

Zu § 96

Die Bestimmung über das Kreisgebiet entspricht § 10 Abs. 1.

Zu § 97

Die Regelungen über die Gebietsänderungen entsprechen inhaltlich denen des § 11. Allerdings ist die Neubildung oder Auflösung von Landkreisen in ihrer Gesamtheit nur durch Gesetz möglich. Durch Vertrag oder durch Entscheidung des Innenministers können also nur solche Gebietsänderungen vorgenommen werden, die lediglich Teile von Landkreisen betreffen, also insbesondere Grenzkorrektur durch Umkreisung einzelner Gemeinden.

Zu §§ 98 bis 102

Die Vorschriften über Einwohner und Bürger des Landkreises sowie ihre jeweiligen Rechte und Pflichten entsprechen den §§ 13 bis 20. Auch im Landkreis sind damit Einwohneranträge, Bürgerbescheide und Bürgerbegehren bezüglich wichtiger Angelegenheiten, die zum eigenen Wirkungsbereich des Landkreises gehören, möglich.

Zu §§ 103 bis 105

Die Vorschriften entsprechen den §§ 21 bis 23. Der Vorbehaltskatalog des § 104 Abs. 3 unterscheidet sich nur in dem Punkt von § 22 Abs. 3, daß er die Flächennutzungspläne und Erschließungsverträge nicht enthält, da sie nur auf Gemeindeebene beschlossen bzw. abgeschlossen werden. Stellung und Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder entsprechen genau denen der Gemeindevertreter.

§§ 106 bis 118

entsprechen den Regelungen der Gemeindeordnung in §§ 28 bis 41.

Mit der Bestimmung des § 106 Abs. 2, wonach der Vorsitzende des Kreistages die Bezeichnung Kreistagspräsident führt, wurde die Übung der letzten drei Jahre in den Landkreisen aufgegriffen.

§ 116 Abs. 7 trifft eine Einschränkung der entsprechenden Regelung in der Gemeindeordnung, da nach dem Landkreisneuordnungsgesetz die Landräte der bisherigen Landkreise ihr Amt mit dem Tag der Kommunalwahl 1994 verlieren und ein Beauftragter bis zur Neuwahl eines Landrates den neu gebildeten Landkreis leitet.

§ 117 sieht für die Landkreise - wie § 40 Abs. 4 für die kleineren kreisfreien Städte - zwei hauptamtliche Beigeordnete vor, um die Vertretung des Landrates zu gewährleisten.

Zu § 119

Absatz 1 entspricht inhaltlich der Regelung des § 94 Abs. 1 a.F. Durch die vorgenommene sprachliche Änderung wird verdeutlicht, daß der Landrat untere staatliche Verwaltungsbehörde ist und nicht lediglich deren Aufgaben wahrnimmt.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 94 Abs. 4 a.F., § 21 Abs. 2 AmtsO a.F., § 4 Abs. 1 KPG).

Absatz 3 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 94 Abs. 2 a.F.

Absatz 4 übernimmt die Regelung des § 94 Abs. 3 a.F.

Absatz 5 bestimmt, daß die erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen vom Landkreis zur Verfügung zu stellen sind. Der dafür notwendige finanzielle Ausgleich wird durch die allgemeinen Schlüsselzuweisungen vorgenommen. Darüber hinausgehend kann die Landesregierung dem Landrat Landesbedienstete zur Unterstützung zuteilen. Diese Vorschrift dient vor allem dazu, kurzzeitige, durch besondere Situation entstehenden Belastungen, die mit dem beim Landkreis vorhandenen Personal nicht abgedeckt werden können, auszugleichen.

Absatz 6 gesteht als Ausgleich für den beim Landkreis entstehenden Verwaltungsaufwand das Aufkommen etwa entstehender Gebühren dem Landkreis zu.

Absatz 7 entspricht weitgehend der bisherigen im Abschnitt III a des Verwaltungsrechtseinführungsgesetzes geregelten Rechtslage. Entsprechend der dort geregelten Möglichkeit wird die Dienstaufsicht insgesamt dem Innenminister zugewiesen. Da die Dienstaufsicht nicht die Kontrolle fachspezifischer Inhalte umfaßt, ist die bisher vorgenommene Aufteilung der Dienstaufsicht - anders als bei der Fachaufsicht - nicht gerechtfertigt.

Zu § 120

§ 120 stellt klar, daß für die Haushaltswirtschaft des Landkreises die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend gelten. Absatz 2 Nr. 3 weist auf die Besonderheit der Kreisumlage als originäres Finanzierungsmittel der Landkreise hin. Eine besondere Erwähnung der Mittel aus dem Finanzausgleich wie in § 73 Abs. 2 a.F. wird nicht für erforderlich gehalten. Sie werden unter dem Begriff "sonstige Einnahmen" erfaßt. Ansonsten wird auf die Begründung zu § 44 verwiesen. Da der Landkreis viele übergemeindliche Aufgaben für die kreisangehörigen Gemeinden mit übernimmt, ist eine Kreisumlage, die die kreisangehörigen Gemeinden belastet, erforderlich. Die Umlage wird in der Haushaltssatzung des Kreises nach dem Umfang des letztlich ungedeckten Bedarfs in einem vom-Hundert-Satz der einzelnen Umlagegrundlagen nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes festgesetzt.

Zu §§ 121 und 122

Es wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung über Sondervermögen und treuhänderisch verwaltete Vermögen und über die wirtschaftliche Betätigung verwiesen, da die Problemlagen in den Landkreisen denen in den Gemeinden entsprechen.

Zu §§ 123 und 124

Die Regelungen über die Rechts- und Fachaufsicht entsprechen den §§ 78 ff. Die Landkreise sollen gegen Maßnahmen der Rechtsaufsicht ohne Durchführung eines Vorverfahrens klagen können, da die Rechtsaufsicht vom Innenminister, also von einer obersten Landesbehörde wahrgenommen wird.

3. Teil**Amtsordnung**

Die Amtsordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. März 1992 (GVOBl. M-V S. 187) wird novelliert und als 3. Teil in die Kommunalverfassung eingefügt. Die Zusammenführung der Amtsordnung mit der Gemeinde- und Landkreisordnung sowie den Bestimmungen über kommunale Zusammenarbeit in einem Gesetz trägt den strukturellen Gemeinsamkeiten der genannten Regelungsbereiche und damit der Einheit der Kommunalverfassung Rechnung.

Die Amtsordnung erfährt inhaltlich im wesentlichen anpassende Änderungen insbesondere an die Vorschriften der Gemeindeordnung. Einige Regelungen, die inhaltlich überholt sind, entfallen. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften über die Ämterbildung (§ 1 Abs. 5 und 6), den Gründungsausschuß des Amtes (§ 13 Abs. 8), die erstmalige personelle Ausstattung der Amtsverwaltung (§ 18 Abs. 3), die Rechtsaufsicht über kreisgrenzenübergreifende Ämter (§ 21 Abs. 3 Satz 2) sowie die Übergangsregelungen nach § 25 der Amtsordnung.

Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 10 der Amtsordnung) sind in die Gemeindeordnung (§ 25) übernommen worden. Ein gesondertes Regelungsbedürfnis für die Amtsordnung besteht nicht. Der Amtsausschuß besteht aus den Bürgermeistern und den Gemeindevertretern der amtsangehörigen Gemeinden, die bereits nach § 25 die Voraussetzungen der Inkompatibilität erfüllen müssen.

Zu § 125

Nach Absatz 1 sind Ämter Körperschaften des öffentlichen Rechts, die aus Gemeinden desselben Landkreises bestehen. Aus Gründen der einheitlichen regionalen Zugehörigkeit und Aufsicht sind kreisgrenzenübergreifende Ämter nunmehr unzulässig. Das frühere Recht ließ angesichts der geringen Größe der Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern und der bevorstehenden Kreisgebietsreform kreisgrenzenübergreifende Ämter ausnahmsweise zu. Das Bedürfnis hierfür ist nach Abschluß der Kreisgebietsreform entfallen. Die Kreisgebietsreform berücksichtigt die geschaffenen Ämterstrukturen, kreisgrenzenübergreifende Ämter gibt es nicht mehr.

Die Vorschriften über die Ämterbildung (§ 1 Abs. 4, 5 und 6 der Amtsordnung vom 18. März 1992) entfallen. Die Ämterbildung ist in Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen.

Absatz 5 ermächtigt die Landesregierung, durch Rechtsverordnung Ämter aufzulösen, zu ändern und neu zu bilden. Die Landesregierung hat hiernach auch künftig die Möglichkeit, die bestehende Ämterstruktur zu verändern. Eine Änderung von Ämtern kann in Betracht kommen, wenn eine einzelne Gemeinde die Amtszugehörigkeit wechseln will, eine bislang amtsfreie Gemeinde sich einem Amt anschließt oder eine amtsangehörige Gemeinde amtsfrei wird.

Die Landesregierung kann den Innenminister durch Rechtsverordnung ermächtigen, die aufgrund des Absatzes 5 Satz 1 oder des § 1 Abs. 6 der Amtsordnung vom 18. März erlassenen Rechtsverordnungen zu ändern. Die Ermächtigung an den Innenminister nach § 4 der Zweiten Landesverordnung zur Bildung von Ämtern und zur Bestimmung der amtsfreien Gemeinden vom 3. Juni 1992 (GVObI. M-V S. 305) ist damit nicht aufgehoben. Klargestellt wird lediglich, daß die Landesregierung auch künftig befugt ist, die Ermächtigung an den Innenminister inhaltlich zu erweitern, aufzuheben oder einzuschränken.

Nach Absatz 6 tritt der hauptamtliche Bürgermeister, dessen Gemeinde die Amtsfreiheit verliert, mit Ablauf des Tages vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung in den einstweiligen Ruhestand, es sei denn, die Gemeinde führt die Geschäfte des Amtes. Er kann entscheiden, ob er sein Amt ehrenamtlich fortführt. Für diesen Fall ist er unmittelbar anschließend zum Ehrenbeamten zu ernennen. Die Regelung entspricht inhaltlich § 25 Abs. 2 der Amtsordnung vom 18. März 1992.

Zu § 126

Die Anordnungsbefugnisse des Innenministers nach § 126 Abs. 1 Satz 3 werden erweitert. Er kann nunmehr auch den Verzicht auf eine Amtsverwaltung sowie die Inanspruchnahme der Verwaltung einer amtsfreien Gemeinde anordnen, wenn dies einer leistungsfähigen, sparsamen und wirtschaftlich arbeitenden Verwaltung dient und freiwillig keine Regelung zustandekommt. Die Anordnungsbefugnis erlangt für die Fälle Bedeutung, in denen ein Amt die nach § 135 Abs. 3 Satz 3 vorgeschriebene Mindesteinwohnerzahl von 5.000 nicht erreicht. Die Inanspruchnahme der amtsfreien Gemeinde kann in diesem Fall zu einer wirtschaftlicheren Aufgabenerfüllung beitragen.

Zu § 129

Für das Satzungsrecht der Ämter gilt § 5 entsprechend.

Die Hauptsatzung des Amtes ist wie die Hauptsatzung einer Gemeinde lediglich anzeigepflichtig.

Zu § 130

Absatz 1 Satz 1 definiert den Begriff des Amtseinwohners. Für ihn gelten die §§ 14 bis 17 (Rechte und Pflichten der Einwohner, Anschluß- und Benutzungszwang, Unterrichtung der Einwohner, Einwohnerfragestunde, Anhörung) entsprechend. Die Regelung entspricht im wesentlichen dem früheren Recht.

Bürger eines Amtes sind die zu den Gemeindewahlen wahlberechtigten Bürger der amtsangehörigen Gemeinden (§ 130 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2). § 19 des Gesetzentwurfs (Rechte und Pflichten der Bürger) gilt für Bürger des Amtes entsprechend.

Zu § 132

Absatz 4 wird an die Gemeinde- und Kreisordnung angepaßt. Die Berechnung von Fristen nach Tagen ist dort nicht vorgesehen. Die von den Gemeinden zu entsendenden Vertreter müssen innerhalb von zwei Monaten nach einer Kommunalwahl gewählt werden. Der Amtsausschuß tritt binnen weiterer zwei Wochen zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

Zu § 134

Der Amtsausschuß ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Amtes zuständig, soweit nicht dem Amtsvorsteher durch Gesetz, Hauptsatzung oder Beschluß des Amtsausschusses bestimmte Angelegenheiten übertragen sind. Die Übertragung auf Ausschüsse ist nicht mehr vorgesehen. Dies rechtfertigt sich aus dem beschränkten Aufgabenumfang des Amtes im eigenen Wirkungskreis.

Zu § 135

Die folgenden Vorschriften der Gemeindeordnung finden entsprechende Anwendung:

§ 23	Abs. 3	(Grundsatz des freien Mandats, Mitwirkungspflicht, jederzeitiger Mandatsverzicht)
	Abs. 4	(Mitwirkungsrechte)
	Abs. 6	(Verschwiegenheit)
§ 24		(Mitwirkungsverbote)
§ 26		(Vertretungsverbot)
§ 27		(Entschädigungen, Kündigungsschutz)
§ 28	Abs. 1	(Verpflichtung zur gewissenhaften
	Satz 6	Pflichterfüllung)
§ 29	Abs. 1	(Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung
	bis 4, 6 und 8	Niederschrift)
§§ 30, 31		(Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung,
	und 32 Abs. 1	öffentliche Bekanntmachungen, Wahlen)
§ 34		(Kontrolle der Verwaltung)

An die Stelle der Gemeindevertretung tritt der Amtsausschuß, an die Stelle des Bürgermeisters und des Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Amtsvorsteher und an die Stelle der Gemeindeverwaltung die Amtsverwaltung.

Zu § 142 Abs. 2

Der Amtsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Amtes und leitet die Verwaltung. Im Verhinderungsfall treten seine Stellvertreter in seine Funktion. Dabei trennt der Entwurf der Kommunalverfassung zwischen eigenem und übertragenem Wirkungskreis. Im übertragenen Wirkungskreis wird der Amtsvorsteher vom leitenden Verwaltungsbeamten/-angestellten vertreten. Aufgrund dieser Funktion und seiner Stellung als erster Verwaltungskraft übt er eindeutig hoheitliche Befugnisse aus. Hoheitliche Befugnisse sind nach Art. 33 des Grundgesetzes und § 4 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes von Beamten wahrzunehmen. Deshalb wird die Verbeamtung der leitenden Verwaltungsangestellten erforderlich. Da die rechtlichen Voraussetzungen zur Verbeamtung in vielen Fällen zur Zeit noch nicht gegeben sind, soll in der Übergangsphase - solange die Bewährungsanforderungsverordnung noch gilt - die Wahrnehmung dieser Funktion auch im Angestelltenverhältnis möglich sein. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Verbeamtung zwingend vorgegeben, es sei denn, daß dies für den Betroffenen eine unbillige Härte bedeuten würde. Eine solche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn aufgrund eines höheren Lebensalters die Berufung in das Beamtenverhältnis zu finanziellen Nachteilen für den Betroffenen führen würde.

4. Teil**Kommunale Zusammenarbeit****Zu § 149**

Die Entwicklung der jüngsten Zeit hat gezeigt, daß Formen der kommunalen Zusammenarbeit zur Verfügung stehen müssen, um überörtliche Aufgaben wirksam und wirtschaftlich erfüllen zu können (z. B. Wasserver- und Abwasserentsorgung). Durch die Leistungskraft gut funktionierender Zweckverbände kann eine optimale und kostengünstige Wahrnehmung der Aufgaben zu Gunsten aller Bürger und Wirtschaftsunternehmen im gesamten Zweckverbandsgebiet gesichert werden. Der Verbandszweck kann grundsätzlich alle kommunalen Aufgaben umfassen, die zum Wirkungskreis der Gemeinden, Ämter und Landkreise gehören, soweit dies den Kernbereich kommunaler Selbstverwaltung erhält. Insbesondere können Ver- und Entsorgungsaufgaben sowie soziale und kulturelle Betreuungsmaßnahmen für Bürger gemeinschaftlich erfüllt werden.

§ 149 enthält nicht nur das Recht auf eine gemeinschaftliche Aufgabenerledigung kommunaler Körperschaften, sondern auch die Pflicht zur Zusammenarbeit, soweit die Aufgaben über die politischen Grenzen hinausstrahlen und Auswirkungen auf das kommunale Geschehen im Nachbarraum haben, es sei denn, besondere Ausnahmegründe liegen vor.

Folgende Formen kommunaler Zusammenarbeit sind vorgesehen:

- a) Zweckverbände
- b) öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
- c) Verwaltungsgemeinschaften.

Diese Formen kommunaler Zusammenarbeit stellen lediglich ein ergänzendes Instrumentarium dar. Die Aufgabe der kommunalen Gebietskörperschaften, in ihrem Gebiet alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes), hat in jedem Fall den Vorrang.

Die bisherige Unterscheidung zwischen Zweckverbänden mit überwiegend hoheitlichen oder wirtschaftlichen Aufgaben wird nicht vorgenommen. Für die Verfassung und Verwaltung der Zweckverbände sollen lediglich einheitliche Grundvorschriften gelten, die den einzelnen Verbänden ausreichend Spielraum bieten, sich selbst eine den örtlichen Gegebenheiten und der Aufgabenstellung angepaßte Organisation zu geben. Damit ist auch den teilweise besonders gelagerten Interessen der Zweckverbände mit überwiegend wirtschaftlichen Aufgaben Rechnung getragen.

Das Gesetz schreibt die Bildung einer Verbandsversammlung und die Bestellung eines Verbandsvorstehers als Verbandsorgane zwingend vor. Damit wird eine in den westlichen Bundesländern in jahrzehntelanger Praxis bewährte Konstruktion aufgenommen, die sich an der Verfassung der kommunalen Gebietskörperschaften orientiert.

Die Organisationsformen dieses Gesetzes kommen nur dann in Betracht, wenn nicht durch andere Teile dieses Gesetzes, insbesondere die Amtsordnung oder Spezialgesetze besondere Rechtsformen der Zusammenarbeit vorgeschrieben sind. Vom Gesetz nicht betroffen sind daher insbesondere die Ämter, die Geschäftsführung des Amtes durch eine amtsangehörige Gemeinde, die Wasser- und Bodenverbände sowie die Schulverbände.

Vorschriften, nach denen sich die Beteiligten bei der gemeinsamen Aufgabenerledigung auch der Rechtsformen des Privatrechts bedienen können, bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

Zu § 150

§ 150 Abs. 1 erklärt entsprechend dem bisherigen Recht den Zweckverband zur Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es handelt sich um eine Klarstellung, die zum Ausdruck bringt, daß sich der Zweckverband systematisch in das Verfassungs- und Verwaltungsrecht einfügt.

Absatz 2, der entsprechend der bisherigen Regelung auch die Mitgliedschaft anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts zuläßt, geht davon aus, daß mindestens ein Mitglied des Zweckverbandes eine Gemeinde, ein Amt oder ein Landkreis sein muß. Gleiches gilt für die Beteiligung natürlicher und juristischer Personen des Privatrechts. In diesen Fällen kommt hinzu, daß die Mitgliedschaft die Erfüllung der Verbandsaufgaben fördern muß und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen. Diese Beschränkung findet ihre Berechtigung in der Tatsache, daß Zweckverbände öffentliche Aufgaben wahrzunehmen haben, und daß deshalb die Möglichkeit einer privaten Einflußnahme einer Beschränkung bedarf. Im übrigen können auch bei der Beteiligung natürlicher bzw. juristischer Personen des Privatrechts nur solche Aufgaben Gegenstand des Zweckverbandes sein, die üblicherweise Gemeinden, Ämtern oder Landkreisen obliegen. Die Beteiligung natürlicher und juristischer Personen des Privatrechts an einem Zweckverband bedarf nicht mehr der besonderen Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Im Gegensatz zum Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939, das den zwangsweisen Zusammenschluß für alle Aufgaben ermöglichte, ist der Zusammenschluß zu einem Zweckverband bzw. der Pflichtanschluß einer Gemeinde, eines Amtes oder eines Landkreises an einen bestehenden Zweckverband nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben zulässig. Damit bezieht sich § 150 Abs. 3 nur auf die sogenannten pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben und die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, jedoch nicht auf die freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben. Darüber hinaus setzt die Gründung eines Pflichtverbandes oder ein Pflichtanschluß voraus, daß die Beteiligten allein nicht in der Lage sind, die jeweilige Aufgabe wahrzunehmen. Zu berücksichtigen ist ferner, daß entsprechende Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nicht für einen Aufgabenkreis, sondern lediglich für einzelne Aufgaben getroffen werden können.

Das Anordnungsrecht der Aufsichtsbehörde beschränkt sich auf die Bildung des Zweckverbandes. Die Vereinbarung der Verbandssatzung bleibt also auch in diesen Fällen grundsätzlich den Beteiligten vorbehalten. Ihre Belange werden im übrigen durch ein förmliches Anhörungsverfahren gewahrt.

Verfahrensmäßig ist die vorherige Anhörung der Beteiligten erforderlich. Sie soll eine nochmalige gründliche Prüfung aller rechtserheblichen Tatsachen gewährleisten und abschließend zeigen, ob die Verbandsbildung tatsächlich notwendig, freiwillig nicht möglich und in ihren Einzelheiten sachgemäß ist.

Die Ausübung staatlichen Zwanges ist auch bei den Pflichtverbänden bzw. dem Pflichtanschluß auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Aus diesem Grunde gelten die allgemeinen Vorschriften für Freiverbände - insbesondere auch § 152, nach dem die Beteiligten eine Verbandssatzung zu vereinbaren haben - im Grundsatz entsprechend.

Absatz 4 trägt den besonderen Gegebenheiten der Amtsordnung Rechnung. Die Vorschrift stellt sicher, daß in jedem Fall den kommunalverfassungsrechtlich eröffneten Möglichkeiten zur Aufgabenerledigung der Vorrang eingeräumt wird. Sie verfolgt im übrigen das Ziel, die Zahl der von amtsangehörigen Gemeinden getragenen Zweckverbände möglichst gering zu halten.

Zu § 151

Der Kreis der Aufgaben, die einem Zweckverband übertragen werden können, ist insofern bestimmt, als es sich um Aufgaben der öffentlichen Verwaltung auf kommunaler Ebene handeln muß. Unterschiede zwischen Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises bestehen dabei nicht. Auch eine Mehrzahl von Aufgaben, die allerdings zusammenhängen müssen, kann Gegenstand eines Zweckverbandes sein. Auf diese Weise wird vermieden, daß Funktions- und Sachzusammenhänge bei dem Aufgabenübergang auf einen Zweckverband zerrissen werden. Diese im Vergleich zum bisherigen Recht weitergehende Regelung macht es allerdings im Interesse einer klaren Zuständigkeitsverteilung notwendig, im Einzelfall sämtliche dem Zweckverband übertragenen Aufgaben festzulegen. Wegen der verfassungsrechtlichen Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung können die Gemeinden oder Landkreise in keinem Fall die Mehrzahl ihrer Aufgaben oder Aufgaben, die zum verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung gehören (Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes), auf Zweckverbände übertragen.

Soweit dem Zweckverband Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises übertragen werden sollen, müssen die Bürgermeister, Amtsvorsteher oder Landräte der betroffenen Gemeinden, Ämter oder Landkreise, die nach den Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts hierfür zuständig sind, dem Aufgabenübergang zustimmen. Ohne eine solche Zustimmung kommt der Aufgabenübergang nicht zustande. Hinsichtlich der Verantwortlichkeit für die Durchführung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises vgl. § 159 Abs. 5 Satz 7.

Aus dem vollständigen Aufgaben- und Verantwortungsübergang auf den Zweckverband folgt, daß auch die mit der Aufgabenerledigung zusammenhängenden Befugnisse übergehen. Hierzu gehört insbesondere das Recht, anstelle der Mitglieder Satzungen zu erlassen.

Zu § 152

Der Zweckverband wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Beteiligten errichtet. Entsprechend den verwaltungsrechtlichen Vorschriften werden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit entweder durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verwaltungsakt bzw. öffentlich-rechtlichen Vertrag errichtet. Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde ist eine Voraussetzung für das Entstehen des Zweckverbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie tritt an die Stelle der nach bisherigem Recht erforderlichen staatlichen Gründung. Auf das Erfordernis der Genehmigung kann nicht verzichtet werden, weil ohne staatliche Mitwirkung keine neuen Körperschaften des öffentlichen Rechts entstehen können.

Die Verbandssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde lediglich anzuzeigen. Sie darf aber nur in Kraft gesetzt werden, wenn die Aufsichtsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb von zwei Monaten geltend gemacht oder wenn sie erklärt hat, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Die Verbandssatzung regelt die Einzelheiten der Verfassung und inneren Organisation des Zweckverbandes. Das Gesetz beschränkt den zwingend vorgeschriebenen Inhalt auf diejenigen Punkte, deren Regelung wegen ihrer Bedeutung in jedem Fall durch die Verbandssatzung erfolgen muß. Die Aufnahme weiterer Bestimmungen ist freigestellt.

Zu § 153

Um bei der Bildung von Zweckverbänden ungerechtfertigte wirtschaftliche Vorteile oder Nachteile für einzelne Beteiligte zu vermeiden, muß gleichzeitig mit der Bildung des Zweckverbandes ein Ausgleich durchgeführt werden. Solche Vor- oder Nachteile können zum Beispiel darin liegen, daß vorhandene Einrichtungen eines Beteiligten vom Zweckverband benutzt werden sollen und deshalb die Umlagen der anderen Verbandsmitglieder ungerechtfertigt niedriger wären oder daß ein Verbandsmitglied besondere Umstellungen in seinem Bereich vornehmen muß.

Zu § 154

Soweit das Gesetz und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung. Damit wird der Einheit des kommunalen Verfassungsrechts Rechnung getragen.

§ 155 verweist auf

§ 5	Abs. 1 und 3 bis 6	(Satzungen),
§ 9	Abs. 2	(Dienstsiegel),
§§ 14 bis 17		(Rechte und Pflichten der Einwohner, Anschluß- und Benutzungszwang, Einwohnerfragestunde, Anhörung),
§ 23	Abs. 3 Satz 3 und 4 Abs. 4 und 6	(Mitwirkungsrechte und -pflichten, jederzeitiger Mandatsverzicht, Verschwiegenheit),
§§ 24 bis 27		(Mitwirkungsverbote, Unvereinbarkeit von Amt und Mandat, Vertretungsverbot, Entschädigungen, Kündigungsschutz),
§ 29	Abs. 1 bis 8	(Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung, Öffentlichkeit, Teilnahmerechte, Niederschrift)
§§ 30, 31, 32	Abs. 1 und 3	(Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung, Wahlen, öffentliche Bekanntmachungen),
§ 33	Abs. 1 und 2	(Widerspruch gegen Beschlüsse),
§ 34		(Kontrolle der Verwaltung),
§ 36	Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 3 bis 6	(Ausschüsse)

Zu § 155

Der Entwurf schreibt für alle Zweckverbände die Bildung von zwei Organen (Verbandsversammlung, Verbandsvorsteher) zwingend vor.

Zu § 156

Die Verbandsversammlung ist die Vertretungskörperschaft und damit das oberste Organ des Zweckverbandes.

Nach Absatz 2 muß jedes Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung vertreten sein. Bei den Bürgermeistern, Amtsvorstehern und Landräten handelt es sich um eine Mitgliedschaft kraft Gesetzes. Dabei ist zu beachten, daß die Landräte nicht kraft ihrer aufsichtsbehördlichen Funktionen, sondern ausschließlich aufgrund der Beteiligung des Landkreises am Zweckverband Mitglied der Verbandsversammlung sind.

Die Mitglieder des Zweckverbandes können nach Maßgabe der Verbandssatzung weitere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden. Die Wahl hat durch die Vertretungskörperschaft nach dem Verhältniswahlssystem zu erfolgen. Dabei ist auf die Sitzverteilung abzustellen. Der Entwurf überläßt die Auswahl der weiteren Vertreter der Vertretungskörperschaft. Neben Mitgliedern der Vertretungskörperschaften können also auch andere, wählbare Bürger in die Verbandsversammlung entsandt werden.

Die in Absatz 7 getroffene Regelung stellt klar, daß die Verbandsmitglieder ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen können. Die Regelung der Rechtsfolgen eines weisungswidrigen Handelns ihrer Vertreter bleibt den Verbandsmitgliedern überlassen.

Zu § 157

Die Verbandsversammlung trifft alle für den Zweckverband wichtigen Entscheidungen.

Die Möglichkeit, auch wichtige Entscheidungen zu übertragen, erstreckt sich auf den Verbandsvorsteher, den Verbandsvorstand und auf Ausschüsse. Soweit es sich nicht um eine Übertragung im Einzelfall handelt, bedarf es einer entsprechenden Regelung in der Verbandssatzung (§ 152 Abs. 3 Nr. 2). Die Übertragungsmöglichkeit ist in entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 3 und 4 beschränkt.

Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

Die Einberufung der Verbandsversammlung durch die Rechtsaufsichtsbehörde beschränkt sich auf die erste Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes, da zu diesem Zeitpunkt noch kein Vorsitzender gewählt ist.

Zu § 158

Die Vorschrift regelt die Vertretungsbefugnis in Anlehnung an die Gemeindeordnung.

Zu § 159

Für die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter findet § 38 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Die Notwendigkeit, den Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter zu Ehrenbeamten zu ernennen, ergibt sich aus ihren Aufgabenbefugnissen. Insbesondere die Tatsache, daß dem Verbandsvorsteher die Verwaltungsleitung und möglicherweise die Verantwortung für die Durchführung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises obliegt, erfordert nach Art. 33 Abs. 4 des Grundgesetzes die Berufung in das Beamtenverhältnis.

Dem Verbandsvorsteher obliegt die Verwaltung im engeren Sinne. Die nähere Abgrenzung der Zuständigkeiten gegenüber der Verbandsversammlung ist der Verbandssatzung vorbehalten (§ 152 Abs. 3 Nr. 2). Während die Verbandsversammlung im Rahmen der inneren Willensbildung über alle wichtigen Angelegenheiten entscheidet (vgl. § 157 Abs. 2), handelt der Verbandsvorsteher für den Zweckverband nach außen. Er ist insoweit gleichzeitig gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes im privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Rechtsverkehr mit gleichgeordneten Rechtsträgern (vgl. § 158) und Behörde im Rahmen der hoheitlichen Verwaltungsaufgaben. Soweit der Zweckverband eigene Beamte, Angestellte oder Arbeiter beschäftigt, ist der Verbandsvorsteher ferner Dienst- und Fachvorgesetzter. Er ist somit auch für den Geschäftsgang in der Verwaltung des Zweckverbandes verantwortlich. Die für den Verbandsvorsteher begründete Zuständigkeit für die im übertragenen Wirkungskreis zu erfüllenden Aufgaben lehnt sich an die Regelungen der Gemeinde- und Amtsordnung an.

Die Bildung eines Verbandsvorstandes wird regelmäßig nur bei großen Zweckverbänden in Betracht kommen, in denen der Verbandsvorsteher als Einzelperson mit der Wahrnehmung der ihm zugewiesenen Aufgaben überfordert wäre. Der Verbandsvorstand ist kein Organ des Zweckverbandes. Die Abgrenzung der Aufgaben des Verbandsvorstehers (bzw. Verbandsvorstandes) einerseits sowie der Verbandsversammlung andererseits hat in der Verbandssatzung zu erfolgen.

Der Entwurf sieht eine Mindestzahl von drei Vorstandsmitgliedern vor, die von der Verbandsversammlung zu wählen sind. Mindestens die Hälfte der weiteren Vorstandsmitglieder müssen der Verbandsversammlung angehören. Damit ist zum einen die Möglichkeit eingeräumt, auch Personen, die über besondere Fachkenntnisse verfügen, jedoch nicht der Verbandsversammlung angehören, zu Vorstandsmitgliedern zu bestellen; zum anderen ist sichergestellt, daß die Möglichkeiten einer Einflußnahme der Verbandsversammlung auf die Verwaltungsleitung gewahrt bleiben.

Zu § 160

Der Zweckverband kann sowohl in der Willensbildung als auch in der Verwaltungsführung ehrenamtlich geleitet werden. Für solche Fälle, in denen eine ausschließlich ehrenamtliche Leitung überfordert wäre und die Art und der Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben dies rechtfertigen, läßt Absatz 2 die Bestellung eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers oder eines anderen hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes im Beamtenverhältnis auf Zeit zu.

Die Bestellung eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers oder Vorstandsmitgliedes erfolgt durch einen Beschluß der Verbandsversammlung. Die Dauer der Bestellung entspricht der Wahlzeit des hauptamtlichen Bürgermeisters.

Der in Absatz 3 vorgesehene Widerspruchsvorbehalt der Aufsichtsbehörde ergibt sich zwangsläufig aus der Bedeutung der Entscheidung. Die Prüfung der Aufsichtsbehörde beschränkt sich auf die Eignung des Bestellten. Ihre Ermittlungen können deshalb nur darauf abstellen, ob der Bestellte die laufbahnrechtliche Vorbildung und die sonstigen Qualifikationen für das ihm zu übertragende Amt besitzt. Die Rechte des Zweckverbandes sind im Falle eines Widerspruchs durch seine vorherige Anhörung gewahrt.

Da eine große Anzahl von Zweckverbänden Hoheitsaufgaben wahrzunehmen hat, muß dem Zweckverband das Recht zur Ernennung von Beamten grundsätzlich zugestanden werden. Ob ein Zweckverband im Einzelfall hiervon Gebrauch machen darf, hängt davon ab, ob die beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Eine hauptberufliche Tätigkeit im Zweckverband wird regelmäßig nur bei großen Zweckverbänden in Frage kommen. Neben diesen Voraussetzungen muß die Verbandssatzung eine entsprechende Bestimmung enthalten und auch die Übernahme dieser Dienstkräfte für den Fall der Auflösung oder wesentlichen Änderung des Zweckverbandes regeln. Eine solche Regelung muß sich im Rahmen der §§ 128 ff des Beamtenrechtsrahmengesetzes und der Vorschriften für Landesbeamte halten.

Zu § 161

§ 161 schreibt für die Haushaltswirtschaft und wirtschaftliche Betätigung des Zweckverbandes die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Gemeindeordnung vor. Dadurch soll im Interesse einer geordneten Haushalts- und Wirtschaftsführung sichergestellt werden, daß diese nach den Vorschriften über die Vermögensverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gehandhabt wird. Die Möglichkeit, abweichende Regelungen in der Verbandssatzung zu treffen, wird nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn die Anwendung der für Gemeinden geltenden Vorschriften zu Schwierigkeiten führen würde. Dies ist beispielsweise bei Zweckverbänden mit wirtschaftlichen Aufgaben denkbar.

Der Gesetzentwurf sieht in Absatz 2 besondere Regelungen für das Prüfungswesen vor. Hierdurch soll eine klare Regelung geschaffen werden.

Zu § 162

Da der Zweckverband im Normalfall von Gemeinden und ggf. sonstigen öffentlichen Körperschaften gebildet wird, sollen seine durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben in Wege der Umlage gedeckt werden. Wie bisher soll dafür in der Regel das Verhältnis des Nutzens maßgebend sein. Das schließt jedoch nicht aus, daß der Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beitragen, wegen besonderer Verhältnisse anders geregelt wird. Der Umlagemaßstab ist aber in jedem Falle in der Verbandssatzung festzulegen (§ 152 Abs. 3 Nr. 8). Entsprechend dem bisherigen Recht kann die Umlagepflicht einzelner Verbandsmitglieder und damit auch deren Haftung durch die Verbandssatzung auf einen Höchstbetrag beschränkt oder ausgeschlossen werden. Die Festsetzung der Umlage in der jährlichen Haushaltssatzung entspricht einer geordneten Finanzwirtschaft und schützt die Verbandsmitglieder vor überraschenden Belastungen.

Zu § 163

Für Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung genügt in der Regel die einfache Mehrheit der Mitglieder der Versammlung. Lediglich für besonders wichtige Änderungen, die durch den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Veränderung der Umlagemaßstäbe oder die Änderung der Verbandsaufgaben bedingt sind, wird vom Gesetz eine Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefordert.

Zu § 164

Nach § 164 gelten die Grundsätze für die Bildung des Zweckverbandes (§ 152 Abs. 1) für seine Aufhebung entsprechend. Auch sie muß durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Beteiligten erfolgen und bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Entwurf lehnt sich damit an die allgemeine Systematik des Verwaltungsrechts an. Die Grundsätze für die Auseinandersetzung bei der Aufhebung sind nach § 152 Abs. 3 Nr. 10 in der Verbandssatzung zu regeln. Absatz 3 regelt die notwendige Rechtsfolge im Falle der Verringerung der Mitgliederzahl auf ein Mitglied. Ein Festhalten an der Rechtsform des Zweckverbandes bei nur einem Mitglied würde dem Sinn einer gemeinschaftlichen Aufgabenerledigung widersprechen.

Zu § 165

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist verwaltungsrechtlich ein öffentlich-rechtlicher Vertrag. Sie stellt gegenüber dem Zweckverband die wesentlich einfachere Form der kommunalen Zusammenarbeit dar. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung steht selbständig und rechtlich gleichwertig neben dem Zweckverband. Gegenüber dem Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 bedarf es deshalb

keines Hinweises mehr, daß die Vereinbarung an Stelle der Bildung eines Zweckverbandes geschlossen wird.

Mögliche Beteiligte einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind wie bisher nur die Gemeinden, Ämter und Landkreise. Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind in der Regel kommunale Aufgaben und Befugnisse. Sie sollen deshalb im Wege der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nur einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einem Amt übertragen werden können.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung beschränkt sich nicht mehr auf bestimmte Einzelaufgaben. Sie kann auch für mehrere zusammenhängende Aufgaben abgeschlossen werden. § 165 entspricht insoweit der korrespondierenden Bestimmung für Zweckverbände (§ 151 Abs. 1).

Absatz 1 eröffnet zwei Gestaltungsmöglichkeiten:

- a) Eine Gemeinde, ein Amt oder ein Landkreis übernimmt Aufgaben der übrigen Beteiligten in die eigene Zuständigkeit,
- b) eine Gemeinde, ein Amt oder ein Landkreis gestattet den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung der eigenen Einrichtung.

Der in Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Aufgabenübergang bewirkt, daß kraft Gesetzes sämtliche diesbezüglichen Rechte und Pflichten auf die übernehmende Körperschaft übergehen mit der Folge, daß sich die übrigen Beteiligten einerseits einer Betätigung auf diesem übertragenen Aufgabengebiet zu enthalten haben, andererseits aber auch mit keinerlei Verpflichtungen mehr belastet sind. Die übernehmende Körperschaft tritt Dritten gegenüber als neuer Aufgabenträger auf. Damit kann jeder Außenstehende davon ausgehen, daß mit der Übertragung von Aufgaben regelmäßig auch die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die übernehmende Körperschaft übergehen. Soweit durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises übertragen werden sollen, müssen die Bürgermeister, Amtsvorsteher oder Landräte der betroffenen Gemeinden, Ämter oder Landkreise, die nach den Teilen 1 bis 3 dieses Gesetzentwurfs für die Durchführung dieser Aufgaben verantwortlich sind, der Vereinbarung zustimmen. Kommt die Vereinbarung zustande, so ist der Bürgermeister, Amtsvorsteher oder Landrat der übernehmenden Körperschaft für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises verantwortlich.

Absatz 2 gibt die Möglichkeit, den Körperschaften, deren Aufgaben von einer anderen mit erfüllt werden, ein Mitwirkungsrecht bei der Durchführung der Aufgaben einzuräumen. Art und Ausgestaltung des Mitwirkungsrechts, das sich zum Beispiel als Zustimmung oder Anhörung zu bestimmten Angelegenheiten darstellen könnte, bleiben den Beteiligten überlassen.

Entsprechend der verwaltungsrechtlichen Handhabung kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag gekündigt werden, wenn es gilt, schwere Nachteile für das Gemeinwohl abzuwenden, oder wenn sich die Verhältnisse seit dem Abschluß des Vertrages so wesentlich geändert haben, daß ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann.

Diese Regelung muß für die Fälle erweitert werden, in denen die Geltungsdauer einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht befristet ist. Aus diesem Grunde bestimmt Absatz 5, daß bei unbefristeten Vereinbarungen auch Regelungen über die Kündigung getroffen werden müssen.

Da aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung regelmäßig die bestehende gesetzliche Aufgabenverteilung und Zuständigkeitsregelung geändert wird, müssen aus rechtsstaatlichen Gründen die Beteiligten, die Aufgaben, der neue Träger der Aufgaben, die zuständige Behörde und der Zeitpunkt des Aufgabenüberganges in der Vereinbarung aufgeführt werden. Außerdem ist die Schriftform zur Rechtssicherheit unentbehrlich.

Soweit durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung ein Aufgabenübergang vollzogen wird, erfordert dies zwangsläufig die Mitwirkung des Staates. Da die Vereinbarung in diesen Fällen nicht nur Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten schafft, sondern die Rechtslage auch mit Wirkung für andere ändert, kommt ihrem Inhalt insoweit rechtsgestaltender Charakter zu.

Zu § 166

Wenn nach § 165 Abs. 1 Satz 2 durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung das Recht und die Pflicht der übrigen Körperschaften zur Erfüllung der Aufgaben auf die übernehmende Körperschaft kraft Gesetzes übergehen, ist der Übergang so weitgehender Befugnisse wie des Rechtes zum Erlaß von Satzungen nur aufgrund einer besonderen Regelung in der Vereinbarung möglich.

Die Ausdehnung der Satzungsbefugnis auf das Gebiet einer anderen kommunalen Körperschaft ist sachlich auf die Aufgaben beschränkt, auf die sich die Vereinbarung bezieht. Innerhalb des Aufgaben- und Wirkungsbereiches der Vereinbarung wird das Gebiet der anderen kommunalen Körperschaft wie das eigene Gebiet behandelt.

Zu § 167

Die Verwaltungsgemeinschaft ist eine Form kommunaler Zusammenarbeit, die sich als zweckmäßig erwiesen hat. Beispielsweise können Landkreise für die Erfassung der Gebührenpflichtigen und die Herstellung der Gebührenbescheide im Rahmen der Abfallbeseitigung die Verwaltungen der amtsfreien Gemeinden und der Ämter in Anspruch nehmen. Die Verwaltungsgemeinschaft ist nicht in die Amtsordnung aufgenommen worden, sondern findet sich richtigerweise im 4. Teil der Kommunalverfassung wieder.

Nach Absatz 1 wird die Verwaltungsgemeinschaft durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Beteiligten begründet. Der Beteiligte, der die Verwaltung eines anderen in Anspruch nimmt, verzichtet für die Erfüllung einzelner oder aller seiner Aufgaben auf eigene Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen und bedient sich der fremden Verwaltung.

Er bleibt aber Träger der Aufgaben. Dies drückt sich zum Beispiel darin aus, daß die in Anspruch genommene Verwaltung unter dem Schriftkopf des Trägers auftritt. Klage und Widerspruch sind gegen den Aufgabenträger zu richten. Der Träger der Aufgabe behält die sachliche Verantwortung. Er hat deshalb kraft Gesetzes ein fachliches Weisungsrecht. Er hat dagegen keine Befugnisse des Dienstvorgesetzten. Das Gesetz überläßt es nach Absatz 2 dem Willen der Beteiligten, bei welchen organisatorischen Entscheidungen der Träger der Aufgabe beteiligt wird. Die Intensität der Beteiligung hängt davon ab, in welchem Umfang der Träger die fremde Verwaltung in Anspruch nimmt. Denkbar ist die Beteiligung bei der Besetzung wichtiger Stellen, unter Umständen auch bei der Wahl des Behördenleiters. Möglicher und zweckmäßiger Vertragsinhalt nach Absatz 2 sind ferner die Beteiligung bei wichtigen organisatorischen Entscheidungen, die Informations- und Kontrollrechte des Trägers und die Kostenregelung.

Absatz 3 betrifft den besonderen Fall, daß ein Amt, ein Zweckverband oder ein auf Gesetz beruhender sonstiger Verband auf eine eigene Verwaltung verzichtet und sich in vollem Umfang auf die Verwaltung einer Gemeinde oder eines anderen Amtes stützt. In diesem Fall haben der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde und der leitende Verwaltungsbeamte des geschäftsführenden Amtes dieselben Teilnahmerechte und -pflichten wie in seiner eigenen Gemeinde bzw. seinem eigenen Amt.

Nach Absatz 4 bedarf der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im übrigen gilt § 165 Abs. 5 und 6 entsprechend.

Zu § 168

Die Bestimmungen über die Aufsicht gelten für Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen und Verwaltungsgemeinschaften gleichermaßen.

Absatz 2 geht bei der Zuständigkeitsregelung davon aus, daß stets die gemeinsame nächsthöhere Rechtsaufsichtsbehörde zuständig ist, wenn die einzelnen Beteiligten verschiedenen Aufsichtsbehörden unterstehen. Der Entwurf sieht aber in diesen Fällen, einem praktischen Bedürfnis entsprechend, die Möglichkeit einer Übertragung der Aufsichtszuständigkeit vor. Inwieweit bei Beteiligung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die nicht der Aufsicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern untersteht, die zuständige Behörde dieses Landes bei der Aufsicht mitwirkt, bleibt einer zwischenstaatlichen Vereinbarung vorbehalten (vgl. § 169 Abs. 2).

Zu § 169

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung für grenzüberschreitende Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen ergibt sich aus der bundesstaatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Solange das Zweckverbandsgesetz in der Fassung vom 11. Juni 1940 Reichsrecht war, war die Bildung von Zweckverbänden, die sich über die Ländergrenzen erstreckten, ohne weiteres möglich. Das Gesetz enthielt für solche Fälle nur eine Vorschrift über die zuständige Verwaltungsbehörde. Da das Zweckverbandsgesetz infolge der Verteilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern nur noch als Landesrecht weitergilt, ist diese Vorschrift gegenstandslos geworden. Die Bildung von grenzüberschreitenden Zweckverbänden unter Abschluß entsprechender öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen ist zwar immer noch möglich, aber nur im Wege zwischenstaatlicher Vereinbarungen. Da dadurch regelmäßig Hoheitsbefugnisse eines Landes berührt werden, bedürfen sie der Form eines Staatsvertrages, der grundsätzlich besonderen Zustimmungsvorbehalten des jeweiligen Landesrechtes unterliegt. Die Vorschriften über grenzüberschreitende Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen haben zwar nur landesrechtliche Bedeutung; sie können jedoch das Verfahren für die zwischenstaatliche Vereinbarung wesentlich erleichtern.

Der Entwurf sieht vor, daß die Mitgliedschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts aus Mecklenburg-Vorpommern in einem Zweckverband, der seinen Sitz außerhalb des Landes hat, der Genehmigung des Innenministers im Einvernehmen mit der Fachaufsichtsbehörde bedarf. Gleiches gilt für die Mitgliedschaft von natürlichen bzw. juristischen Personen, die außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder nicht der Aufsicht des Landes unterliegen, in Zweckverbänden aus Mecklenburg-Vorpommern. Die Beteiligung der Fachaufsichtsbehörden ist wegen der möglichen umfassenden Aufgabenstellung der Zweckverbände notwendig.

Die Ausführungen für Zweckverbände gelten sinngemäß auch für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen und Verwaltungsgemeinschaften.

Zu § 170

Von der Neuordnung des Zweckverbandsrechts wird eine erhebliche Anzahl bestehender Zweckverbände, deren Verbandssatzungen sich auf das bisherige Recht stützen, betroffen. Es ist daher nicht möglich, alle Vorschriften des Gesetzes für diese Zweckverbände sofort in Kraft treten zu lassen; sie müssen vielmehr ihre Satzungen zunächst auf das neue Recht umstellen. Das kann innerhalb einer Frist von 18 Monaten geschehen. Bis zur Umgestaltung der Verbandssatzungen bleiben die alten Verbandssatzungen und die ihnen zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften unberührt. Für das Verfahren der Satzungsänderung gilt jedoch bereits das neue Recht.

Um sicherzustellen, daß die Verbandssatzungen aller Zweckverbände auch innerhalb der gesetzlichen Frist umgestellt werden, ist die Rechtsaufsichtsbehörde befugt und verpflichtet, unverzüglich nach Fristablauf anstelle des säumigen Zweckverbandes eine dem neuen Recht angepaßte Verbandssatzung zu erlassen.

Das Recht der Planungsverbände ist im Baugesetzbuch (BauGB) nicht erschöpfend geregelt, so daß gegen ergänzende landesrechtliche Vorschriften keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Dem Landesgesetzgeber ist es lediglich verwehrt, von den bundesrechtlichen Normen abzuweichen. Dieser Tatsache trägt der Entwurf dadurch Rechnung, daß er seine Regelungen nur subsidiär für anwendbar erklärt. Die Anwendung des Zweckverbandsrechts auf Planungsverbände nach § 205 Abs. 1 bis 5 des BauGB erscheint nicht zuletzt auch deshalb zweckmäßig, weil nach § 205 des BauGB auch ein Zusammenschluß nach dem Zweckverbandsgesetz oder durch besonderes Landesgesetz nicht ausgeschlossen wird.

Das für Mecklenburg-Vorpommern zur Zeit noch geltende Sparkassengesetz der DDR enthält im § 27 besondere zweckverbandsrechtliche Vorschriften, die sich insbesondere auf die Fusion von Sparkassen beziehen. Zweckverbandsrechtliche Vorschriften für Sparkassen müssen daher auch künftig erhalten bleiben.

5. Teil

Schlußvorschriften

Zu § 171

§ 171 legt fest, daß in Fällen, in denen dieses Gesetz auf Einwohnerzahlen abstellt, nicht der Einwohnerbegriff des § 13 Abs. 1 maßgeblich ist, sondern nur die vom Statistischen Landesamt fortgeschriebenen Einwohnerzahlen. Diese Regelung bezweckt die Festlegung von objektiv feststehenden Werten, die für ein Jahr Gültigkeit haben. Darüber hinaus wird eine Mehrfachzählung von Einwohnern mit mehreren Wohnsitzen in unterschiedlichen Gemeinden vermieden, da der vom Statistischen Landesamt ermittelte Wert nur auf Einwohner mit Hauptwohnsitz abstellt.

Absatz 2 gibt der Rechtsaufsichtsbehörde die Möglichkeit, Kommunen, deren Einwohnerzahlen unter eine gesetzliche Zahl fallen, oder diese übersteigen, eine Besitzstandswahrung zuzugestehen. Dies betrifft die Fälle des § 36 Abs. 8, § 40 Abs. 4 und § 44.

Zu § 172

Absatz 1 führt im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage dazu, daß vorsätzlich oder fahrlässig begangene Pflichtverstöße des dort genannten Personenkreises als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Voraussetzung dafür ist ein Beschluß des Gremiums, dem die Person angehört, einen Antrag auf Verfolgung der Ordnungswidrigkeit zu stellen. Durch die Sanktionierung der in der Vorschrift aufgeführten Pflichten wird deren Wichtigkeit herausgestellt, was der Prävention von Pflichtverstößen zugute kommt. Die Ausgestaltung als Antragsdelikt sorgt dafür, daß die Verfolgungsbehörde nicht von sich aus tätig werden kann, was der besonderen Stellung von gewählten Vertretern Rechnung trägt.

Absatz 2 belegt auch Verstöße gegen die jeden Bürger treffenden Verpflichtungen aus § 19 Abs. 2 und § 102 Abs. 1 mit der Möglichkeit der Ahndung als Ordnungswidrigkeit. Die Vorschriften der Absätze 3 und 4 entsprechen den einschlägigen Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes.

Absatz 5 regelt die interne Haftung des in Absatz 1 genannten Personenkreises für vorsätzliche oder grob fahrlässig begangene Pflichtverletzungen, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 erfüllen. Angehörige des dort aufgeführten Personenkreises sind in der Rechtsprechung als Beamte im haftungsrechtlichen Sinne anerkannt, deren Verhalten somit einen Amtshaftungsanspruch begründen kann. Für Fälle, in denen ein Schadenseintritt einem einzelnen konkret zugeordnet werden kann und auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruht, ist es angemessen, den der Gemeinde oder dem Landkreis entstehenden Schaden nicht von der Allgemeinheit tragen zu lassen. Ausgeschlossen bleibt mit dieser Vorschrift weiterhin eine persönliche Haftung für Schäden, die durch rechtswidrige Beschlüsse verursacht werden. Dies trägt der Tatsache Rechnung, daß eine persönliche Verantwortlichkeit einzelner Personen aufgrund der im Kollegium getroffenen Entscheidung praktisch nur in Fällen namentlicher Abstimmung möglich ist. Darüber hinaus soll insoweit die Entschlußfreude der ehrenamtlich tätigen Personen nicht durch eine persönliche Haftungspflicht gedämpft werden.

Zu § 173

Die in § 173 getroffenen Regelungen treten an die Stelle des mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft tretenden Gesetzes zur Regelung finanzwirtschaftlicher und organisatorischer Angelegenheiten im kommunalen Bereich.

Zu § 174

Mit dem Gesetz über die Bildung von gemeindefreien Grundstücken im Lande Mecklenburg vom 21. März 1947 wurden grundsätzlich alle in der Nutzung der Landesforstverwaltung befindlichen landeseigenen Grundstücke gemeindefrei. Für die Ausweisung von umfangreichen gemeindefreien Flächen besteht jedoch in Mecklenburg-Vorpommern kein Erfordernis. Gesellschaftliche Besonderheiten, aus denen heraus sich die großen gemeindefreien Guts- und Forstgutsbezirke ableiteten, sind entfallen. Großräumige unbesiedelte Flächen, etwa Truppenübungsplätze, sind nicht vorhanden. Gegenwärtig ist weitgehend unklar, inwieweit das frühere Recht vollzogen wurde. Ebenso ungeklärt ist im Einzelfall auch der konkrete Grenzverlauf gemeindefreier Grundstücke. Infolgedessen ist es zwischen Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu gegensätzlichen Hoheitsansprüchen gekommen, die planungsrechtliche Hemmnisse erzeugt haben. Ziel des § 174 ist es daher, die als gemeindefrei bestimmbar Flächen in Gemeindehoheit zu überführen.

Absatz 2 bestimmt einen Stichtag, da die Gemeindegrenzen eindeutig zu regeln sind. Auf das Liegenschaftskataster wird deshalb Bezug genommen, weil alle Grundstücke in Mecklenburg-Vorpommern katastermäßig Gemeinden zugeordnet wurden. Gemeindefreie Flurstücksflächen sind auch dort unbekannt, wo es unter Hoheitsgesichtspunkten gemeindefreie Flächen gibt. Das Anknüpfen an das Liegenschaftskataster erlaubt daher eine unkomplizierte und einfach nachvollziehbare gemeindliche Zuordnung.

Absatz 3 wirkt dem Entstehen hoheitlicher Enklaven und möglicherweise erforderlich werden Gebietsänderungsverträge entgegen.

Absatz 4 bekräftigt, daß Grenzänderungen, die ordnungsgemäß vorgenommen wurden, Bestand haben.

Zu § 175

Absatz 1 bestimmt für das Inkrafttreten des Gesetzes den Tag der nächsten Kommunalwahlen, so daß die Änderung wesentlicher kommunalverfassungsrechtlicher Strukturen nicht während einer laufenden Wahlzeit wirksam werden muß. Da die Wahlzeit der Bürgermeister, Landräte und Beigeordneten an die Wahlzeit der Vertretungen gekoppelt ist, erlaubt ein an die Kommunalwahlen gekoppeltes Inkrafttreten einen umfassenden, nahtlosen Übergang auf das neue Kommunalverfassungsrecht, ohne für bestehende Strukturen Überleitungsregelungen treffen zu müssen.

Absatz 2 nimmt von der Regelung des Absatzes 1 die §§ 11, 12 und 97 aus. Bezüglich dieser Regelungen über Gebietsänderungen ist aufgrund des damit zusammenhängenden und bereits vorher in Kraft tretenden Landkreisneuordnungsgesetzes ein möglichst frühzeitiges Inkrafttreten erforderlich.

Absatz 3 regelt die Aufhebung der Vorschriften, die inhaltlich in die Kommunalverfassung übernommen wurden und daher hinfällig sind.